Bavar.
4906
v

staatsanwaltschaft in Nürnberg
№ 99 Kat. № 57.
war. 4906 V

IV. A. № 6.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von der Intestat-Erbfolge,

nach den

Provinzial-Rechten

des

Fürstenthums Ansbach.

Ein Versuch

des

Regierungs-Advocaten

Johann Heinrich Luz,

zu Heidenheim.

Der Bibliothek des k. Appellgerichts von Mittelfranken gehörig

Nürnberg,

bey Ernst Christoph Grattenauer, 1793.

Vorrede.

Keine Materie der deutschen Provinzial- und Statutar-Rechte, ist, besonders in neuern Zeiten, fleißiger bearbeitet worden, als die von der Intestat-Erbfolge, vorzüglich in Rücksicht auf die eheliche Güter-Gemeinschaft. Keine verdient es aber auch mehr, um ihres ausgebreiteten Interesse willen, welches sie vornemlich für die zahlreichere Classe des Staats, den mittlern und untersten Stand, hat; und wegen der ausserordentlichen Mannichfaltigkeit, mit welcher die gesezlichen Bestimmungen beinahe eines ieden eignen Landes-Districts, von dem kleinsten Gebiete bis zu den größten Staaten Deutschlands, hierin von einander abweichen.

Die Provinzial-Rechte des Fürstenthums Ansbach scheinen iedoch, wie überhaupt, so auch

in diesem Punct, einigermassen vernachläßigt zu seyn. Zwar ist in verschiedenen Schriften unserer Statutar-Erbfolge einige Aufmerksamkeit geschenkt worden. So hat schon

1. Herr Regierungsrath Elsäßer in den gemeinnüzigen iuristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, im V. Band (Frf. und Leipz. 1782.) n. 16. einen statutarischen Anhang geliefert, welcher den Extract der Hochf. Onolzbach. Amts-Ordnung von 1608., auch auszugsweise einige, die Materie von der Erbfolge erläuternde, Ausschreiben, enthält.

2. Herr Rath und Licentiat Mayer, unter dem Vorsiz des verstorbenen Herrn Hofraths und Professors Schott zu Erlang 1783. eine Dissertation: sist. collationem iuris communis et patrii Onoldini de successione ab intestato, vertheidigt.

3. Herr Professor Siebenkees in seinen Beiträgen zum teutschen Recht, im II. Theil, (Nürnb. und Altd. 1786.) und im IV. Th. (ebendas. 1789.) zwei von andern Verfassern ihm eingesandte Aufsäze über die Ansbachische eheliche Erbfolge, eingerückt.

4. Hr.

4. Hr. Prof. Hofmann in seinem Handbuch des teutschen Eherechts, nach den allgemeinen Grundsäzen des teutschen Rechts sowohl, als der besondern Landes- Stadt- und Orts-Rechte, (Jena 1789. Seite 484.) auch unsere Provinzial-Rechte in Ansehung der ehelichen Succeßion, kürzlich angeführt. Und

5. neuerdings ein Ungenannter, (Hr. Stadtvogt Riedel) in des fränkischen Archivs III. Band, (Schwabach 1791 S. 269.) einige kurze Bemerkungen über die Ansbachische Intestat-Erbfolge, einrücken lassen.

Allein so schäzbar alle diese Materialien und einzelne Fragmente auch immer sind, so umfassen sie dennoch, nach der eignen Absicht ihrer Verfasser, nicht die ganze Lehre unserer Intestat-Succeßion. Auch die angeführte Schottische oder Mayerische Dissertation, welche sich eigentlich hierüber völlig verbreitet, enthält noch manche Lücke, nicht selten zweifelhafte Meinungen, und ist überhaupt bei Untergerichten, die am meisten mit Erbschafts-Angelegenheiten zu thun haben, zu wenig bekannt, als daß durch sie eine

hinlängliche Aufklärung über diese Gegenstände noch wäre bewirkt worden, oder daß eine neue Bearbeitung dieser Materie überflüßig seyn würde. — Das, was Hr. Prof. Hofmann über unsere Statutar-Erbfolge angeführt hat, ist überdieß hier und da unrichtig, welches er freilich bei dem Mangel an Kenntniß aller unserer Landes-Verordnungen hierüber, nicht wohl vermeiden konnte.

Da indessen der Cultur der Ansbachischen Provinzialrechte, durch unsere Aufnahme zur Preußischen Monarchie, iezt eine blühendere Epoche bevorsteht, indem auch wir auf das Glück hoffen dürfen, aus der Menge zerstreuter einzelner Landes-Verordnungen, schwankender Observanzen und willkührlicher Gewohnheitsrechte, ein besonderes, mit Deutlichkeit und Präcision abgefaßtes, Provinzial-Gesezbuch zu erhalten, so weit die natürliche Lage, die veriährten Sitten und ursprünglichen Verhältnisse dieses Fürstenthums, uns solches nothwendig machen werden; so habe ich es in der gegenwärtigen kleinen Abhandlung versucht, die Lehre der Ansbachischen Statutar-Erbfolge, als den sich am meisten auszeichnenden Theil unsers Provinzial-

Rechts,

Rechts, in ihrer bisherigen Gestalt zu sammeln, zu revidiren, und in ein systematisches Ganze zusammzustellen. Diesen Versuch wage ich, im eignen Gefühle aller seiner Unvollkommenheiten, dem vaterländischen Publicum zur Prüfung, Ergänzung und Berichtigung hiermit vorzulegen. — Einsichtsvolle Männer in allen Districten unserer Provinz, die Theorie mit Erfahrung verbinden, werden denselben, wie ich mir schmeichle, vielleicht einer öffentlichen Widerlegung und Verbesserung würdigen; solche Untergerichts-Beamte, die, bei aller practischen Geschicklichkeit, doch in dem eigentlichen Studium der Jurisprudenz fremd sind, vielleicht einen Leitfaden zur nähern Erwägung der in diese Materie einschlagenden Provinzial-Edicte und Gewohnheitsrechte, und zur Anordnung ihrer künftigen Beiträge hierüber, die oft weit schäzbarer seyn werden, als die des blos studirten Juristen, darin finden; und so könnte vielleicht meine geringe Arbeit ein Anlaß zur leichtern Bearbeitung und bessern Ausbildung bei künftigen gesezlichen Bestimmungen in der gegenwärtigen gemeinnüzigen Rechtslehre werden. — Dieß ist wenigstens mein innigster Wunsch, und meine einzige Absicht, und ich schmeichle mir deshalb

auch, um meines guten Endzwecks willen, die Nachsicht zu erhalten, die man sonst den Erstlingen der Schriftsteller schenkt.

Uebrigens muß ich hierbei noch bemerken, daß ich mir die classische Schrift des Hrn. Prof. Siebenkees zu Altdorf, von der Intestat-Erbfolge nach Nürnbergischen Rechten, (Nürnberg, 1787. 8.) im Ganzen zum Muster genommen habe, was mir, wenn es gleich nicht in meinen Kräften stund, dasselbe zu erreichen, doch hoffentlich zu keinem Vorwurf gereichen wird.

Heidenheim, den 1. Aug.
1792.

Johann Heinrich Luz.

Inhalt.

Inhalt.

Einleitung. §. 1 - 10.

Ob die Gemeinschaft aller Güter, oder nur die der Errungenschaft, unter Ansbachischen Eheleuten anzunehmen sey? §. 7 - 15.

Erster Abschnitt. Intestat-Erbfolge, wo ein überlebender Ehegatte vorhanden ist. §. 21 - 28.

I. Classe. Erbfolge der Descendenten und des hinterlassenen Ehegatten.

1) wenn nebst dem Ehegatten Kinder allein hinterlassen worden sind. §. 29 - 31.

a) in erster Ehe beider Ehegatten. §. 32 - 35.

b) in zweiter oder weiterer Ehe. §. 36. 37.

α) Wenn Kinder aus vorherigen Ehen des Verstorbenen concurriren. §. 38. 39.

β) wenn solche nicht da sind. §. 40.

Von den Erbvortheilen des Ehegatten insbesondere. §. 41 - 43.

Von der Einkindschaft, von abgetheilten, und von unehlichen Kindern. §. 44 - 46.

2) Wenn nebst dem Ehegatten und den Kindern auch Enkel hinterlassen worden sind. §. 47.

3) Wenn nebst dem Ehegatten Enkel allein concurriren. §. 48. 49.

4) Wenn nebst dem Ehegatten Ur-Enkel, oder noch weitere Descendenten hinterblieben sind. §. 50.

II. Classe. Erbfolge der Ascendenten und des hinterlassenen Ehegatten. §. 52-62.

III. Classe. Erbfolge des hinterlassenen Ehegatten allein. §. 63-66.

Schlußbemerkungen. §. 67.

Zweiter Abschnitt. Intestat-Erbfolge, wo kein überlebender Ehegatte da ist.

I. Classe. Erbfolge der Descendenten. §. 69-72.

II. — Erbfolge der Ascendenten und vollbürtigen Geschwister, nebst deren Kindern. §. 73-82.

III. — Erbfolge der Halbgeschwister und Halbgeschwister Kinder. §. 83-87.

IV. — Erbfolge der übrigen Seitenverwandten. §. 88-91.

Schlußbemerkung. §. 92.

Dritter Abschnitt. Intestat-Erbfolge ausser den Verwandten. §. 93-97.

Inte-

Bayerische Staatsbibliothek München

Intestat-Erbfolge nach Ansbachischen Rechten.

Einleitung.

§. 1.

Intestat- oder gesezliche Erbfolge ist dieienige, welche einer Person blos durch die Geseze allein ertheilt wird. Sie steht also der Succeßion, die wir erst durch einen Vertrag, oder durch den lezten Willen des Erblassers erhalten, gerade entgegen; und tritt alsdann ein, wenn

A) überhaupt über die ganze Verlassenschaft, weder irgend ein Vertrag, noch lezte Willens-Disposition, vorhanden ist.

B) wenn zwar ein Erbvertrag da ist, dieser aber

1) sich nicht auf die ganze Masse des zurückgelassenen Vermögens erstreckt. Denn, in Ansehung des unpactirten Vermögenstheils, findet die Intestat-Erbfolge wieder statt. a)

2) Wenn

a) Koch succ. ab intest. civ. edit. VII. §. 9. schol. II. in f. Auch das allgem. Gesezbuch für die Preußischen Staaten enthält den Grundsaz, daß wenn der Erbvertrag nur über einen bestimmten Theil des Nachlasses

2) Wenn darinn selbst die Intestat-Erbfolge zum Grund gelegt, und als Richtschnur angenommen ist. Dieses geschieht z. B. bei Heiraths-Verträgen oft unter Ansbach. Eheleuten.

3) Wenn der Erbvertrag wieder rechtsgültig aufgehoben, oder nur auf einen bestimmten Theil des Nachlasses eingeschränkt wurde.

C) Wenn zwar ein Testament gemacht ist, dasselbe aber

1) wegen Mangel der innern oder äusern feierlichen Erfodernisse zu Recht nicht besteht;

2) vom Testator ausdrücklich oder stillschweigend wieder aufgehoben, oder durch ein nachgebohrnes Kind rumpirt wurde;

3) der Testaments-Erbe fehlt, oder der Noth-Erbe liebloser Weise b) nicht eingesezt ist.

D) Wenn nur Codicille vorhanden sind, oder ein Testament durch die codicillarische Clausel erhalten, dadurch aber selbst in ein Codicill verwandelt wird. *)

§. 2.

lasses errichtet ist, das übrige Vermögen dem ernannten **Testaments-** oder **in** dessen **Ermanglung** dem **gesezlichen Erben**, anheimfällt. s. II. Th. 12. Tit. §. 629.

b) Bekanntlich ist es jedoch bei einem lieblosen Testament strittig: vid. Koch l. c. auctuar. II. ed. §. 9. quatenus testator per querelam inofficiosi reddatur intestatus?

*) In wie fern aber überhaupt in allen diesen angegebenen Fällen das Testament ganz, oder nur die Erbeinsazung wegfällt, ist aus der Lehre von der testamentarischen Erbfolge bekannt.

§. 2.

Mit diesen vorstehenden Grundsäzen des Römischen und gemeinen deutschen Rechts stimmen auch unsere Provinzial-Geseze vollkommen überein, indem sie nicht nur in Ansehung der testamentarischen und pactirten Erbfolge nichts hiervon abweichendes bestimmen, sondern selbst auf die Römischen Rechte bei der Testaments-Fertigung hinweisen. c) — Ehe wir iedoch zu der nähern Anwendung unserer Intestat-Erbfolge selbst kommen, wird es nicht überflüßig seyn, vorher den Inhalt und Geist der Ansbach. Landes-Geseze hierüber, im Allgemeinen zu prüfen und kennen zu lernen.

§. 3.

Die Ansbach. Intestat-Erbfolge gründet sich auf folgende allgemeine Verordnungen und Ausschreiben:

1) Auf die vom Markgrafen Joachim Ernst unterm 4ten April 1608. in Druck promulgirte Amts-Ordnung. d) Sie sollte nur der Vorläufer einer allge-

c) Amtsordnung v. 1608. Tit. XI. (D. Büttners) Miszellaneen für die Rechte und Geseze der beiden vereinten Fürstenthümer Anspach und Baireuth. Anspach, 1788. 8. n. III. pag. 21. Eine eigne Bestimmung enthält jedoch gedachte Amtsordnung in Ansehung der Testamente zur Pestzeit S. Büttner a. a. O. n. IV. §. 12. S. 38.

d) Der Titel ist: Ampts Ordnung, waß sich deß Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Joachim Ernsten Marggraffen zu Brandenburg ɿc. vnsers

allgemeinen größern Landes-Ordnung seyn, die aber, einzelner Versuche ohngeachtet, nicht erschien. Zu gleicher Zeit mit ihr wurde auch ein Extract von dem 7. bis 20. Titel derselben besonders herausgegeben, damit diese, welche die Privat-Angelegenheiten der Landes-Einwohner enthielten, in desto bessern Umlauf gebracht, dagegen aber der 1. bis 6. Titel von der Handhabung der landesherrlichen Gerechtsame, geheim gehalten würden. e) Der Verfasser dieser Amts-Ordnung war der ehemalige Vicekanzler, geheime Rath und Consistorial Präsident D. Simon Eisen zu Ansbach. f) Im XII.

und

vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrn Ober- vnd vnter Amptsdiener, Sowohl auch Burgemeister, Rhäte vnd Gericht in Städten Marktflecken vnd uffm Landt in ihren obliegenden Aemptern vnd Verrichtungen J. F. G. theils Fürstenthumbs, des Burggraffthumbs Nürnberg, Immittelst vnd biß zu fernern Verordnung zu verhalten. MDC.VIII. Gedruckt zu Onolzbach durch Paulum Böhem, in 4.

e) Man s. das bei Uebersendung der A. O. an die Aemter zugleich ergangene Ausschreiben vom 4ten April 1604. Dieser Auszug der A. O. ist, weil er sich sehr selten gemacht, in den gemeinnüz. Jurist. Beobacht. und Rechtsfällen V. B. n. XVI. pag. 287. ff. abgedruckt.

f) S. Gottfried Stiebers historisch und topographische Nachricht von dem Fürstenthum Brandenburg-Onolzbach. Schwab. 1761. C. V. p. 45. not. *) Elsäßers Beiträge zum Kanzleiwesen, n. IX. p. 95. u. 96.

und XIII. Titel derselben, mit der Ueberschrift: „von Erbfällen ohne Geschäft,„ und, „von Heyrhatsbedingungen„ ist die ganze Intestat-Erbfolge dann das Erbrecht des zweiten Ehegatten, gesezlich bestimmt.

2) Auf das Regierungs-Ausschreiben vom 4. August 1690, welches die eheliche Erbfolge, vorzüglich in Rücksicht auf die Concurrenz mit den Ascendenten, näher dargestellt enthält.

3) Auf das Edict des Herrn Markgrafen Georg Friederich, vom 13ten Februar 1699, worin Verordnungen wegen Abtheilung der Kinder erster Ehe, ingleichen einige Modificationen wegen des überlebenden Ehegattens Erbrecht gemacht sind.

4) Auf das Edikt des Herrn Markgrafen Wilhelm Friedrich vom 27sten November 1708. welches das ehliche Succeßionsrecht ferner erläutert.

5) Auf das General-Rescript vom 20sten Merz 1714. von ebendemselben, in welchem die Erbfolge des Ehegatten mit Ascendenten und Geschwistern, nochmals regulirt ist. g)

6)

96. Der ehemalige Rector I. G. Geret zu Ansbach hat in einem Programm auf den Namenstag des Hrn. Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich, in dem elogio Simonis Eisenii, Onoldi, die XXVIII. Ian. 1739. fol. eine kurze Biographie des Canzler Eisens geliefert.

g) In des Herrn Kastners Heuber Real-Index der Brandenburg Onolzbach. Landes-Constitutionen befinden sich diese vier leztern Ausschreiben, sowohl als die Amts-Ordnung, gleichfalls abgedruckt. S. 5 - 13. 15. 17.

C (wo

6) Auf das Hofraths-Ausschreiben vom 4ten April 1726. wegen Beerbung der Waisen-Kinder.

7) Auf das Edict des Herrn Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich vom 30sten Januar 1744. wegen der Erbfolge in das von einem Hospital-Pfründner hinterlassene Vermögen. h)

8) Auf das im Druck ergangene Edict vom 22sten August 1754. von eben diesem, wegen der Succeßion der piorum corporum in den Nachlaß derjenigen, die von ihnen Allmosen bezogen haben. Und

9) Auf die unterm 19ten April 1790. in Druck publicirte Vormunds-Ordnung des Herrn Markgrafen Christian Friedrich Carl Alexander, welche die Art der Erbabtheilung zwischen Eltern und Kindern bestimmt. i)

§. 4.

Diese angeführten Landes-Geseze sind die Quellen unserer Statutar-Erbfolge. Wenn wir nun solche mit einem aufmerksamen Blick durchgehen, so finden wir,

(wo es statt dd. 10. Mart. 1699. heißen muß de 13. Febr. 1699.) 22. u. 23. desgleichen stehen sie bei Elsäßer in den gem. Jur. Beob. und Rechtsf. a. a. O. p. 355-368. auszugsweise, und in Siebenkees Beiträgen z. deutsch. R. IV. B. n. V. p. 194-199. und 207.

h) Diese beiden Verordnungen. S. auch beim Heuber a. a. O. p. 498. und 260.

i) Einen Auszug hiervon enthält des Fränkischen Archivs 3. B. p. 195. seqq.

wir, daß, um ihre wesentlichen Bestandtheile kennen zu lernen, diejenige Erbfolge, wo ein überlebender Ehegatte mitconcurrirt, sorgfältig von der, wo kein hinterbliebener Wittwer oder Wittwe vorhanden ist, unterschieden werden muß. Bei den Vorschriften für erstern, treffen wir unverkennbare Spuren deutschen Rechts an, und eine gänzliche Abweichung von der Norm der Römischen Jurisprudenz; bei lezterer hingegen, sticht überall bloses Römisches Recht sichtbar hervor.

§. 5.

Es ist nemlich bekannt, daß nach Römischen Gesezen die Ehegatten einander erst dann beerben, wenn entweder gar kein Anverwandter des Verstorbenen, weder Descendent, Ascendent noch Collateral-Erbe, vorhanden ist; k) oder, im Fall diese Intestat-Erben da sind, dann, wenn der überlebende Ehegatte arm, der Verstorbene aber reich ist. Hier succedirt derselbe mit den andern Anverwandten auf folgende Art, daß

1) wenn drei oder weniger Anverwandten, es seien Descendenten, Ascendenten oder Collateral-Erben, mitconcurriren, der arme Ehegatte den vierten Theil der Verlassenschaft,

2) wenn

k) Daß einige den socium libert. imperialis dem Ehegatten in Ansehung solcher Geschenke noch vorziehen, andern aber nicht, ist gleichfalls bekannt. S. Koch succ. ab int. §. 107. Schneidt de succ. coniug. §. XII. concl. VII. l. c.

2) wenn aber vier oder mehrere vorhanden sind, eben so viel als ieder Mit-Erbe, (portionem virilem) erhält; iedoch

3) bei der Concurrenz mit eignen Kindern und Enkeln seinen Erbtheil nur nuznießlich;

4) bei andern Verwandten hingegen, solchen als ausschließendes Eigenthum.

§. 6.

Unsere Provinzial-Geseze schienen sich beinahe zuerst mit einigen Modificationen, auf die Seite Römischer Rechts-Ideen hinzuneigen. Anfangs sollte der überlebende Ehegatte nur bei Ermanglung der Descendenten und Ascendenten erst erben; l) nachher zwar auch mit diesen zugleich, iedoch ganz im Geschmack der Novelle 117. Cap. 5. bei der Concurrenz mit Kindern nur in dem Fall, wenn derselbe arm, der verstorbene aber reich wäre. m) Allein in der Folge fand man dieses der Landes-Verfassung und allgemeinen Gewohnheit nicht angemessen, ertheilte dem hinterbliebenen Ehegatten ein durchaus gleiches Erbrecht mit den Erben in ab- und aufsteigender Linie, und bestättigte ihm sein iederzeit gehabtes Ausschließungs-Recht gegen Geschwister und alle übrigen Seiten-Verwandte. n)

Bei dieser Succeßion der Eheleute ist also eine auffallende Verschiedenheit von Römischen Principien vor-

l) Amtsordnung T. XII. §. 1. Ausschreiben v. 4. August 1690.

m) Ausschr. v. 13. Febr. 1699. §. 6.

n) Edict v. 27. Nov. 1708. und vom 20. Merz 1714.

vorhanden, welche nur in deutschen Sitten und Gewohnheiten ihren Grund haben kann. Es fragt sich aber, in welchem deutschen Rechts-Institut wir die Basis dieser unserer statutarischen ehelichen Erbfolge aufzusuchen haben?

§. 7.

In des Hrn. Raths und Licentiats Mayer unter dem Vorsiz des verstorbenen Hrn. Hofraths und Professors Schott zu Erlangen vertheidigten Inaugural-Disputation, sist. collat. iur. comunis et patrii onoldini de succeſſione ab inteſtato wird unbedingt angenommen, daß, so wie beinahe im ganzen fränkischen Kreiß, so auch vorzüglich im Fürstenthum Ansbach, die Universal-Gemeinschaft aller Güter herrsche, und die Grundlage unsrer vaterländischen Erbfolge unter den Eheleuten sei. o) Diese Hypothese ist auch neuerdings in des Hrn. Professors Siebenkees Beiträgen zum deutschen Recht p) mit scharfsinnigen Gründen unterstüzt worden.

Hingegen bemerkt Hr. Professor Hofmann, in seinem Handbuch des deutschen Eherechts, bei Anführung der Statutar-Erbfolge in den Brandenburg-Onolzbachischen Landen sehr richtig, daß sich aus den in

o) §. V. p. 9. fundamentum huius iuris ſuccedendi nititur quidem in communione bonorum univerſali, quae vti in omnibus fere terris franconicis, ita praeſertim in patria obtinet.„

p) Im IV. Th. n. V. kurze Bemerkungen über die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, besonders in dem Fürstenthum Anspach. §. 19. 22. ff.

den Ansbachischen Landen geltenden Gesezen ergebe, daß die allgemeine Gemeinschaft der Güter nicht üblich sei, so wie überhaupt die Landes- Stadt- und Orts-Rechte in dem fränkischen Kreise, so wenig, wie in andern Kreisen, in Ansehung der Erbfolge der Ehegatten übereinstimmend, sondern nach den verschiedenen Ländern abweichend wären. q)

Auch Herr Professor Gmelin zählt, in seiner Ordnung der Gläubiger bei dem über ihres Schuldners Vermögen entstandenem Gant-Processe, schon das Fürstenthum Ansbach unter dieienigen Districte, wo das Eigenthum des Vermögens unter den Eheleuten **nicht gemeinschaftlich** ist, sondern erst durch Geding diese Gemeinschaft des Eigenthums eingeführt werden muß. r)

§. 8.

So verschieden vorstehende beiderlei Meinungen sind, eben so zweifelhaft und schwankend scheint die Gerichts-Praxis, und eine allgemein anwendbare Bestimmung hierin, bei uns zu seyn. Daß eine eheliche Gemeinschaft der Güter wirklich in unserm Land existire, wird niemand widersprechen, der die Verfassung der Ehen unserer Einwohner, und die rechtlichen Verhältnisse derselben, nur irgend beobachtet, und die deutlichen Hinweisungen unserer Provinzial-Geseze darauf

q) Im 22. Hauptstück §. 183. p. 484. und ebendas. §. 180. pag. 477.

r) Frf. und Leipz. 1783. Cap. III. §. 5. p. 183. not. I.

auf, erwogen hat. s) Dieses bringt auch die Lage des Fürstenthums Ansbach, welches überall mit vogtheilichen Insassen benachbarter deutschen Provinzen und Städte durchmengt ist, bei denen durchgängig eine eheliche Güter-Gemeinschaft bald universeller, bald particulairer Art, herrscht, t) von selbst mit sich. Al-

s) So sezt die Vormunds-Ordnung von 1790. §. IV. S. 10. selbst ausdrücklich eine Güter-Gemeinschaft voraus, in den Worten: „bei welcher Berechnung (des kindlichen Erbtheils) es in so lange sein Verbleiben haben solle, bis wir bei einer über die *communionem bonorum* und **deren Wirkungen** zu erlassenden Verordnung ein anderes hierunter zu bestimmen uns veranlaßt sehen sollten.„

t) So giebt es z. B. unter Nürnberg. Eheleuten eine allgemeine und besondere Güter-Gemeinschaft, ie nachdem die Ehe versamt oder verdingt ist. S. Siebenkees v. der Intestat-Erbfolge nach Nürnb. Rechten, Nürnberg, 1787. §. 33. und 34. unter Eichstädt. Eheleuten herrscht die Universal-Güter-Gemeinschaft. S. Journal von und für Franken, III. B. IV. Heft n. V. Beschreibung der Gewohnheiten bei den im Eichstädt. üblichen Heiraths-Pacten §. 10. Bei den Wirtemberg. Ehen findet sich die Gemeinschaft der Errungenschaft, S. Rößlin v. Inventuren und Abtheilungen, Mannh. 1780. p. 74. §. 4. desgleichen: über die Revision der Inventuren und Abtheilungen nach Wirtemberg. Grundsäzen, Tübingen, 1790. §. 1. Von der Güter-Gemeinschaft unter Wirzburg. Ehegatten cf. Schneidt de successione coniugum iuxta ius Rom. German. et in specie franconicum. 1775. pag.

lein von welcher Gattung die bei uns herrschende sei? hierüber ist man selbst bei den Gerichten nichts weniger als einig.

Der Verfasser des bereits oben angeführten Aufsazes in Herrn Professor Siebenkees Beiträgen zum deutschen Recht u) streitet für die Existenz der Universal-Gemeinschaft aller Güter unter den Ansbach. Eheleuten, mit folgenden Gründen:

1) führe die Amts-Ordnung von 1608. Tit. XII. selbst den Grund, daß Eheleute mit Ausschluß der Geschwistrigte oder anderer Seiten-Freunde sich bei Ermanglung der Descendenten und Ascendenten beerben, in einem alten Gebrauch, Herkommen und Gewohnheit an, auf den selbst bei dem Kais. Land-Gericht B. N. in Contradictorio gesprochen worden wäre. Dies könne nichts anders seyn, als die universelle Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten.

2) beweisen solches auch die, den Titel von der Erbfolge der A. O. erläuternde, nachfolgende Ausschreiben vom 4ten Aug. 1690. 13ten Febr. 1699. und 20sten Mart. 1714.

3) werde der Gewinn unter den Ansbach. Ehegatten, oder unter denenienigen, welche statt ihrer participiren, ohne Rücksicht des zusamgebrachten Vermögens, nach der Natur der allgemeinen Güter-Gemein-

pag. 49. und von der bei den Pfälz. Oetting. Hohenloh. Reichsstadt Weisenb. Eheleuten u. a. m. s. Hofmanns Handbuch des d. Ehe-R. §. 139. 161. 187. 190. 197.

u) Im IV. Th. n. V. §. 11 - 27. S. 203 - 219.

Gemeinschaft gleichheitlich, und nicht, wie es bei der besondern erfoderlich wäre, ungleichheitlich nach Verhältniß dessen, was ein ieder Ehegatte eingeworfen, getheilt, wie der Verfasser aus eigner auf Aemtern gesammleter Erfahrung bezeugen könne.

4) falle auch der Vorbehalt, oder der reservirte Vermögenstheil, den sich eines der Ehegatten zur freien Disposition ausgenommen, nicht den nächsten Freunden des Verstorbenen, sondern dem überlebenden Ehegatten mit dem übrigen Nachlaß ausschließend, kraft der Wirkung des unbegränzten Mit-Eigenthums, (folglich der comun. bonor. univers.) erblich zu, wenn kein Testament darüber, und keine Aeltern und Kinder vorhanden seien.

5) würden nach der Ansbach. A. O. selbst vollbürtige Geschwister sodann ganz von dem hinterbliebenen Wittwer oder der Wittwe ausgeschlossen, wenn gleich keine Erben in ab- oder aufsteigender Linie da wären. Dies könnte nicht geschehen, wenn nicht die Universal-Güter-Communion vorausgesezt würde.

6) sei in einem vom Stadtvogthei-Amt Gunzenhausen unterm 2ten Merz 1774. wegen der Güter-Gemeinschaft erstatteten Bericht ausdrücklich in Ansehung der dasigen Amts-Unterthanen bezeugt worden, daß, wenn dort selbst unter beiden Eheleuten keine besondern Eheverträge errichtet wären, alsdann unter solchen die allgemeine Güter-Gemeinschaft, oder mit andern Worten: daß sie Gut und Blut zusamgeheirathet hätten, angenommen werde, in welchem Fall bei entstehendem Concurs die Ehe-

weiber mit ihren Illaten-Foderungen eben so gut abgewiesen würden, als wenn sie mit ihren Ehemännern zu ofnem Kramladen und Markt, oder in einer öffentlichen Wirthschaft gesessen wären.

7) reime sich zwar die in der Ansbach. Concurs-Ordnung und in dem Ausschreiben vom 10ten April 1769. verordnete gerichtliche Entsagung der weiblichen Rechts-Beneficien, bei den Bürgschaften für ihre Männer, mit der allgemeinen Güter-Gemeinschaft nicht. Allein der Verfertiger gedachter Concurs-Ordnung habe zu viel Römische Ideen im Kopf gehabt, und daher die Universal-Communion zur Ausnahme, der Frauen Vorzugs-Recht aber zur Regel gemacht, welches iedoch nur eine Präposteration, und umgekehrt zu verstehen sei. Denn wenn Nuzen und Beschwerden einander entsprechen sollten, so könnte zwar das Eheweib, welche so lang ihres Mannes Ascendenten lebten, nicht Universal-Erbin ihres Gatten nach Ansbach. Rechten würde, auch nicht schuldig seyn, die aus der Gemeinschaft aller Güter herfliesende Verbindlichkeit zur Bezahlung aller Schulden ihres Ehemanns, bei Lebzeiten dessen Aeltern oder Groß-Aeltern schon auf sich zu nehmen; bis zum Abgang der leztern wäre also Renunciation der weibl. Rechts-Wohlthaten nothwendig. Allein, von der Ascendenten Tod an, trette die vollkommne Wirkung der allgemeinen Güter-Gemeinschaft ein, und es hätte daher diese, und die aus dem gemeinschaftl. Mit-Eigenthum abquellende Folge der Schuldenzahlung aus dem gemeinschaftlichen Vermögen in der Con-

curs-

curs-Ordnung zur Regel gemacht, obschon dabei bestimmt werden sollen, daß solche Verbindlichkeit erst von der Zeit des Abgangs der Ascendenten anfangen und gültig werden könne.

§. 9.

So sehr diese dargestellten Behauptungen aller rechtlichen Aufmerksamkeit würdig sind, so gestehe ich doch, daß sie mir zum Erweiß des Daseins der Gemeinschaft aller Güter unter den Ehen unsers Landes nicht hinlänglich scheinen. Zwar ist mir nicht bekannt, daß noch irgendwo Gründe für eine gegenseitige Meinung öffentlich erschienen wären. Allein, wenn es mir erlaubt ist, meine Stimme zu geben, so getraue ich mir eher zu behaupten, daß vielmehr blos die Gemeinschaft der Errungenschaft, in dem Fürstenthum Ansbach als herrschend anzunehmen sei. Dieß beweisen, wie ich glaube, sowohl die ältern, als selbst die neusten Geseze und Verordnungen unsers Landes, und alle hiermit übereinstimmende rechtliche Verhältnisse und Wirkungen unsrer Ehen.

§. 10.

Das unterscheidendste Kennzeichen, und der am meisten charakterisirende rechtliche Effect der allgemeinen, oder nur particulairen, ehlichen Güter-Gemeinschaft, ist ohnstreitig die ehliche Erbfolge selbst, und besonders die Art der Abtheilung des Erbverlasses an den überlebenden Ehegatten. Hier sprechen unsere ältesten Landes-Geseze, wie die neusten, laut und deutlich allein von der Gemeinschaft des Erwerbes.

So heißt es

a) in der Amts Ordnung v. 1608. im XIII. Tit. §. 2. pag. 54. und 55.

„was aber zum 2 dieienigen Wittwer und Wit„wen betrifft, die auß voriger Ehe Kinder im „Leben hetten, die sollen schuldig sein, ehe sie „sich mit ihren künftigen Ehegenossen inn Hey„rhats Contract einlassen, sich zuvorderst mit ih„res vorigen verstorbenen Ehegemahls neg„ster Freund Rhat Zuthun und Einwilligung, „nach Gelegenheit des Zugebrachten, er„erbten, errungenen und gewonnenen „Guts, vor iederm Orts Obrigkeit zu verglei„chen und abzufinden, was denselben Kin„dern für ihr Vätterlich oder Mütterlich „Gut gemacht und bedingt werden soll.„

Mit dieser von den ältesten Zeiten bis iezt üblich gewesenen Erbvertheilungs-Art, stimmt auch

b) die unterm 19. April 1790. ergangene Onolzbach. Vormunds-Ordnung S. 9. und 10. ausdrücklich überein:

„was nun die nach solchergestalten auf ein oder „die andere Art berichtigter Vermögens-Angabe „vorzunehmende Berechnung derer Voraußе be„trift, so ist förderſamst nach ordentlich angesez„ten activis und passivis, unter welche leztere „des verstorbenen und des noch lebenden Ehegat„ten Heyraths-Gut und Eingebrachtes zu referi„ren ist, darauf zu sehen, ob während der vori„gen Ehe etwas errungen oder zurückgehauset „worden. Im erstern Fall gebührt die eine

„Hälf-

„Hälfte von dieser Errungenschaft dem „hinterbliebenen Ehegatten, die andere Hälf„te aber nebst des Verstorbenen Eingebrach„ten, wird unter den hinterbliebenen Ehe„gatten, und dessen Kinder voriger Ehe „gleichheitlich vertheilt. ꝛc.„

Das Resultat hiervon für meine Behauptung ist klar. Bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft hört aller Unterschied, ob das Vermögen ein Heirath-Gut, ererbt oder errungen sei, sowohl während der Ehe, als nach dem Tod auf; denn alle Güter beider Eheleute, nebst dem, was sie erwerben, werden ein ungetheiltes gemeinsames Eigenthum derselben, und diese ganze vermischte gemeinschaftliche Masse erhalten nach des einen Ehegatten Tod, das Ueberlebende und die hinterbliebenen Kinder bei der Erb-Abtheilung, ohne Benennung oder Absonderung des errungenen oder eingebrachten Guts, zu zwei gleichen Theilen. v) Die in den obigen Stellen unserer Provinzial-Geseze vorgeschriebene Erb-Abtheilung paßt also auf die Universal-Güter-Communion schlechterdings nicht, sondern steht ihr vielmehr entgegen; mit der Errungenschafts-Gemeinschaft ist sie aber vollkommen übereinstimmend. Denn bei dieser wird, da die Substanz des in die Ehe inferirten Guts, eines ieden Ehegatten ausschließendes Eigenthum bleibt, nur das während der Ehe errungene Gut, nebst dem Eingebrachten des verstorbenen Ehe-

v) Lange von der Gemeinschaft der Güter VII. Hauptst. §. 9. S. 253. de Selchow elem. iur. germ. priv. hod. edit. VII. §. 351. Runde Grundsäze des allgem. deutschen Privatrechts §. 606.

Ehegatten alleine die erbschaftliche Masse, und bei deren Vertheilung, nach den Grundsäzen der Errungenschafts Gemeinschaft ganz so verfahren, wie es unsere Statutar-Verordnungen bestimmt haben. *)

§. 11.

Eine gleiche deutliche Hinweisung auf diese bei uns herrschende Gemeinschaft des Erwerbs, enthält auch noch eine Stelle gedachter Amts-Ordnung v. 1608. nemlich

c) im XIII. Tit. §. 4. wo bei anderweiten Verheirathungen verordnet ist, daß es erlaubt seyn solle, dem zweiten Ehegatten durch Ehe-Verträge über einen Kinds-

*) Es ist hierbei noch zu bemerken, daß auch, wenn bei Lebzeiten der Eheleute bei der Ehescheidung eine Vermögens-Abtheilung vorgenommen werden muß, gleichfalls nach ausdrücklicher Anweisung unserer Statuten, nach diesen Principien der Errungenschafts-Gemeinschaft, abgetheilt werden soll. So sagt das unterm 6. Mai 1779. in Druck ergangene Edict mit deutlichen Worten:

(§. 1.) „Wir verordnen auch, daß nach Beschaffenheit der Umstände, — — — mit der Scheidung zu Tisch und Bette die Abtheilung des „beederseits **eingebrachten** Vermögens, „mit gebührender Rücksicht auf die zugleich „zu theilende **Errungenschaft**, oder respect. zu gleichen Theilen zu tragende Vermögens-Abnahme, denn von welcher Seite die „unbeweglichen Güter herrühren, in gewissen Fällen verbunden — — werden solle.„

Kindstheil auch noch etwas mehrers mit Einwilligung der nächsten Verwandten anzuheirathen, wenn was als ausdrückliche Resolutiv = Bedingniß angehängt ist,

„solche newe Person also geschaffen, daß bei „derselben sonderbare Vermehrung vnd Bes„serung der Nahrung zu hoffen.„

wenn aber,

„darzuthun were, daß gemeldter newer Ehege„noß die Nahrung mehr geringert und geschmä„lert, als vermehrt und gebessert, — — „so soll alsdann auf solchen Fall denselben an„geregten Zuschuß nichts fürtragen, sondern al„lerdings wieder gefallen sein.„

Hier wird von unsern Landes = Gesezen selbst die Vremehr- und Verbesserung der Nahrung durch Fleiß und Abnuzungen des eingebrachten Vermögens, folglich mit andern Worten: die Gemeinschaft der Errungenschaft, zum vornehmsten Zweck der Ansbach. Ehen angegeben, und solche zur Bedingniß und Ursache des künftigen Erbtheils des zweiten Ehegatten gemacht. Wäre statt derselben die Gemeinschaft aller Güter, als der Endzweck der ehlichen Gesellschaft in unserer Provinz, anzunehmen, so hätte der Gesezgeber wohl hauptsächlich auf die Proportion des von dem neuen Ehegenossen in die Ehe einbringenden Vermögens Rücksicht nehmen müssen, um dieses zur Gemeinschaft gebrachte Gut zum Maasstab des ihm durch Ehepacten stipulirten Erbtheils zu machen, wovon aber keine Spur vorhanden ist.

Noch bestimmter bezeichnet,

d) das

d) das Ausschreiben vom 27sten Nov. 1708. die Gemeinschaft der Errungenschaft unter unsern Eheleuten, wo diese ausdrücklich, als der Grund der gesezlichen Zutheilung eines gleichen Erbtheils an den überlebenden Ehegatten in Concurrenz mit den Kindern, angeführt wird:

„(nachdeme) wir auch erwogen haben, was „gestalten *durante matrimonio* die *acquisita* dem Mann, und dem Eheweib, deren Erhaltung zugeschrieben werden, w) „ — — — wie nicht weniger (die Eheleute) „in Freud und Leid beisammen zu halten, dann „Rechenschaft vom Haußhalten zu geben rc. haben; als declariren wir hiermit gnädigst, daß „bei — sich ergebendem Fall, dem hinterbliebenen Wittwer oder Wittib der *ab intestato* ererbte Kindstheil *proprietarie* oder „eigenthümlich zugetheilt werden solle.„

§. 12.

Die andere auszeichnende Wirkung der Güter-Gemeinschaft ergiebt sich schon während der Ehe, in Ansehung der Schuldenzahlung. Es ist bekannt, daß bei der Universal-Communion die Frau alle und iede Schulden ihres Mannes, sie mögen vor oder während der

w) Beinahe mit dem nemlichen Ausdruck, wie Peter Müller in s. Abh. de bonis constante matrimonio quaesisitis, Ienae, 1742. Cap. IV. §. 3. p. 14. von der commun. ac quaest. sagt: vxoris officium non est acquirere, *sed conservare*. Mevius ad ius Lubec. 1. 2. 4. n. 55.

der Ehe entstanden seyn, und herrühren, wo sie nur immer wollen, ohne Widerrede bezahlen muß; daß sich da an die Rettung der Illaten, an den Gebrauch der in den Römischen Gesezen dem schwächern Geschlecht zugegebnen Rechtswohlthaten, gar nicht denken läßt. x) Allein von einem solchen Effect der Ansbach. Ehen, euthalten alle unsere Provinzial-Geseze von den ältesten Zeiten bis iezt nicht das geringste, sondern vielmehr lauter entgegenstehende Verordnungen. In diesen ist nemlich festgesezt:

1) daß die Eheweiber des vollen Genusses aller im Römischen Recht ihnen zugestandenen Vorzüge des Heirathsguts und der Paraphernalien sich zu erfreuen haben; und

2) nicht eher für eine Schuld ihrer Männer gültig haften sollen, als bis sie ihren weiblichen Beneficien gerichtlich unter vorgeschriebener Feierlichkeit, entsagt; oder

3) wenn sie wider die sonstige Gewohnheit Ausnahmsweise die Gemeinschaft aller Güter durch besondere Eheverträge, ausdrücklich unter sich aufgenommen haben. y)

Die

x) Lange a. a. O. VII. Hauptst. §. 18. p. 204. Westphals deutsches und Reichsständisches Privatrecht II. Th. 44. Abh. p. 22. §. 16. Selchow l. c. §. 351. Runde a. a. O. §. 606.

y) Die übrigen Ausnahmen, wo eine Frau ihres Mannes Schulden mitzutragen, nach Ansbach. Rechten für schuldig erkannt wird, die aber gleichfalls von der comun. bon. universali nichts enthalten, sehe man unten §. 27.

Die Beweise hiervon finden sich schon in der Amts-Ordnung von 1608. im XV. Tit. von Schuld-Austheilungen, z) und in der, solche erläuternden, ganz damit übereinstimmenden Brandenb. Onolzbach. Concurs-Ordnung von 1731. aa) Ferner in dem untern

z) Pag. 73. „Zum 4ten (scil. muß zuvorderst bezalt werden) des Weibs bedingt Heirath-Guth, so viel sie „zu Heirath Guth dem Mann wissentlich zugebracht, „wo sie dem Mann zum Verderben nicht geholfen, „noch in unzertheilter Gemeinschaft und Erbschaft aller Güter gesessen.„ Ferner daselbst wegen der Paraphernalien S. 74. §. 7. und 8. Diese Verordnung gründet sich sogar schon auf ein Ausschreiben vom 19. Dec. 1589. s. allegirte A. O. am angef. O. p. 71.

aa) Die den Titel führt: Instruction und Ordnung, wornach man sich bei denen Aemtern und Gerichten des Fürstenth. Brandenb., Onolzb. bei sich ereigneten Concursen ꝛc. zu achten. Onolzb. 1731. fol. Pag. 19. §. II. wird in II. Classe das Weib mit ihrem eingebrachten Heirathgut unter die privilegirten Unterpfands-Gläubiger angesezt, mit dem Beifügen pag. 21. n. 8. „kann sich das Weib sothanen privilegii „nicht bedienen, wenn sie mit dem Mann in „einem gemeinsamen unzertheilten Vermögen „gesessen, mithin beide Eheleute all' [illegible] Vermögen „zusamgeworfen, oder nach der gemeinen Redens-„Art Gut und Blut zusamgeheirathet, — — weswe-„gen sie bei denen Verheirathungen und errich-„tenden Ehepacten iedesmal vor Amt ge-„nugsam zu unterrichten, damit nach der Hand keine Unwis-

term 3. Junius 1730. vorgeschriebenen, bb) und unterm 10. April 1769. näher bestimmten cc) Modell des bei den Aemtern über sämtliche Unterthanen zu führenden Schuldenbuchs.

Insbesondere ist es eine, vom grauen Alterthum bis auf die neusten Zeiten ununterbrochen herkommliche Gewohnheit, die auch durch expresse Verordnungen

„Unwissenheit vorgeschüzt werde.„ Auch ist den Eheweibern das Absonderungs-Recht ihrer noch in Natur vorhandenen, und nicht zu Geld angeschlagenen Illaten, Seite 14. §. 6., dann wegen ihrer Paraphernal-Güter ein stillschweigendes Unterpfand S. 25. §. 10. litt. a. eingeräumt.

bb) Hier ist vorgeschrieben, unter des Ehemanns Schulden auch des Weibs Heirath-Gut und Paraphernalien, anzusezen, mit der expressen Bestimmung: „wobei ausdrücklich zu bemerken; ob beide Eheleute „Gut und Blut zusamengeheirathet haben, mithin „im gemeinen unzertheilten Vermögen sizen, als „welches bei iedesmaliger Verheirathung bei denen Aemtern anzuzeigen, und daselbst zu protocolliren; ingleichen ob das Weib — — sich ihrer Rechten und Privilegien begeben.„

cc) In diesem Ausschreiben ist die Renunciation der Ehefrauen bei Verpfändungen, nach vorhergängiger Certioration vor Gericht, wiederholt eingeschärft; auch abermals bei Aufzeichnung des Ehemanns Passiv-Zustandes im Schuldenbuch zu bemerken befohlen worden, ob die Eheleute in unzertheilter Ehe leben, oder nicht?

gen immerfort bestättigt und zur Nothwendigkeit gemacht wurde, daß alle Ehefrauen auf Rechnung sizender herrschaftl. Diener und Beamten, ihren weiblichen Rechtswohlthaten feierlich renunciren müssen, damit sie für alle nur immer mögliche Veruntreuungen ihrer Eheherren mit ihrem Eingebrachten so gut, als diese selbst, verbindlich sind. Wäre die Gemeinschaft aller Güter in dem Fürstenthum Ansbach herrschend, so könnte wohl eine solche Sitte nicht entstanden, sondern würde iederzeit ganz überflüßig seyn, weil bekanntlich bei iener auch alle, aus einem Verbrechen entstandene Schulden, da die ganze Vermögens Masse gemeinschaftlich haftet, von der Ehegattin von selbst mitgetragen werden müssen. dd) Wenigstens hätte, wenn ia noch eine ausdrückliche Dafürhaftung der Eheweiber aus zu großer Vorsorge für das herrschaftl. Interesse erfodert worden wäre, keine Entsagung Römischer Beneficien, die dabei gar nicht anschlagen, sondern allenfalls eine förmliche Verzichtsleistung auf die Wohlthat der Cession der gemeinschaftl. Güter, die der Ehegattin bei der universellen Güter-Gemeinschaft nach teutschem Herkommen zusteht, ee) vorgeschrieben werden müssen. Von dieser wissen aber unsere Statutar-Geseze lediglich nichts, vielmehr fodern solche mit klaren

dd) Lange a. a. O. IV. H. §. 14. pag. 113. seq. Westphal am a. O. II. Th. 44. A. §. 9. p. 20. Anderer Meinung ist iedoch Eisenhart in inst. iur. german. ed. tert. p. 151.

ee) Cf. Ayrer de debitore obaerato eiusque vidua c. 3. §. 19. G. L. Böhmer de iurib. et oblig. coniug. superst. ex commun. bon. universali pag. 45.

ren Worten die Renunciation weiblicher Wohlthaten des Römischen Rechts, wie die hierin ergangenen Ausschreiben vom 18ten Mai 1714., 12ten Novemb. 1723., ff) 7ten Sept. 1769., gg) und 27sten Mai 1789. mit mehrern bewähren.

Vergleichen wir nun hiermit die Grundsäze und Effecte der particulairen ehlichen Gemeinschaft der Errungenschaft, so finden wir diese nicht nur in beständiger Harmonie mit den allegirten sämtlichen Landes-Verordnungen, sondern sogar in solchen deutlichen Spuren der Communion des Acquästs, selbst. Denn bei dieser bleibt das Eigenthum der weiblichen Illaten unversehrt; alle in den Römischen Gesezen den Eheweibern beigelegte Privilegien finden völlig statt, und es ist daher deren feierliche Entsagung allerdings nothwendig, wenn sie für alle Schulden ihrer Männer mithaften sollen. hh) Blos für die aus der gemein-

ff) Hierin steht ausdrücklich, „daß — — die Renunciationes der weiblichen Freiheiten bei der verrechneten Diener und Beamten Eheweiber bereits von alten Zeiten her in diesem Fürstenthum üblich gewesen.“

gg) Man s. die Formel zum Certiorations- und Renunciations-Protocoll in des Hrn. Hofkammerraths Hirsch Cammer-Real-Index de 1774. S. 79. ff. wo die Entsagung des SCti Vellejani und der Auth. si qua mulier etc. deutlich vorgeschrieben ist.

hh) Lange a. a. O. VII. H. §. 25. S. 219. ff. Runde a. a. O. §. 611. Westphal l. c. p. 25. §. 25. Gmelin s. Schmidt de obligatione uxoris ad solvenda debita a con-

schaftlichen Errungenschaft herrührende, und damit verknüpfte, oder die sogenannten Social-Schulden, sind sie ausserdem nur verbindlich. ii) Auf diese gemeinschaftl. Erwerb-Schulden verweisen aber unsere Provinzial-Verordnungen, zum fernern Beweiß schon von selbst ausdrücklich. So sagt die Amts-Ordnung im angeführten XV. Tit. §. 4. bei Locirung des Weibs Heiraths-Guts im Concurs ihres Ehemannes hinzu:

„wo sie dem Mann zum Verderben nicht ge„holfen„

und die Concurs-Ordnung pag. 21. n. 5.

„wenn das Weib überführt werden kann, daß sie „durch ein unverständiges, liederliches, übles, und „verschwenderisches Haußhalten den Ehemann in „Unvermögenheit und Schulden gebracht, auch son„sten zum Verderben geholfen„

alsdann darf sie sich des Vorzugs-Rechts ihres Heirathsguts nicht bedienen. Auch das unterm 5ten April 1726. wegen Bestrafung vorsezlicher Schuldenmacher ergangene Edict bestimmt gleichsfalls schon, daß

„noch ihre Weiber, wenn sie — — mit zur Ver„schwend- und Durchbringung des Vermögens ge„holfen,

coniugibus contracta, moto inprimis super bonis mariti concursu creditorum. Tub. 1785. §. 1. und 2. in Hrn. Prof. Klübers kl. iurist. Biblioth. I. B. 2. St. n. XXIII. pag. 209. ff. Ebendaselbst im V. B. 17. St. pag. 94. Ioh. Ferd. Moeller com. de causis quae privilegium dotis inutile reddunt. Helmst. 1788.

ii) Gmelin f. Schmidt l. c. §. 22-24.

„folgen, der ihnen sonst in ihre zugedachten weib„lichen Gerechtigkeiten sich zu erfreuen haben sollen.„

§. 13.

Aus dem bisher gesagten erhellet, wie ich mir schmeichle, schon zur Genüge die Richtigkeit meiner Behauptung, und die Unzuläßigkeit der dagegen für das Daseyn der universellen Güter-Gemeinschaft aufgestellten Säze (§. 8.) Eine kurze nähere Beleuchtung der leztern, wird uns nunmehr noch anschaulicher davon überzeugen.

Es ist nemlich

1) das Herkommen und der alte Gebrauch, auf welchen sich die Ausbachische Amts-Ordnung im Eingang des XII. Tit., als die Ursache der ehlichen Erbfolge, beruft, wohl nicht in der Gemeinschaft aller Güter aufzusuchen, da von dieser in allen unsern Landes-Gesezen nirgends Spuren, sondern nur von der Errungenschafts-Gemeinschaft, anzutreffen sind. Auch würde alsdann der leztlebende Ehegatte nicht blos Geschwister, sondern auch schon Ascendenten, ausschließen, und mit den Descendenten die ganze Vermögens-Masse zu zwei Theilen abtheilen müssen. Zwar ist nicht zu läugnen, daß unsere Provinzial-Rechte den Principien der Communion des Acquästus auch nicht immer getreu bleiben, indem es nicht consequent ist, daß der Ehegatte, der nach den Regeln der Errungenschafts-Gemeinschaft nur den gemeinschaftl. Erwerb, nicht aber des Verstorbenen Eingebrachtes prätendiren könnte, die Geschwister und alle übrigen Collateralen gänzlich ex-

 cludirt.

cludirt. Allein vielleicht sahen unsre alten Vorfahren, Geschwister, zumal wenn sie ausgeheirathet waren, und ihren Antheil an dem Aelterl. Vermögen empfangen hatten, wie unter einander gänzlich abgetheilt an; das iedem Kind mitgegebne Gut blieb ihm und seinem Ehegenossen zur Nahrung und Erhaltung in Händen, und wenn auf dessen Absterben keine Ascendenten oder Descendenten mehr da waren, der überlebende Ehegatte in ausschließenden Besiz des sämtlichen Vermögens, ohne daß die ihren Part des väterlichen oder mütterlichen Guts schon erhalten habenden Geschwister, mehr einen Anspruch an ihres verblichenen Bruders oder Schwester Nachlaß zu machen hatten. Mißverstandene und zu weit ausgedehnte Begriffe der Aemter von der Güter-Gemeinschaft, die in ältern Zeiten, so gut wie heut zu Tag gäng und gäbe waren, mögen zu diesem Gewohnheitsrecht auch das ihrige reichlich beigetragen haben. Auf diese Art bildete sich nach und nach das ehliche Erbrecht in Concurrenz mit den Geschwistern aus, wobei die Errungenschafts-Gemeinschaft immer als die erste Grundlage betrachtet werden kann. kk)

2) ent-

kk) So wie überhaupt die communio acquaestus bei den alten Deutschen zuerst, und früher als die Gemeinschaft aller Güter, die herrschende war. Cf. Boutterweck de fundamento successionis germanicae etc. Götting. 1786. §. 15. pag. 30. Und gewiß war erstere auch einem Land, wie unser Fürstenthum, welches nie in der Classe der sich durch Handel und Kauf-

2) enthalten die unterm 4ten Aug. 1690. 13ten Febr. 1699. und 20sten Merz 1714. ergangenen Ausschreiben durchaus nichts von einer allgemeinen Güter-Gemeinschaft, die bei uns herrsche, wie eine genaue Durchsicht derselben ergiebt. Vielmehr verwirft

a) Das Edict von 1690. ausdrücklich die Meinung, als gelte, in Ermanglung der Ehepacten, die comun. bon. universalis, als irrig und den Landes Gesezen entgegenlaufend:

„im Fall aber zwo leedige Personen ihrer zeitli-„chen Güter halber ohne sonderbare Geding, „oder ohne Aufrichtung einiger Ehepacten, Ehe-„beredungen und Heyrathsbriefen, züsammge-„heyrathet, und hernach eins vor dem andern „ohne ordentliches Geschäft, Testament und lez-„ten Willen mit Tod abgegangen, so seyn bis-„hero viel in der irrigen Meinung begriffen „gewesen, daß weiln auf solche Weise ob-„verstandne Personen Gut und Blut, (wie „sie zu reden pflegen) zusamgeheyrathet, und „wann auch gleich von dem Vater ein gewisses „Heyraths Gut bestimmt, überdieß de lucranda „dote, und daß dem überlebenden Ehemann „das Heyrathgut verbleiben solle, gar nicht be-„dinget worden, der überlebende Ehegatte den „verstorbenen ohne Unterschied erbe, und sogar

 die

Kaufmannschaft auszeichnenden Staaten gehörte, die zu ihrem öffentlichen Credit die Einführung der Universal-Güter-Communion nothwendig fanden, weit mehr angemessen, als leztere.

„die Eltern wegen so vermeinten Gut- und
„Blutes-Verheirathung von ihrer verstorbe-
„nen Kinder-Verlassenschaft ausgeschlossen seyen.
„Welches, gleichwie es denen gemeinen beschrie-
„benen Rechten sowohl, als mehr angeregter
„Amtsordnung ganz entgegen laufet ꝛc.„

Daß die Phrasis: Gut und Blut zusammheirathen, ganz synonym mit den Parömien: Leib an Leib, Gut an Gut; wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut; längst Leib, längst Gut ꝛc. sei, bedarf keiner Erklärung, so wenig, als daß hierdurch die universelle Güter-Gemeinschaft angedeutet werde. ll) Eben so bekannt ist es aber auch, daß solche Sprüchwörter, wo sie nicht als herkommlich erwiesen, oder durch ein Gesez bestättigt sind, kein Gewohnheits-Recht zu begründen vermögen. mm) Daher erklärt sie das angeführte Ausschreiben für ungültig.

b) begreift das Edict von 1699. lauter Vorschriften in sich, die nichts weniger, als der allgemeinen Güter-Gemeinschaft günstig sind. So z. B. ist darin bei Absterben eines Ehegatten die gerichtliche Inventur, oder wenigstens eine eidliche Specification der sämtlichen Verlassenschaft, von dem überlebenden Ehegatten verordnet, welche bekanntlich

ll) Eisenhart deutsch. Recht in Sprüchwörtern S. 120. f. Siebenkees Erbfolge nach Nürnb. Rechten 2. Abschn. S. 55. §. 33. not. **. Brand. Onolzbach. Concurs-Ordnung p. 21. n. 8. Ausschr. vom 30. Jun. 1730. (S. oben §. 12. not. aa. und bb.)

mm) de Selchow l. c. §. 66. Runde §. 57.

lich bei der Universal-Communion nicht, wohl aber bei der Gemeinschaft des Erwerbs als ein wesentliches Requisit, Statt hat. nn)

Eben so wenig läßt sich

c) in dem Ausschreiben von 1714. nur irgend etwas gedeihliches für iene vorfinden.

§. 14.

Was

3) den Einwurf anbetrift, daß bei der Erbvertheilung das errungene Gut zwischen den überlebenden Ehegatten und Kindern nach der Gerichts-Praxis unsers Landes ungleichheitlich; und nicht pro rata des eingebrachten Vermögens repartirt werde, so ist diese, durch ein expresses Gesez neuerlich bestättigte Verfahrungs-Art, oo) nicht nur schlechterdings kein characteristisches Kennzeichen der allgemeinen, sondern vielmehr eine wahre Eigenschaft der Errunschafts-Gemeinschaft selbst. Denn bekanntlich wird

nn) §. 1. „soll solcher Witwer oder Wittib noch vor der „Verkündung und Copulation schuldig sein, — — „das Vätter- oder Mütterl. Vermögen vor Amt „oder Rathhauß erstgeseztermassen dergestalt auf vor„hergehende allenfalls eydliche Manifestation und „Specification des hinterlassenen Vermögens, „oder nach Erfoderung der Umstände, den Rechten „nach gemachte Inventur zu separiren und „zu constituiren, daß sothane unmündige Kinder „nicht verkürzet — werden„ cf. Selchow l. c. §. 351. et 357.

oo) Vormunds-Ordnung v. 1790. (S. oben §. 10.)

leztere deshalb in die ohne Theile oder in die ungetheilte, (in solidum), und in die mit Theilen, (in partes sive ratas) von den Rechtslehrern eingetheilt; pp) ia für die ungetheilte Gemeinschaft herrscht sogar die Vermuthung. qq) Während der Ehe ist der sämtliche Erwerb beiden Eheleuten ungetheilt (pro indiviso) gemeinschaftlich, und iedes derselben hat auf die ganze Erwerbs-Masse ein Eigenthumsrecht, Wird auf des einen Ehegatten Absterben diese Errungenschaft zwischen dem überlebenden und den Kindern abgetheilt, so kann nach den natürlichsten Regeln und Folgen der comun. acquaestus, solche nicht anders repartirt werden, als daß die eine Hälfte davon dem hinterbliebenen Wittwer oder der Wittwe zugelegt wird, in Ansehung der andern aber die Kinder an die Stelle ihres verstorbenen Vaters oder Mutter tretten. Es ist hier ganz gleiches Verhältniß wie bei der Gemeinschaft aller Güter, wenn sie abgetheilt wird.

Daß

4) der bei der Verheirathung sich von einem Ehegatten zur freien Disposition vorbehaltene Vermögenstheil, dem Ueberlebenden, bei Ermanglung der Descendenten und Ascendenten, nach unsern Statuten auch wieder zufällt, wenn der Erblasser nichts darüber disponirt hat, ist ingleichen für keinen Effect der Universal-Communion anzusehen, indem hierbei blos die Regel eintritt: daß bei deutschen Erbverträgen der

pp) Westphal deutsch. und Reichsständ. Privatrecht II. Th. p. 19. §. 4.

qq) Westphal l. c. §. 5.

der unpactirte Vermögenstheil, nicht, wie bei den Römern, dem in das übrige eingesezten Erben zuwächst, sondern an den Intestat-Erben kommt, welches in solchem Fall der hinterlassene Ehegatte ausschließend ist. (S. §. 1. tit. a. und unten §. 65. ein mehrers.)

Die Einwendung

5) mit dem Ausschließungs-Recht des Ehegatten gegen die Geschwister, ist schon oben (bei n. 1.) beantwortet worden; und die

6) aus einem Bericht des Stadtvogthei-Amts Gunzenhausen angeführte dasige Observanz der Gemeinschaft aller Güter, würde höchstens als Ausnahme von der Regel gelten, wenn sie wirklich durch Acten-Stücke aus den ältesten und neusten Zeiten erweißlich gemacht würde. Denn bloße Zeugnisse von Gerichts-Personen, wenn sie nicht durch bei den höchsten Landes-Collegien selbst bestättigte, actenmäßige und ununterbrochene Fälle documentirt werden können, sind zum Beweiß eines besondern Gewohnheitsrechts nicht hinreichend. rr) Allein überhaupt scheint sich iener ganze Bericht auf die vorgefaßte Meinung zu gründen, daß, wo keine Ehe-Pacten vorhanden, allemal die universelle Güter-Communion oder Gut- und Bluts-Zusammverheirathung, angenommen werden müsse, welche doch ausdrücklich, wie ich bereits angeführt habe, von unsern Statuten verworfen wird. (§. 13.) Auch würden mit dieser irregulairen Observanz die übrigen

rr) Runde am oft a. O. §. 56.

gen rechtlichen Verhältnisse der Ehen im Gunzenhäuser Amtsdistrict, gewiß nicht conform sein.

Die Beschuldigung endlich

7) daß die Verweisung der comun. bonor. univers. unter die Ausnahmen, als eine Präposteration in unserer Concurs-Ordnung anzusehen, und umgekehrt zu verstehen sei, möchte sich wohl nicht rechtfertigen lassen. Schon oben ist von mir bemerkt worden, daß diese Stelle der Onolzbachischen Concurs-Ordnung, aus der Amts-Ordnung von 1608. beinahe wörtlich genommen sei, (s. §. 12. Note z. u. aa.) und daß alle vorhergehende und nachfolgende Ausschreiben damit übereinstimmen. ss) Einer von den Verfassern dieser Statutar-Verordnungen würde doch wahrscheinlich die angebliche Verkehrtheit bemerkt und abgeändert haben, wenn sie wirklich vorhanden, und nicht vielmehr die Bestimmung der Concurs-Ordnung ganz mit allen übrigen Gesezen unserer Provinz, und mit der rechtlichen Verfassung unserer Ehen völlig einstimmig wäre. Ich glaube daher, daß die Erklärungs-Art mit einem Hysteron Proteron, (ὕστερον πρωτερον) sich nicht bei der Interpretation unserer Statuten, so wie bei der Auslegung einer dichterischen Inversion, anwenden lasse, sondern alle rechtliche Vermuthung gegen sich habe.

Eben so wenig kann ich der Meinung, daß, vom Abgang der Ascendenten an, die allgem. Güt. Gem. und Schuldenzahlung hätte in unsern Provinzial-Rechten

ss) Ausschr. v. 3. Jun. 1730. und vom 10. April 1769. (s. §. 12.)

Rechten zur Regel gemacht werden sollen, beitretten. Nicht zu gedenken, daß hieraus gar leicht eine unversiegliche Quelle zu vielen Processen entspringen würde, so ist uns aus dem bisherigen bekannt, daß der Ehegatten Erbrecht beim Nichtdaseyn der Ascendenten, nicht als ein Effect der allgemeinen Güter-Gemeinschaft angesehen werden kann; und überhaupt wäre es unbillig, den erst künftig zu hoffenden, oft ungewissen Erbtheil der Ehegattin, schon bei Lebzeiten ihres Mannes zur Richtschnur ihrer Verbindlichkeit zur Schuldenzahlung zu machen, da ia diese, selbst bei der Universal-Communion, nicht aus dem Correlativ des künftigen Beerbungs-Rechts, sondern aus der unmittelbaren Folge der ehlichen Gemeinschaft an sich, entsteht.

§. 15.

Es erkennt iedoch der Herr Verfasser des mehrerwähnten Aufsazes seine behauptete universelle Güter-Gemeinschaft selbst für limitirt, modificirt, und irregulairer Art, an. tt) So viel ist gewiß, daß die wesentlichen Bestandtheile derselben fehlen, und ich halte es daher für weit natürlicher, anstatt eine unförmliche Universal-Communion erzwingen zu wollen, dafür in Uebereinstimmung mit den Gesezen und Ehen unsers Fürstenthums, die regelmäsige Gemeinschaft der Errungenschaft anzunehmen.

Diese ist daher auch, nach meiner unvorgreiflichen Meinung, die Grundstüze der wechselseitigen Succession der Ansbachischen Ehegatten, und aus dieser Haupt-

tt) In Siebenkees Beitr. z. d. R. a. a. O. §. 24.

Haupt-Idee müssen unsere Provinzial-Rechte in so lange erläutert werden, als nicht ausdrückliche Abweichungen in unsern Statuten vorkommen. uu) Die sämtliche übrige Ansbachische Erbfolge gründet sich aber auf das Römische Subsidiar-Recht, welches folglich hierinn unser Führer seyn muß, wo eine Erklärung nothwendig ist.

§. 16.

Die Intestat-Erbfolge unserer Provinz wird in dem XII. Titel der Amts-Ordnung durch Erbfälle ohne **Geschäft**, ausgedrückt. Dieses Wort: **Geschäft** bedeutet zwar nur ein Testament, oder sonstige einseitige lezte Willens-Verordnung, vv) und ist vielen deutschen Statuten, besonders den Fränkischen, ww) gemein. Allein es versteht sich von selbst, daß alle darinn enthaltenen gesezlichen Bestimmungen wegen der Succeßion auch alsdann wegfallen, wenn durch Erbverträge

uu) Cf. D. W. G. Tafinger über die Bestimmung des Begriffs der Analogie des deutschen Privat-Rechts rc. Ulm, 1787. 1. Th. §. 10. u. 11.

vv) S. eben diese A. O. im XI. Tit. §. 1. gem. iur. Beob. und Rechtsf. v. Gmelin und Elsässer V. Th. p. 61.

ww) Siebenkees Intestat-Erbf. nach Nürnberg. Recht. §. 3. und Schneidt de eo, quod legibus franconicis iustum est circa testamenta sect. II. §. 13. 14. Ingl. bemelten Hrn. Prof. Siebenkees Abhandl. vom lezten Willen nach Nürnb. Rechten. §. 1. (Nürnberg, 1792.)

verträge solche abgeändert worden ist, wie unsere Statuten noch überdieß ausdrücklich angeben. xx) S. oben §. 1.)

§. 17.

Nach Vorausschickung dieser allgemeinen Bemerkungen, kommen wir nun zur speciellen Darlegung der Ansbachischen Intestat-Erbfolge selbst. Zu einer richtigen Vorstellung derselben ist erfoderlich, solche in zwei Haupt-Abschnitte abzutheilen, diese aber wieder in ihre aparten Classen unterzuordnen. Sie theilt sich nemlich ein,

A. in diejenige, wo ein überlebender Ehegatte vorhanden ist.

Hier sind folgende Classen:

I. Die Descendenten und der hinterlassene Ehegatte.
II. Die Ascendenten und der hinterlassene Ehegatte.
III. Der hinterlassene Ehegatte allein.

B. In diejenige, wo kein überlebender Ehegatte da ist.

Hier succediren:

I. Die Descendenten.
II. Die Ascendenten und vollbürtige Geschwister, nebst vollbürtiger Geschwister-Kindern.
III. Halbgeschwister, und Halbgeschwisterkinder.
IV. Die übrigen Seiten-Verwandte.

§. 18.

xx) A. O. T. XII. §. 2. „wo zwei unverdingt sich zusamheirathen ꝛc.„ Ferner §. 3. und im T. XIII. §. 1. Ausschreiben v. 4. Aug. 1690. v. 13. Febr. 1699. §. 5. und v. 20. Mart. 1714.

§. 18.

Es sind zwar in der öfters angeführten Schottischen oder Meierischen academischen Streitschrift yy) andere Classen der Ansbach. Erbfolge aufgestellt, neml.

I. Descendenten und der überlebende Ehegatte.

II. Der überlebende Ehegatte mit den Ascendenten.

III. Beym Nichtdaseyn eines Ehegatten, Ascendenten und vollbürtige Geschwister, mit dergleichen Geschwister Kindern.

IV. Halbgeschwister, und dergleichen Kinder des ersten Grads.

V. Die übrigen Collateral-Verwandte.

und im 3ten Band des fränkischen Archivs zz) wird angemerkt, daß man mit den in des Hrn. geheimen Kanzlers Koch suc. ab int. civ. aufgestellten vier Klassen auch bei unserer Succeßions-Ordnung zufrieden seyn könne, wenn man nur die in der Meierischen Dissertation angenommene zweyte Classe, nemlich die der Ascendenten, unterabtheile in die: „mit — oder ohne Ehegatten,„ und im leztern Fall: „mit vollbürtigen Geschwistern und deren Kindern.„

Im Grund kommen aber alle diese Klassificationen in der Haupt-Sache mit einander überein, und ich habe mich nur in der meinigen bemüht, unsere Erbfolge-Ordnung in ein möglichst deutliches, dem Begriff von Classen angemessenes System zu bringen. Denn in der Schottischen oder Meierischen Eintheilung schliessen

yy) §. IV. p. 8.

zz) No. X. Bemerkungen über die Intestat-Erbfolge nach Hochfürstl. Ansb. Rechten §. 2. 3. p. 184.

sen die Ascendenten die zweite Classe nicht, wie es doch seyn sollte, sondern springen durch den Abgang des Ehegatten in die dritte Classe über, welches wenigstens nicht regelmäßig ist. Zwar scheint dieser Vorwurf auch meine Classification zu treffen, wo der Ehegatte in ieder Classe mitconcurrirt, und eine überflüßige Classe allein erhalten hat. Allein ersteres bringt die Natur des ersten Abschnitts von selbst mit sich, und die dem Ehegatten allein eingeräumte Ordnung, habe ich geglaubt zur desto auffallendern Bezeichnung seines Ausschließungs-Rechts gegen alle Seiten-Verwandte, aufstellen zu müssen.

§. 19.

Für Unkundige muß ich hier noch bemerken, daß bei den von mir oben bestimmten Succeßions-Ordnungen,

1) iede Classe die folgende von selbst, (iure ordinis) ausschließt, und, so lange in einer Classe eine erbfähige claßificirende Person vorhanden ist, die Erben der andern Classen nicht eintretten können.

2) die Erben, welche in einer Classe zugleich gerufen sind, sich unter einander selbst nicht ausschließen.

Ob

3) dieienige Person, welche an des Verstorbenen Verlassenschaft aus doppeltem Grund, in gleicher Succeßions-Ordnung, und zwar in derienigen, die iezt zur Erbschaft gerufen wird, ein Erbrecht hat, auch doppelte Erbtheile erhalten müsse, ist eine unter den Rechtslehrern bestrittene Frage. In Ansehung des

gemeinen Römischen Rechts sehe man des Hrn. geh. Kanzl. Koch Abhandlung hierüber. aaa)

Einen bei unsrer Statutar-Erbfolge möglichen Fall will ich hier zur Erläuterung anführen. Es heirathet, zum Beispiel, ein Oncle, nach erhaltener Dispensation, seine Nichte, und stirbt kinderlos blos mit Hinterlassung seiner Ehegattin, und seiner noch lebenden Eltern. Erstere fodert nun in Concurrenz mit solchen nicht nur als Eheweib, sondern auch als vollbürtiger Schwester Tochter des Verstorbenen, ihre Erbtheile,

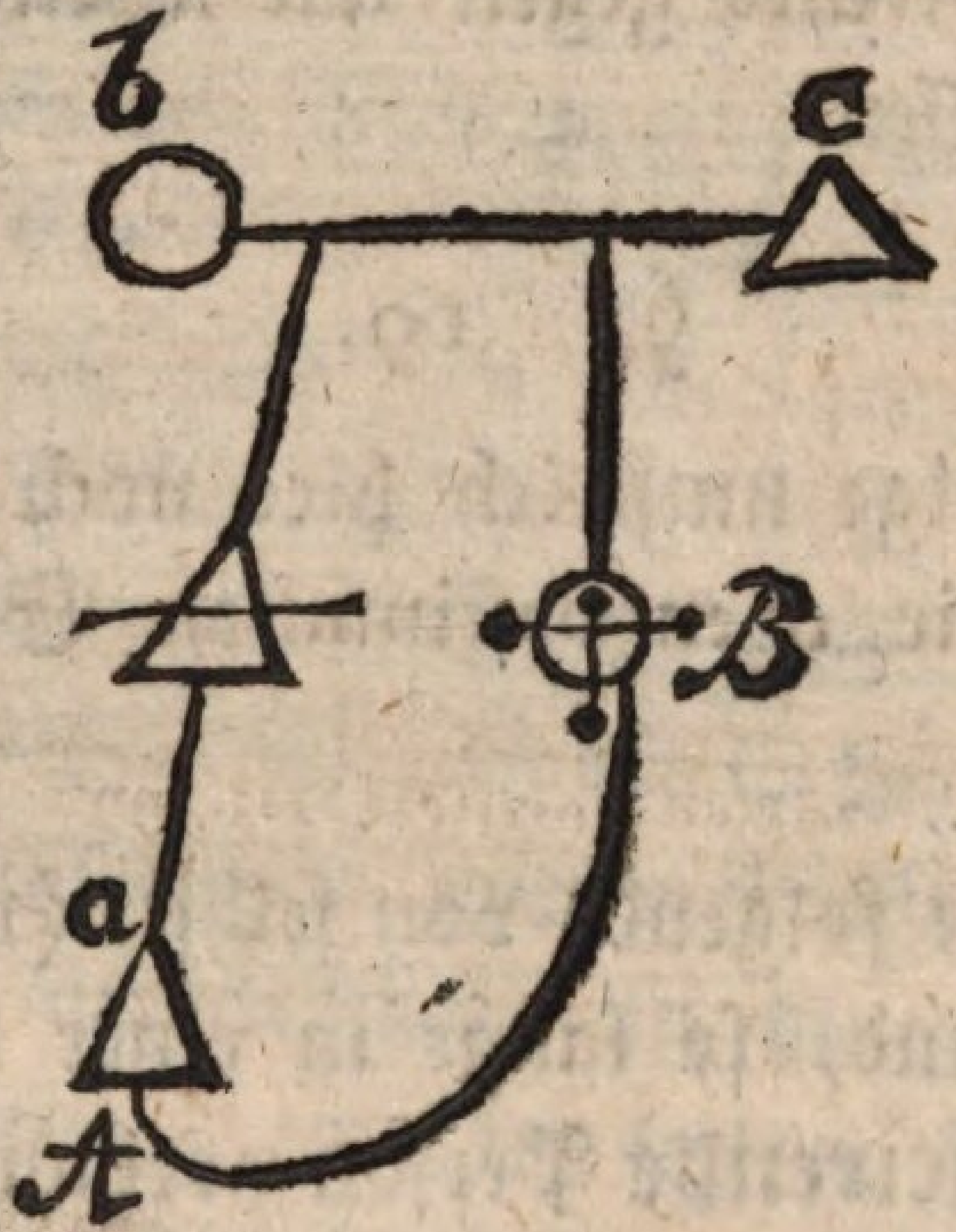

folglich hier zwei Portionen, (A, a,) weil die Ascendenten, (b, c.) sowohl mit dem überlebenden Ehegatten, als mit vollbürtiger Geschwister Kindern, ohne ein Ausschließungsrecht zu haben, nur zu gleichen Theilen erben.

Allein,

aaa) In succ. ab int. Auct. III. Man vergl. hiermit die erst erschienene Schrift: Ueber die Vielfachheit der Verwandtschaft und ihre Wirkungen, besonders in Rücksicht auf das Recht der Erbfolge, von H. F. Klüpfel, Stuttg. 1792. 8.

Allein, nach meinem Erachten, schließt sie bei dieser Succeßion, als Ehegattin die Erb-Qualität der Schwestertochter, von selbst aus. Als Frau formirt sie eine ausschließende Classe gegen Geschwister und Geschwisterkinder, und so lang sie selbst in dieser Classe vorhanden ist, kann die Erbfolge-Ordnung der leztern, nicht eintretten. Da also nicht zwei Classen zu gleicher Zeit gerufen werden können, so empfängt sie allerdings auch nur eine Erb-Portion, weil sie ihr zweifaches Erbrecht nicht in der nämlichen Succeßions-Ordnung, welche iezt gerufen ist, doppelt aufzustellen vermag. bbb)

§. 20.

Wir wenden uns nunmehr zu derienigen Erbfolge, wo ein hinterlassener Wittwer oder eine Wittwe mit concurrirt, als der häufigsten und wichtigsten, um ihre Anwendung näher kennen zu lernen.

bbb) Wären noch mehrere vollbürtige Geschwisterkinder zugleich mit ihr vorhanden, so würde dieß noch entscheidender seyn. Denn diese würden ia von ihr auch gänzlich ausgeschlossen.

Erster Abschnitt.

Intestat-Erbfolge, wo ein überlebender Ehegatte vorhanden ist.

§. 21.

Wenn eine Ehe ein vollkommnes Erbrecht bewirken soll, so muß sie eine rechtmäßige, a) wirklich vollzogene, und bis an den Tod fortgedauerte Ehe seyn.

Die wirkliche Vollziehung der Ehe geschieht durch die priesterliche Copulation. So bald der ganze Actus der Trauung durch den Priester verrichtet ist, so ist auch das wechselseitige Beerbungsrecht der Verehlichten vorhanden.

Zwar erfodern viele Germanisten auch den Beischlaf, oder wenigstens die Beschlagung der Decke, als ein wesentliches Requisit, wenn, besonders bei der Güter-Gemeinschaft, diese eine gültige Wirkung haben, und daraus die ehliche Succeßion entspringen soll.

a) Ueber die gesezlichen Erfordernisse einer Ehe nach Ansbachischen Statutar-Rechten, S. D. Büttners diss. inaug. sist. observation. ex iure matrimoniali, speciatim secundum leges Onoldinas. Erlangae, 1786. 4. Sect. I. und II.

soll. b) Diese Meinung gründet sich auf das alte deutsche Recht, und die Bestimmung vieler Statuten. Allein unsere Provinzial-Geseze verordnen hierin nichts, und nach dem, seit der Aufnahme der fremden Rechte allgemein gewordenen Gebrauch, ist obiges Erfoderniß nicht mehr nothwendig, wo es nicht Statutar-Verordnungen vorschreiben; folglich hängt bei uns das ehliche Erbrecht allein von der Trauung ab, und nimmt schon vor der Beschreitung des Ehebetts seinen Anfang. c) Hieraus folgt: daß auch unter solchen Eheleuten, die unfähig sind, Kinder zu erzeugen, (z. B. bei der sogenannten Capaunen-Heirath) und bei Verheirathungen ganz alter Personen, eine ehliche Güter-Gemeinschaft, und wechselseitiges Succeßions-Recht, statt findet.

Den blos durch öffentlichen Eheverspruch verlobten Personen oder Brautleuten, kann hingegen, der Regel nach, kein Intestat-Erbrecht zugestanden werden. Auch verlieren Eheleute, die durch den Ausspruch des Ehegerichts förmlich geschieden sind, ihr ehliches Erbrecht, weil hierzu die Ehe bis an den Tod fort-

b) Lange Gemeinschaft d. G. III. Hauptst. §. 2. Leyser sp. 298. med. 3. Hofmann deutsch. Eher. S. 194. §. 65.

c) Peter Müller de bonis conſt. matrimonio quaeſitis Cap. II. §. 4. Hermann de comun. bonor. coniugal. vera natura atque princip. Frf. 1730. §. IV. p. 26. Selchow in iure german. §. 317. p. 375. Runde deutsches R. §. 582. Hiermit stimmt auch das allgemeine Gesezbuch für die Preußischen Staaten überein, im II. Theil 1. Tit. §. 361.

fortgedauert haben muß. — Ob Ehegatten, wenn sie nur zu Tisch und Bett geschieden sind, und während dessen eines verstirbt, dennoch ihr Erbrecht ausüben dürfen, wird bestritten. d) Da iedoch durch eine solche Separation das Band der Ehe nicht zerrissen wird, wie bei der gänzlichen Ehescheidung, so bleiben billig die Succeßionsrechte iedem Ehegatten unbenommen, und haben volle Wirkung. e)

§. 22.

Die Ehen, welche Ansbachische Landes-Bewohner unter sich eingehen, sind entweder **bedingt**, oder **unbedingt**.

Es ist sehr zweifelhaft, was nach unsern Provinzial-Sitten und Gewohnheiten der rechtliche Gehalt und die wahre Eigenschaft einer bedingten oder unbedingten Ehe sey. Man hält nemlich erstere gemeiniglich für eine solche, wo erst durch aparte Ehe-Verträge die Universal-Communion aller Güter, und die gemeinschaftliche Schuldenzahlung unter den Ehegatten unsers Fürstenthums aufgehoben worden; die unbedingte aber für eben das, was man eine **unzertheilte** Ehe nennt, wo beide sich verehlichte Personen Gut und Blut zusammgeheirathet, folglich stillschweigend hierdurch unter sich die allgemeine Güter-Gemeinschaft angenommen haben.

Diese Vorstellungs-Art scheinen sogar unsere Statuten selbst zu begünstigen. In dem untern 10ten April

d) Stryck succeſſ. ab inteſt. diſſ. IV. C. II. §. IX.

e) G. L. Böhmer princ. iur. Canon. §. 413. p. 288.

April 1769., wegen Haltung eines Schuldenbuchs bei den Aemtern erlassenen gedruckten Ausschreiben, ist nemlich, nach dem vorgeschriebenen Modell der Paßiv-Zustand der Unterthanen folgendermassen anzusezen verordnet worden.

„Ist dagegen (scil. der Unterthan) schuldig:

	fl.	kr.
ꝛc. ꝛc.		
„Den Kindern aus den vorherigen Ehen an „ausgemachten Vätterl. oder Mütterl. „voraus , :	200	—
„Das Weib hat Heyrath-Gut einge„bracht : : 400 fl.		
„Sizt in bedingter Ehe, hat aber „renuncirt auf : 200 fl.		
„Hat dannenhero noch zu fodern,	200	—
„Sizt in unzertheilter Ehe :	—	—
ꝛc. ꝛc.		

Hier hat es ganz das Ansehen, als wenn der Gesezgeber bedingte und unzertheilte Ehen einander entgegengesezt, f) mithin angenommen hätte, daß wo eine unbedingte Ehe vorhanden, diese von selbst unzertheilt

f) Hr. Castner Heuber hat in s. Real-Index der Brand. Onolzb. Landes-Constit. auch daher beim Abdruck dieser Stelle, statt: „in unzertheilter Ehe„ sogleich gesezt: „in unbedingter Ehe„ (S. p. 127.) Diese variirende Leßart ist aber, nach allen mir zu Gesicht gekommenen Exemplarien des bemelten Ausschreibens nicht richtig, kann es auch, um desselben übrigen Inhalts willen, wohl nicht seyn.

theilt, oder mit andern Worten, die Gemeinschaft aller Güter herrschend sei. Wäre diese Folgerung richtig, so wäre auch aller bisherigen, mühsam versuchter Beweise des Nichtdaseyns der leztern unter den Ansbachischen Eheleuten, mit einmal wieder über den Haufen geworfen.

§. 23.

Allein es bedarf nur der gewöhnlichen Regeln einer richtigen Auslegungskunst, um diese anscheinende Schwürigkeit zu heben. Eine kurze Vergleichung des übrigen Inhalts des allegirten Ausschreibens mit der angemerkten Stelle, und derselben mit andern Verordnungen, woraus solche geschöpft ist; eine genaue Erwägung, was in unsern übrigen Provinzial-Gesezen unter bedingter Ehe verstanden werde, und Zusammenhaltung dieses Begriffs mit allen andern Verhältnissen unserer Ehen. — Diese Hülfs-Mittel geben wohl den zuverläßigsten Aufschluß an die Hand. Nach meinem Erachten wird nemlich in dem ausgezogenen Text des Edicts von 1769. unter einer bedingten Ehe blos eine solche specielle Gattung derselben verstanden, wo durch Eheverträge nicht nur die von beiden Eheleuten in die Ehe bringenden Heiraths-Güter ausdrücklich bestimmt, sondern auch von dem Ehemann seiner Ehefrau an ihr inferirendes Heirathsgut ein gewisser Daransaz (Gegen-Vermächtniß, Widerlage) versprochen worden, welchen solche beim Todesfall als Erbtheil erhalten soll. Denn

1) ist auf solche Ehen bei dem Schulden-Zustand des Mannes vorzüglich Rücksicht zu nehmen, weil sich durch die expresse Bestimmung des Heiraths-Guts und dessen Besezung mit einer Widerlage, der Ehemann zu der, auf seinem Vermögen haftenden, stillschweigenden Hypotheck für dasselbe, gleichsam noch mehr verbindlich macht, und die Heirathguts-Zurückfoderung liquider und wirksamer ist, als bei einer nicht auf dergleichen Art bedingten Ehe. Eheberedungen dieser Gattung werden gewöhnlich bei zweiten Verheirathungen errichtet, und solche zweite Ehen scheint der Gesezgeber hier auch vorzüglich verstanden zu haben, indem er, gerade vor der Bemerkung, ob es eine bedingte Ehe sei, angesezt haben will: „den Kindern aus den **vorherigen Ehen** an ausgemacht Väterl. oder Mütterl. voraus 2c.„

2) wird an mehrern Orten unserer Statutar-Geseze unter dem Ausdruck: bedingte Ehe, im ausschliessenden Sinn eine Verheirathung, wie die von mir beschriebene, angedeutet. So erklärt schon das Edict vom 4ten Aug. 1690. eine bedingte Ehe im Gegensaz von einer unzertheilten, dahin:

„wofern aber die Eltern in Ausheirathung ihrer „Kinder, kein **gewisses Heyrathgut bedinget**, und Ehepacta aufgerichtet, sondern „in das sogenannte Gut und Blut zusamm-„verheyrathen 2c.„

und in dem, wegen der Vermögens-Auseinandersezung bei Ehescheidungen in Ehebruchsfällen unterm

6ten Mai 1779. promulgirten Edict heißt es §. 3., daß

„dem unschuldigen Theil — bei bedingten
„Heyrathen das stipulirte Heyrathgut,
„Morgengab und Wiederlage — — zuge-
„sprochen wird.„

Dieser Begriff ist auch überhaupt fränkischen Sitten und Gewohnheiten gemäß. Daher sagt die Würzburgische sogenannte Kaiserl. Land-Gerichts-Ordnung des Herzogthums zu Franken, ganz deutlich:

Part. III. Tit. 97. §. 1. „bedingte Heyrath
„nennen wir, so Mann und Weib zusammen-
„heyrathen, mit Bestimmung des Heyrath-
„Guts und Gegengelds.„

und ebendas. Tit. 96. §. 2.

„werden diejenigen für unbedingte Heyrath
„genommen und gehalten, wann Mann und
„Weib ohne Geding und Bestimmung der Hey-
„rath-Güter, auch ohne einige Vermächtniß sich
„zusammverheyrathen.„

3) ist die gegenwärtig vorgelegte zweifelhafte Stelle, völlig aus dem ältern, wegen Einrichtung der Schuldenbücher unterm 3ten Junii 1730. ergangenen Ausschreiben genommen, worauf sich das neuere selbst im Eingang bezieht. In ienem befindet sich aber in dem appendicirten Modell von einer bedingten Ehe gar nichts, sondern es ist nur vorgeschrieben, zu notiren: was das Weib an Heyrath-Gut und an Paraphernalien eingebracht,

bracht, oder, ob die Eheleute Gut und Blut zusammgeheyrathet haben. g)

Es konnte daher dem Verfasser des leztern Ausschreibens von 1769. wohl nicht in den Sinn kommen, durch unzertheilte Ehen eben das auszudrücken, was man unbedingte Ehen nennt, da

4) erstere, oder die Gut- und Blutzusammheirathungen, selbst erst durch vor Gericht errichtete ausdrückliche Ehe-Pacten aufgenommen werden müssen, wenn sie gelten sollen, folglich gleichfalls bedingte Ehen sind. Man sehe deshalb das Edict von 1690. h) und das erst angeführte, ältere Ausschreiben wegen der Schuldenbücher von 1730. i) in

g) S. oben §. 12. not. bb.

h) „Woferne aber die Eltern (ihre Kinder) — in das „sogenannte Gut und Blut zusammenheirathen, oder, „daß auf den bei Lebzeiten der Eltern sich begebenden Todesfall, der überlebende Ehegatte den Verstorbenen (ausschließend) erben solle, einwilligen ꝛc.„ ferner daselbst: „solchemnach, wenn „gleich in dem Heyrathsbrief ausdrücklich „stünde, daß beide iunge Eheleute Gut und Blut „zusammengeheirathet ꝛc.„

i) „Als welches (die Gut- und Blut-Zusamheirathung) „bei iedesmaliger Verheirathung bei denen Aemtern „anzuzeigen, und daselbst zu protocolliren.„ Auch die Concurs-Ordnung v. 1731. p. 21. No. 8. erfodert dieß: „weswegen: wann das Weib mit dem Mann Gut und Blut zusammenheirathet, und sich des privilegii dotis nicht bedienen kann: „sie bei „denen

in welchen deutlich das Erfoderniß eines gerichtlichen Vertrags zur Errichtung einer unzertheilten Ehe festgesezt ist. Daher auch

5) in den übrigen Stellen des neuen Edicts, ausdrücklich die Renunciation der Römischen weiblichen Beneficien wiederholt zur Nothwendigkeit gemacht, und auf unsere Concurs-Ordnung, in welcher die Gemeinschaft aller Güter unter die Ausnahmen verworfen worden, hingewiesen wird. k) Es würde sich also eine andere Erklärungs-Art, als die obige, hiermit, wie ich glaube, gar nicht vereinigen lassen; noch weniger aber,

6) die

„denen Verheirathungen und **errichtenden Ehe-Pacten iedesmal vor Amt** genugsam zu unterrichten.„ (s. oben §. 12. Not. aa. u. bb.)

k) Alleg. Ausschr. v. 1769. ad fin. „Da die bisherige „Erfahrung gelehret, daß die Eheweiber bei dergleichen und andern Schuldverschreibungen ihrer weiblichen rechtl. Wohlthaten nicht deutlich genug verständiget, und überhaupt bei deren Renunciationen „**der in unsrer Fürstl. Concurs-Ordnung p. 19. „20. und 21.** enthaltenen gemessenen und püncktlichen **Vorschrift** keineswegs gebührend nachgelebet worden; so ordnen wir fernerweit gnädigst, „daß den Eheweibern künftighin vor der Renunciation ihrer weiblichen Vorrechte und Freiheiten, „solche auf das genauste und umständlichste erklärt „werden sollen ꝛc. **wo hingegen es sich von selbsten versteht, daß die Eheweiber vor diejenige „gemeine Schulden, welche nach solcher** „Renunciation **contrahirt werden, keineswegs tenent seyn dörfen.**„

6) die daraus gefolgerte Meinung, daß wo kein Ehegeding vorhanden, ipso iure eine unzertheilte Ehe sei, mit allen unsern übrigen Provinzial-Gesezen übereinstimmen, nach welchen, und den rechtlichen Wirkungen der Ansbachischen Heirathen, eine solche Behauptung für offenbar falsch erklärt werden muß. (§. 12. und 13.)

§. 24.

Nach dem richtigern Sinn sind also, so wie überhaupt, auch nach unsern Statutar-Rechten, **bedingte** Ehen eigentlich solche, bei welchen durch ausdrückliche Ehe-Verträge eine von der gesezlichen Intestat-Erbfolge abweichende Succeßion des überlebenden Ehegatten, bestimmt worden ist. Dieß kann durch Festsezung einer Widerlage und Gegen-Vermächtniß, durch Eingehung einer unzertheilten Ehe, oder mit andern Worten: durch Zusammheirathen des Guts und Bluts, oder sonst auf irgend eine rechtsgültige Art geschehen. Denn die Geseze des Fürstenthums Ansbach erlauben es den Eheleuten ausdrücklich, wegen ihrer wechselseitigen Beerbung, besondere Heiraths-Pacten einzugehen. l) Nur muß es mit Einwilligung und Zuziehung der Eltern, oder in deren Ermanglung, der nächsten Anverwandten oder Vormündere, geschehen, und ohne Verkürzung des den Eltern, oder den Kindern zukommenden Erbtheils. m)

Ob

l) Amts-Ordn. v. 1608. Tit. XIII. §. 1. Ausschr. v. 4. Aug. 1690.

m) S. A. O. am angef. O. und gedachtes Ausschr. von 1690. auch unten §. 37. und 60. ein mehrers.

Ob alle Eheverträge bei uns gerichtlich errichtet werden müssen, wenn sie gültig seyn sollen? wird gleichfalls nach unsern Provinzial-Rechten bald beiahet, bald verneint. Die Anhänger der erstern Meinung wollen dies aus dem Edict vom 13. Febr. 1699. beweisen, in welchem sancirt ist:

§. 1. „Sezen und ordnen wir in Kraft dieß Un„sers allgemeinen Fürstl. Außschreibens, daß alle „*pacta dotalia*, Kinder-Vergleich und Voraußmachung, nicht unter denen Befreunden allein, „sondern vor dem Amt, und Rathhauß in den „Städten, nach iedes Orts Herkommen und der „Personen Beschaffenheit, zum Bestand gebracht „(werden sollen.„)

Allein es ist, wie sich aus dem folgenden Inhalt des Edicts ergiebt, n) hier blos von den Abfindungen zwischen

n) „Denn wann (fährt das Ausschr. in oratione conti„nua fort) ein Wittwer oder Wittib zur anderweiten Ehe schreiten, — — — und Kinder erster, „zweyter oder weiterer Ehe vorhanden sind; So soll „solcher Witwer oder Wittib noch vor der Verkündung und Copulation schuldig seyn, — — — mit „Zuziehung der Kinder erster oder weiterer Ehe „nächster Freunde Bewilligung das Vätterl. oder „Mütterl. Vermögen vor Amt oder Rathhauß „erstgeseztermassen — — zu separiren ꝛc.„ Dies schreibt auch schon die A. O. T. XIII. §. 2. vor, worauf sich gegenwärtig erläuterndes Gesez gründet. — Nach dem allgem. Preuß. Gesezbuch ist die gerichtliche Aufnehmung eines Erbvertrags unter Eheleuten,

schen den hinterlassenen Kindern und deren ieztlebendem Vater oder Mutter die Rede, mithin, nach der eignen Absicht des Gesezgebers, das Erfoderniß der gerichtlichen Fertigung von Heirathsbriefen, blos auf den Fall einzuschränken, wenn Kinder vorheriger Ehen da sind, welchen ihr väterliches oder mütterliches Erbgut vorher ausgemachet werden muß, damit diese nicht verkürzet werden. Deshalb ist auch in obiger Stelle sogleich verbindungsweise, und erklärend, hinzugesezt worden:

„alle pacta dotalia, Kinder-Vergleich und „Voraußmachung.„

§. 25.

Eine **unbedingte** Ehe ist hingegen dieienige, wo kein, die gesezliche Erbfolge abänderndes Heiraths-Pactum vorhanden ist, oder bei welcher, um mich des Ausdrucks unserer Amts-Ordnung zu bedienen, die Eheleute **ohne sonderbare** Geding, zusammengeheirathet haben. o) Wenn daher auch gleich Eheverträge errichtet sind, iedoch keine Abweichungen von unserer Statutar-Erbfolge darin festgesezt, so bleibt dieses doch eine **unverdingte** Ehe nach unserm Begriff.

§. 26.

Bei allen Ehen des Fürstenthums Ansbach herrscht, der Regel nach, die Gemeinschaft aller Errungenschaft,

wo

ten, nur alsdann nothwendig, wenn die Frau dadurch an den nach den Gesezen ihr zustehenden Rechten etwas verlieren soll. s. II. Th. 1. Tit. §. 441.

o) Seite 43. tit. XII. §. 1.

wo nicht durch ausdrückliche Eheberedungen, diese aufgehoben, oder dafür die allgemeine Güter-Gemeinschaft aufgenommen worden ist. (§. 9 — 15.) Es versteht sich also von selbst, daß wir, wenn wir von der ehlichen Intestat-Erbfolge reden, nur unverdingte Ehen darunter begreifen; denn bei bedingten machen die Heiraths-Verträge die Richtschnur. (§. 1. 16. u. 24.) Allein auch bei leztern gilt die Communion alles Erwerbs bei allen Handlungen unter Lebendigen, im Fall die Eheleute nur in Ansehung des reciproquen Beerbungs-Rechts allein, abweichende Gedinge gemacht haben.

Beim Eintritt in diese Gemeinschaft der Errungenschaft, sollte billig von iedem Ehegatten ein Verzeichniß seines einbringenden Vermögens aufgerichtet werden, um die künftige Berechnung des reinen Erwerbs desto richtiger und unstrittiger zu machen. p) Es ist dies iedoch im Allgemeinen in unserer Provinz nicht herkömmlich, wie der ehemalige Ansbach. Amts-Richter Bolz, aus Mißverständniß des oft angeführten Ausschreibens vom 3. Jun. 1730. irrig behauptet. q)

Alles, was beide Ehegatten in die Ehe bringen, bleibt, der Substanz nach, eines ieden derselben ausschlies-

p) Dergleichen Zubringens-Inventarien sind z. B. im Wirtemberg. ausdrücklich vorgeschrieben. S. Rößlin v. Invent. und Abtheil. S. 2. §. 4. Ueber die Revis. der Invent. und Abth. nach Wirtemb. Grundſ. §. 2. Auch das Preuß. Gesezbuch erfodert sie bei der Gemeinschaft des Erwerbs. s. II. Th. 1. Tit. §. 397.

q) In s. wohl instruirten Amts- und Gerichts-Aktuarius. Frf. u. Leipz. 1752. 4. pag. 604.

schließendes Eigenthum. Dieß gielt auch von Erbschaften und Vermächtnissen; ingleichen von Geschenken, welche auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen. Hingegen gehören zum gemeinschaftlichen Erwerb:

1) alle andere Glücksfälle, die sich nach eingegangner Gemeinschaft ereignen,
2) alle Abnuzungen von eines ieden Ehegatten eigenthümlichen Vermögen.
3) alles, was beide Eheleute während der Gemeinschaft durch Fleiß, Arbeit, oder Geschicklichkeit erwerben, wenn auch gleich eines von ihnen dazu nichts beigetragen hätte.

Bekanntlich sind iedoch die Rechtslehrer nicht einig, was alles nach gemeinem deutschen Privatrecht zur Errungenschaft zu rechnen sey oder nicht. r) Die Particulär-Geseze unserer Provinz verordnen auch hierüber lediglich nichts. Ich kann daher wohl nichts bessers thun, als meine Leser auf das allgemeine Preußische Gesezbuch zu verweisen, aus welchem ich obige allgemein anwendbare Bestimmungen geschöpft habe. s)

§. 27.

So wie der Erwerb gemeinschaftlich ist, so ist es auch die sich während der Ehe ergebende Einbuße. Dies leitet uns auf die wichtige Frage, welche Schulden nach unsern Statutar-Rechten die Ehefrau, so gut, als der Mann, mitzubezahlen verbunden ist?

So

r) S. Lange Gem. der Güt. IV. Hauptst. S. 125. ff. Westphal deutsches Priv. R. II. Th. p. 46. ff.

s) II. Th. 1. Tit. §. 400-405.

So weit die gemeinschaftliche Errungenschafts-Masse reicht, müssen von dieser alle, an sich gültige Schulden bezahlt werden, sie mögen herrühren, von welchem der Ehegatten sie wollen, und vor oder während der Ehe entstanden seyn. Denn so wie bei der universellen Güter-Gemeinschaft alle Güter, so haftet auch, bei der particulairen Gemeinschaft des Acquästs, aller gemeinschaftlicher Erwerb für iede Schuld ohne Unterschied. Dies verordnet zwar unser Provinzial-Recht nicht ausdrücklich; allein es folgt aus der Natur der Communion der Errungenschaft unmittelbar. t)

Langt das errungene Gut zur Schuldenbezahlung nicht zu, so ist das Weib nur dann nach der Onolzb. Concurs-Ordnung u) die Schulden ihres Ehemanns aus der Substanz ihres Eingebrachten zu bezahlen schuldig, wenn sie

1) mit solchem in einem gemeinen Gewerb, als zu ofnem Kramladen und Markt, oder in einer öffentlichen Wirthschaft gesessen ist. v)

2) sich

t) Dieß bestimmt gleichfalls das Preuß. Gesezbuch a. a. O. §. 406. Man sehe iedoch hierbei den §. 409.

u) v. 1731. Seite 19-21.

v) Der Regel nach wäre iedoch dieses nur von solchen Schulden, die die Handlung oder das gemeinschaftl. Gewerb betreffen, zu verstehen: cf. Gmelin de obligat. uxor. ad solvenda debita etc. §. 34. Die Praxis dehnt es iedoch auf alle ehlichen Schulden bei uns aus.

2) sich zugleich mit ihrem Mann, sowohl zu dessen als ihrem Nuzen, w) zu ein und der nemlichen Zeit als Haupt- und Selbstschuldnerin mit verschrieben hat.

3) für eine Schuld ihres Mannes gerichtlich, nach vom Amt geschehener Certioration, mittelst Hand-Gelübds an Eides-Statt, und unter Zuziehung eines Beistands, ihren weiblichen Rechts-Wohlthaten entsagt, und auf solche Art feierlich sich verbürgt hat. x)

4) wenn sie selbst mit durch eignes unverständiges oder verschwenderisches Haußhalten zum Ruin des Vermögens geholfen, z) oder wissentlich einen liederlichen, mit Schulden bereits öffentlich beladenen Mann, geheirathet hat. aa)

 5) wenn

w) Dies sind wahre Social-Schulden, die schon kraft der commun. acquaest. getragen werden müssen. Cf. Gmelin a. a. O. §. 26.

x) Nach dem Ausschr. vom 10ten April 1769. (s. oben §. 23. not. k.) muß sie aber auch alsdann für alle und iede, schon vor dieser Renunciation vorhandene andere Schulden auch mit haften, und sie dessen vom Amt ausdrücklich mit belehret werden. — Man vergl. hiermit die Vorschriften des Preuß. Gesezbuchs wegen Bürgschaft der Frauens-Personen.

z) S. oben §. 12. im I. Th. 14. Tit. §. 229, 230. II. Th. 1. Tit. §. 272. ff.

aa) Bekanntlich bewirkt lezteres nach gemeinem Röm. Recht noch bei der Frau keine Verbindlichkeit. Cf. Meditationen über versch. Rechts-Mater. 1. B. 36. M. Allein

5) wenn sie bei der Abnahme des Vermögens ihres Ehegatten, nicht zeitig genug ihr Eingebrachtes zu retten sucht, oder wohl gar denselben, falls er sich durch freien Verkauf liegender Güter noch helfen könnte, daran verhindert. Endlich

6) wenn sie in Gemeinsch. aller Güter lebt. (§. 12.)

§. 28.

Diese vorausgeschickten Anmerkungen sind uns bei der Vermögens-Auseinandersezung auf Absterben eines der Ehegatten, zu wissen unentbehrlich, wenn wir die ehliche Erbfolge richtig anwenden wollen.. Denn keine reine Erbschafts- und Errungenschafts-Masse läßt sich festsezen, wenn nicht nach den angegebnen Principien der Vermögens- und Schulden-Zustand bei der Erb-Abtheilung ausgemittelt wird.

Erste-

Allein bei der Errungensch. Gem. werden solche wissentlich in die Ehe angenommene Schulden gleichsam Gesellschafts-Schulden.

I. Classe.

Erbfolge der Descendenten, und des hinterlassenen Ehegatten.

1) Wenn nebst dem Ehegatten Kinder allein hinterlassen worden sind.

§. 29.

So bald eines der Eheleute gestorben ist, so hört die Gesellschaft des gemeinschaftlichen Erwerbs auf, und ist der Erb Anfall, in Ansehung des vom Verstorbenen hinterlassenen Vermögens vorhanden.

Ersteres, ob nemlich die Gemeinschaft der Errungenschaft nicht auch nach nach dem Tod, von dem überberlebenden Ehegatten und den hinterlassenen Kindern, noch fortgesezt werde, bis eine anderweite Ehe eine Abtheilung nothwendig macht, scheint nach gemeinem Recht strittig zu seyn. Gewöhnlich wird diese Frage verneint, weil mit dem Tod der eigentliche Grund der Communion aufhöre. a)

Nach einer allgemeinen Landes-Observanz war es iedoch bisher unter Ansbach. Eheleuten herkömmlich, daß

a) de Selchow §. 357. Runde §. 611. Kapf. resp. Speidel de fundamento commun. bon. coniugal. 1789. in Klübers iur. Bibl. VI. B. S. 204. — Auch nach dem Preuß. Gesezbuch, im II. Th. 1. Tit. §. 634. wird durch den Tod des einen Ehegatten die Güter-Gemeinschaft sogleich geendigt.

daß der hinterbliebene Ehegatte, wenn er blos mit eignen leiblichen Kindern concurrirte, ungetheilt mit dem ganzen Besiz und Genuß des zurückgelassenen Vermögens bleiben durfte, so lang, bis er zur weitern Ehe schritte. Ja, wenn er sich nicht mehr verheirathete, so war er zwar schuldig, die Kinder davon zu erziehen und auszustatten, das sämtliche Gut wurde aber erst nach seinem, als des leztlebenden Ehegenossen Absterben, unter die Kinder vertheilt. Diese Gewohnheit, welche sich selbst auf unsere ältern Provinzial-Geseze stüzte, b) ließ sich allerdings als eine Folge der Gemeinschaft des Erwerbs rechtfertigen, da solche durch die Abnuzungen des von beiden Eheleuten inferirten Vermögens, als der Hauptquelle des gemeinschaftlichen Acquästus, auch zwischen dem hinterlassenen Ehegatten und dessen Kindern fortgesezt werden konnte, und leztere, an die Stelle ihres verstorbenen Vaters oder Mutter, in die Communion traten. c)

Allein um vieler daraus entstandenen Mißbräuche, und Beschädigungen des Kinder willen, wurde durch die Onolzbachische Vormunds-Ordnung von 1790 d) neuerdings gesezlich vorgeschrieben, daß die Vermögens-Abtheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und

b) Amtsordn. Tit. XIII. §. 2. Ausschr. v. 13. Febr. 1699. §. 1. und vom 24. Mai 1775., in welchen überall erst bei fernern Verheirathungen die Abtheilung geboten ist. Auch das Preuß. Gesezb. verlangt diese Auseinandersezung erst bei weiterer Ehe, s. II. Th. 18. T. §. 35. 410. 411.

c) Cf. Westphal l. c. II. Th. 44. Abh. §. 10. 11. 15. u. 25.

d) §. IV. pag. 7.

und den vorhandenen Kindern iedesmal binnen **vier Wochen** nach dem Tod des Erblassers, der überlebende Ehegatte mag wieder heirathen wollen, oder nicht, vorgenommen werden solle. Während dieses Zwischenraums, und so lange, bis die gerichtliche Erbvertheilung vollzogen ist, dauert aber allerdings die Gemeinschaft der Errungenschaft dergestalt fort, daß aller Nuzen von der beiderseitigen Ehegatten eigenthümlichem Vermögen, und, nach meinem Erachten, auch das, was das Ueberlebende durch eignen Fleiß noch dazu erwirbt, oder durch Glücksfälle *) anfällt, zum gemeinsamen Erwerb gerechnet, hingegen auch alle Abnahme des Vermögens diese Zeit hindurch, davon abgezogen werden muß.

§. 30.

Ehe sich iedoch an die wirkliche Vertheilung des Erbnachlasses denken läßt, ist vorher die Fertigung eines Inventariums wesentlich nothwendig. Dieses ist die gerichtliche Aufzeichnung aller und ieder, das zurückgelassene Vermögen ausmachenden Sachen, dann der sämtlichen vorhandenen Schulden. Hier ist aber, nach unsern Statuten,

 1) wenn

*) Das Preuß. Gesezbuch verordnet iedoch bei der Güter-Gemeinschaft, daß sowohl das, was der Ehegatte nach getrennter Ehe, ohne Rücksicht auf den Besiz der Erbschafts-Masse, erwirbt, als was ihm nach des andern Ehegatten Tod noch durch Glücksfälle anfällt, nicht mehr zum gemeinschaftlichen Vermögen gerechnet werden dürfe. s. II. Th. 1. Tit. §. 658 — 660.

1) wenn nur eigne leibliche Kinder des überlebenden Ehegatten mit concurriren, keine förmliche, durch Obsignatur und Schäzung beeidigter Taxatoren geschehende Inventarisirung, erfoderlich, sondern der hinterbliebene Wittwer oder die Wittwe blos schuldig, nach abgelegtem Hand-Gelübd an Eides statt, den ganzen Vermögens- und Schulden-Zustand bei Amt gewissenhaft anzugeben. e) Die eidliche Angelobung des zurückgelassenen Ehegatten ist aber bei Strafe der Nullität des ganzen Geschäfts, und bei eigner Verantwortung des nachläsigen Amts, vorgeschrieben. f)

Sind also hingegen Kinder verschiedener Ehen vorhanden, die den Verstorbenen beerben, so wird, der Observanz nach, allezeit eine förmliche Inventur erfodert, weil alsdann die blose Vermögens-Anzeige des überlebenden Ehegatten gegen die Kinder vorheriger Ehen, als seine Stiefkinder, nicht unpartheiisch genug seyn möchte.

2) müs-

e) Vormunds-Ordnung §. IV. pag. 8. f. Ausser es wäre gegründeter Verdacht einer Verkürzung der Kinder vorhanden, wo alsdann dennoch eine solenne Inventur nöthig ist.

f) Vorm. O. a. a. O. Auch nach dem **Preußischen** Gesezbuch ist keine gerichtliche Inventur nöthig, wenn sich ein überlebender Ehegatte im Besiz der Erbschaft befindet, und ein Privatverzeichniß darüber vorzulegen erbötig ist. Jedoch muß lezteres, und besonders von der Wittwe, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet, auf Erfodern eidlich bestärkt werden. s. II. Th. 18. Tit. §. 383. 389 - 392.

2) müssen bei dem ganzen Inventur- und Theilungs-Actus, nebst dem leztlebenden Ehegatten und seinen Kindern, auch der leztere nächste Anverwandte, als Beistände derselben, zugegen seyn, um gleichsam als Vormünder der Kinder Bestes zu besorgen. Die Zahl und Qualität dieser Verwandten, ist dem richterlichen Ermessen überlassen, doch sind sie aus der Anverwandschaft von Seiten des verstorbenen Vaters oder Mutter her, zu nehmen. *) Bei Kindern, die nicht mehr unter älterlicher Gewalt stehen, fällt dieses Erfoderniß eines Beistands, nach meinem Erachten, weg, wenn sie großiährig sind.

§. 31.

Ist der Bestand des Vermögens richtig beschrieben, so fragt sich es dann: wie wird getheilt; oder mit andern Worten: auf welche Art succediren die hinterlassenen Kinder zugleich mit dem überlebenden Ehegatten? Hier ist nun Regel: die Kinder erben den wahren Erbverlaß des Verstorbenen, mit dem hinterbliebenen Ehegatten in ganz gleiche Theile, nach der Zahl der Personen. g) Allein in was dieser wahre Erbverlaß eigentlich bestehe, ist, ie nachdem es eine erste oder weitere Ehe giebt, verschieden. Wir müssen daher solche einzeln untersuchen.

*) Eben so muß nach dem Preuß. Gesezbuch (am ang. O. §. 34.) minderiährigen noch unter väterl. Gewalt stehenden Kindern bei Auseinandersezung wegen des mütterl. Vermögens mit ihrem Vater ein förmlicher Curator beigegeben werden.

g) Ausschr. v. 27. Nov. 1708. Vorm. O. p. 10.

§. 32.

a) In erster Ehe beider Ehegatten.

Hier äussert sich die Gemeinschaft des Erwerbs in vollkommner Wirkung. Es besteht nemlich der reine Erb-Nachlaß bei erster Ehe beider Ehegatten in nichts, als in der Substanz des vom Verstorbenen in die Ehe gebrachten, oder während der Ehe ihm angefallnen, eigenthümlichen Vermögens, und in der Hälfte der Errungenschaft.

Die richtige Berechnung des gemeinschaftlich errungenen Guts ist also hierbei unumgänglich erfoderlich. Wenn von dem wirklich vorhandenen Vermögen die dabei befindlichen Schulden abgezogen sind, so muß auch noch das jedem Ehegatten eigenthümlich gehörige Vermögen von dem Mehr-Bestand abgerechnet werden, weil es unter der ganzen Vermögens-Massa mit begriffen ist; und dasjenige, was alsdann noch übrig bleibt, ist die wahre Errungenschaft. Unsere Vormunds-Ordnung h) verordnet daher, daß unter die von dem Vermögen abzuziehende Passiva, auch des verstorbenen und des noch lebenden Ehegatten Heiraths-gut und Eingebrachtes mit angesezt, und hierdurch der Bestand der Errungenschaft oder Einbuße, herausgebracht werden solle.

Von diesem errungenen Gut gehört aber nur die Hälfte zu dem Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, die

h) §. IV. p. 9.

die andere Hälfte hingegen dem überlebenden. Es erhält folglich, i)

1) der hinterbliebene Ehegatte,

a) Sein Heirathgut und sonsten Eingebrachtes, zum voraus weg, vermög Eigenthumsrechts.

b) Die Hälfte der Errungenschaft, kraft der ehlichen Communion des Erwerbs (iure communionis.)

c) Einen gleichen Kindstheil, durch Erbrecht.

2) iedes der vorhandenen Kinder von dem wahren Erbverlaß einen so grossen Erbtheil, als sie nebst dem Wittwer oder der Wittwe Personen ausmachen.

Ein kurzes Beispiel wird dieß näher erläutern. Wenn nach des Ehemanns Tod, vermög der Wittwe gewissenhaften Anzeige und der gerichtlichen Beschreibung, vorhanden ist:

		fl.	kr.
An Activ-Vermögen, = =		6000	—
An Schulden aber, =	4500 fl.		
= Des verstorbenen Manns Illaten,	600		
= Der Wittwe Eingebrachtem,	400		
mithin an Passivis, =		5500	—
so ergiebt sich nach deren Abzug, Errungenschaft, = =		500	—

Hier=

i) Vorm. O. ebendas. „Im erstern Fall (wenn etwas errungen worden) gebühret die eine Helfte von dieser „Errungenschaft dem hinterbliebenen Ehegatten, die „andere Helfte aber nebst des Verstorbenen Eingebrachten wird unter den hinterbliebenen Ehegatten und dessen Kinder voriger Ehe gleichheitlich „vertheilt.“

	fl.	kr.
Hiervon gebührt aber die Hälfte der Wittwe, mit	250	—
Die andere Hälfte dem Verstorbenen, mit	250	—
Hierzu dessen eingebrachtes eigenthüml. Vermögen gerechnet, wie oben, mit	600	—
ist die Summe des wahren Erbverlaß,	850	—

Diesen erben 4. vorhandene Kinder, mit der überlebenden Ehegattin, zu fünf gleichen Theilen. Es kommt daher auf eine Erb-Portion,

170 fl. — kr.

Und zwar empfängt 1) die Wittwe:

ihr Eingebrachtes,	400	—
halbe Errungenschaft,	250	—
zum 5ten Erbtheil	170	—
zusamm fl.	820	—
2) Jedes Kind, Erbth. fl.	170	—

Es versteht sich hierbei übrigens von selbst, daß wenn von beiden Ehegatten gar nichts in die Ehe gebracht ist, k) alles nach Abzug der Schulden übrig bleibende Gut, als Errungenschaft anzusehen ist, und die Hälfte davon allein die Erbschafts-Masse ausmacht.

§. 33.

k) Hat der Verstorbene allein nichts in die Ehe inferirt, so wird nur des überlebenden Eingebrachtes abgezogen, und das übrig bleibende ist der Erwerb. Ist aber nur vom hinterbliebenen Ehegatten nichts eingebracht worden, so gebührt demselben auch nichts, als der halbe Acquästus, und ein Kindstheil.

§. 33.

Ist hingegen während der Ehe zurückgehaußet worden, und, statt des Erwerbs, **Einbuße** am zusammgebrachten Vermögen vorhanden, so müssen diese die beiden Eheleute, vermög der Natur der Gemeinschaft des Acquästus, auch gemeinschaftlich zu gleichen Theilen tragen. Daher wird

1) die eine Hälfte des Verlusts von dem eigenthümlichen Vermögen des überlebenden Ehegatten weggerechnet, und diesem um so viel weniger ausgeliefert,
2) die andere Hälfte aber von dem Eingebrachten des Verstorbenen abgezogen, und
3) was nach diesem Abzug der halben Einbuße an den Illaten des Erblassers noch übrig bleibt, als der alleinige wahre Erbverlaß, vertheilt. l)

Wenn also, nach dem erst aufgestellten Exempel, zwar vorhanden wären:

		fl.	kr.
An Activ-Vermögen = =		6000	—
An Schulden aber	fl. 5500 —		
= des verst. Manns Illaten,	600 —		
= der Wittwe Eingebrachtem,	400 —		
mithin an Passivis, =		6500	—
so ergäbe sich während der Ehe Einbuße,		500	—

Hier=

l) Vorm. O. a. a. O. „Ist in voriger Ehe zurückge„haußet worden, so wird die Helfte des Verlusts „von dem hinterbliebenen Ehegatten alleine getra„gen, die andere Helfte aber von des Verstorbenen „Eingebrachtem abgezogen, und das Residuum glei„chergestalten wieder zwischen dem hinterbliebenen „Ehegatten und dessen Kindern voriger Ehe gleich„heitlich vertheilt.„

Hieran trägt die Hälfte die Wittwe, mit 250 —

und die andere Hälfte der Verst. mit 250 —

Von der Eheleute oben angesezten Illaten abgezogen, nemlich:

v. fl. 400 — der **Wittwe**
250 — Verlust, bleiben ihr

fl. 150 — für Eingebracht.

welches dieselbe zum Voraus weg erhält.

v. fl. 600 — des **verstorb. Ehemanns,**
250 — Verl. bleiben

fl. 350 — wahrer Erbv.

Diesen unter die vier Kinder und die Wittwe zu 5. Theilen vertheilt, erbt iedes 70 fl. —

§. 34.

Würde aber

4) die Hälfte des während der Ehe entstandenen Verlusts, das von dem verstorbenen Ehegatten eingebrachte eigenthümliche Vermögen gar übersteigen, so wäre, der Regel nach, auch kein Erbverlaß vorhanden, sondern es dem überlebenden Ehegatten überlassen, die Schulden zu bezahlen, und sich mit dem Ueberrest für sein Eingebrachtes zu begnügen.

Z. B. die Activa betragen fl. 6000 —
Die Schulden aber fl. 5500 —
Des Verstorb. Illaten, 200 —
Der Wittwe, = 800 —

mithin die Paßiva = 6500 —

so ist Einbuße = = 500 —

wovon die Hälfte von 250. fl. des Erblassers eigenthümliches Vermögen der 200. fl. um 50 fl. — übersteigt, folglich nichts zu theilen übrig ist.

Es

Es fragt sich iedoch hierbei: Ob nicht die hinterlassene Wittwe in einem solchen Fall, nach unsern Provinzial-Rechten, auf die bestandene Gemeinschaft der Errungenschaft Verzicht thun, und ihr ganzes Eingebrachtes, (nach obigem Beispiel,) die sämtl. 800 fl. unabgekürzt herausziehen könnte?

Bekanntlich ist bei den meisten Gerichtshöfen solcher deutschen Staaten, wo die Gemeinschaft des Erwerbs herrscht, ein dergleichen **Verzicht der ehlichen Errungenschaft**, entweder durch ausdrückliche Geseze, oder durch das Herkommen üblich. m) Durch diese weibliche Freiheit kann sich eine Ehegattin, wenn ihr Mann in Concurs geräth, von allen Schulden desselben, für die sie sich nicht auf gültige Art selbst verbindlich gemacht, oder nach specieller Bestimmung der Geseze zu haften hat, loßmachen; bezieht blos ihr Eingebrachtes unversehrt, und nimmt an keiner Einbuße Theil. Ohngeachtet nun unsere Statutar-Verordnungen hiervon nichts deutlich erwähnen, so glaube ich dennoch, daß auch einer Ansbach. Ehefrau ein solches Vorrecht nicht abgesprochen werden kann, sondern sie befugt ist, sowohl bei Lebzeiten ihres Mannes, als

m) Cf. Gmelin s. Schmidt de oblig. uxor. ad solvenda debita &c. §. 27. Eine ähnliche Verordnung enthält das allgem. Preuß. Gesezbuch im II. Th. 1. Tit. §. 410. u. 421. nach welchem, wenn der eine Ehegatte sehr verschuldet ist, und kein eigenthümliches Vermögen in die Ehe gebracht hat, der andere binnen zwei Jahren nach eingegangener Gemeinschaft auf die Absonderung des Erwerbs, und Aufhebung der Communion, es antragen kann.

als nach seinem Tod, auf die Gemeinschaft des Erwerbs Verzicht zu thun, folglich auf den formellen Concurs über dessen ganzes Vermögen anzutragen, und daraus ihre Illaten mit Vorzugs-Recht wegzunehmen. Denn selbst unsere Concurs-Ordnung n) weißt das Eheweib an, ihr Eingebrachtes, wenn das Vermögen ihres Mannes in Abnahme geräth, noch zeitig genug zu retten zu suchen. Nur ist dabei die nothwendige Einschränkung zu machen, daß sie auch bei diesem Verzicht alle dieienigen Schulden bezahlen muß, welche ihr die Ansbach. Provinzial-Geseze ausdrücklich auflegen. (s. oben §. 27.)

Dem Ehemann steht hingegen kein solches Vorrecht zur Entsagung der Gemeinschaft der Errungenschaft der Regel nach zu. o)

§. 35.

Der den Kindern auf die angeführte Art zugelegte Erbtheil aus dem wahren Nachlaß ihres verstorbenen Vaters oder Mutter, wird, nach unserm provinziellen Ausdruck, der Kinder **Voraus** p) (praecipuum pater-

n) P. 21. n. 6.

o) Gmelin l. c. §. 39. Man s. iedoch Hrn. Prof. Klübers Erinnerungen hierbei in s. iurist. Bibl. I. B. p. 226.

p) Dieser Ausdruck ist auch in andern deutschen Ländern üblich, z. B. im Fuldischen, s. Thomas System aller Fuldischen Privat-Rechte, 2r Band, Fulda, 1789. 1. Hauptst. 2. Abs. §. 318. ff. in Hasselbergs iur. Biblioth. II. B. p. 381. Roßmann von der Abtheilung nach

paternum sive maternum) genennt, d. h. dasjenige eigenthümliche Vermögen derselben, welches sie bei dem erfolgenden Tod des leztlebenden ihrer Eltern alsdann aus dessen Verlassenschaft, oder auch bei ihrer Verheirathung, zum Voraus weg bekommen. Zur völligen Gültigkeit dieser Vorausbestimmung wird aber ferner erfodert,

1) daß vom Theilungs-Amt die ganze Sache, unter Einsendung des Inventariums, dem Obervormundschaftl. Departement, nemlich dem Regierungs-Collegium I. Senats, zur Bestättigung vorgelegt, und von diesem der regulirte Voraus ratificirt werde. Denn alle unbestättigte Bestimmungen der den Kindern zukommenden Erbtheile, sind ungültig, und die Aemter dabei für allen Schaden derselben verantwortlich. q)

2) daß, wenn auf dem zurückgelassenen Vermögen Schulden haften, für welche dieses mit herrschaftl. Consens verpfändet worden ist, nicht nur die, bei Einholung der landesherrl. Einwilligung zur Verhypo-

nach der Regel, so viel Mund, so viel Pfund, in Siebenkees Beitr. zum deutschen R. IV. Th. p. 26. n. gg. Allein dort ist es nur eine willkührl. Summe, die der überlebende Ehegatte den Kindern auf Abschlag der künftigen Erbschaft aus dem ungetheilt beisammen bleibenden Vermögen giebt, folglich von unsrer, richterlich bestimmten Erb-Portion, sehr verschieden.

q) Ausschr. v. 25sten Febr. 1762. Vorm. O. von 1790. pag. 10.

hypothecirung damals eingesandte Vermögens-Beschreibung, wieder dem iezigen Inventarium beigelegt, r) sondern auch nach erfolgter Ratification des Voraus, den consentirten Creditoren davon, unter Mittheilung des dermaligen Vermögens-Zustandes, Nachricht gegeben werde, damit diese, da der Kinder Präcipuen ihnen vorgehen, *) sich wegen Sicherstellung ihrer Capitalien selbst vorsehen können.

Sind diese Requisiten wohl auch auf Kinder, die nicht mehr unter der Eltern Gewalt stehen, auszudehnen? Ich glaube, nein! denn unsere Vormunds-Ordnung scheint blos von unmündigen Kindern zu reden, s) zu deren Besten allein diese tutelarische Vorsorge verordnet ist. Wenn daher bereits ausgeheirathete, oder sonst auf immer aus der Eltern Brod gekommene volliährige Kinder darunter begriffen sind, so bedürfen deren gerichtlich berechnete Erb-Antheile keiner Obervormundschaftl. Bestättigung, da sie selbst fähig sind, ihr Interesse dabei wahrzunehmen. Die Beiziehung der Vermögens-Verzeichnisse von eingeholten

r) Ausschr. vom 22sten Mai 1782., 25sten Aug. 1783. Vorm. O. a. a. O. Auch bei Amt muß daher diese damalige Vermögens-Aufzeichnung gleich bei der Regulirung des Voraus mit zu Rathe gezogen werden, ob der überlebende Ehegatte nichts verheimlichet.

*) Nach der Ansbach. Conc. Ordn. pag. 18. u. 24. kommen nemlich die Consens-Gläubiger in die dritte, der Kinder Voraus aber in die zweite Classe. (s. §. 42. not. ww.)

s) Cf. pag. 9 - 11. §. IV.

holten Consensen her, wird aber immer eine nüzliche Cautel für die Aemter bleiben.

§. 36.

b) Erbfolge in zweiter oder weiterer Ehe.

Will der überlebende Ehegatte sich zum zweitenmal verehlichen, oder zu noch weiterer Ehe schreiten, so darf von einem Wittwer die neue Ehe nicht innerhalb einem halben Jahr, von einer Wittwe aber, nicht binnen einem Jahr, von dem Todestag des verstorbenen vorherigen Ehegatten an gerechnet, vollzogen werden, t) ausser es wäre die landesherrliche Dispensation aus besondern Ursachen nachgesucht und ertheilt worden. Ingleichen dürfen die Verlobten von dem Pfarr-Amt nicht proclamirt, viel weniger copulirt werden, als bis solche ein gerichtliches Attestat, daß kein gesezliches Hinderniß ihrer Ehe vorwalte, und, im Fall Kinder erster Ehe vorhanden sind, daß insbesondere auch derselben Voraus gehörig ausgemacht worden, beibringen. u)

t) Ehe-Artickel vom 21sten Febr. 1743. Nach dem Preuß. Gesezbuch ist dem Wittwer sechs Wochen, und der Wittib neun Monate Trauerzeit vorgeschrieben. s. II. Th. 1. Tit. §. 19. und §. 24.

u) Ausschr. v. 12. Febr. 1699. v. 29. Nov. 1702. v. 10. Dec. 1720. v. 24. Mai 1775. In den Ehe-Artickeln §. 18. Ein solches Attestat, daß kein impedimentum vorhanden, haben auch ledige Personen bei erster Ehe nöthig. s. Ausschr. v. 14. Aug. 1782.

§. 37.

Gewöhnlich werden bei zweiten oder weitern Verheirathungen, Ehe-Verträge von den sich zusammverheirathenden Personen in unserm Fürstenthum aufgerichtet. Die häufigste Gattung derselben ist diese, daß ein Ehegatte das, was das andere als ein **Heirathgut** einzubringen ausdrücklich verspricht, mit einem gewissen Daransaz, Gegen-Geld, Widerlage, Gegen-Vermächtniß, oder wie es benennt werden will, besezet. (s. oben §. 23.) Von einer solchen beederseits bestimmten Summe oder Sache sagt man nun: sie sey dem Ehegatten **angeheirathet**; und auf den Todesfall erhält, der Observanz nach, der überlebende Ehegatte sonst nichts, als dasienige, was entweder als gewisses Heirathsgut, oder als Daransaz, ausdrücklich in dem Heirathsbrief festgesezt worden ist; v) ausser es wäre demselben überdieß mit expressen Worten noch ein aparter Kindstheil, oder sonstiger Erbtheil, versprochen worden. Ist der Ehe-Vertrag dunkel oder zweideutig, so muß solcher im Zweifelsfall immer dahin interpretirt werden, daß der hinterbliebene Ehegatte sich mit dem allein begnügen muß, was ihm in demselben als Daransaz angeheirathet ist. w)

Alle

v) So ist es auch im Eichstädt. herkommlich. s. Journal v. und f. Franken III. B. IV. H. n. V. §. 15.

w) Mit dieser aus der Observanz in unserer Provinz hergenommenen Regel, stimmt auch das Preußische Gesezbuch überein, im II. Th. 1. T. §. 445. wo es heißt: „wenn es nach der Fassung des Erbvertrages „zwei-

Alle dergleichen Eheverträge müssen aber, sobald Kinder aus vorherigen Ehen da sind, gerichtlich geschlossen werden, x) um alle Verkürzungen derselben zum Vortheil des neuen Ehegatten, zu verhüten. Denn auch nach unserm Provinzial-Recht darf dem leztern nicht mehr Erbtheil stipulirt werden, als eines der Kinder der vorhergehenden Ehen aus der Verlassenschaft ihres leztlebenden, und sich wieder verheirathenden Vaters oder Mutter Erb-Portion erhält. y) Alle Bestimmungen der l. hac edictali 6. Cod. de secund. nupt. und der Nov. 22. C. 27. sind also hierin bei uns angenommen. z)

„zweifelhaft ist; ob der überlebende Ehegatte durch „die darinn ausgeworfene Summe oder Sache ab- „gefunden; oder ihm selbige nur voraus beschieden „seyn solle; so streitet die Vermuthung für ersteres„ (s. auch ebend. §. 454. und 455.)

x) S. oben §. 24.

y) Amts-Ordnung von 1608. Tit. XIII. §. 3. „Es soll „auch hierinnen (in den Ehepacten) alle Gefahr „und Verlezung der Kinder voriger Ehe mit Fleiß „verhütet, vnnd den Newen Ehegenossen anderer „oder weiterer Ehe mehr nicht **als ein gleicher** „**Kindstheil** verschrieben, vnd zugewendet wer- „den.„

z) Man s. hierüber Joh. Andr. Lenz Bemerkungen über das Erbrecht des zweiten Ehegatten rc. Tüb. 1781. 8. besonders den §. 17. und 22. Da unsere Statuten von einem Kindstheil reden, folglich die Sache auf die Intestat-Erbfolge reduciren, so ist auch hier-

nach

Nur macht unsere Amts-Ordnung aa) dabei noch eine gewisse Ausnahme. Sie erlaubt nemlich, daß dem

nach die Erb-Portion des zweiten Ehegatten bei uns zu berechnen, und muß diese allezeit so groß bleiben, als ein Kind ab intestato ererben würde. cf. Lenz a. a. O.

aa) Tit. XIII. §. 4. „Da aber solche newe Person also ge„schaffen, daß bei denselben sonderbare Vermehrung „und Besserung der Nahrung zu hoffen, oder es son„sten mit gegenwertigem Vermögen, Item Anzal der „Kinder, vnnd andern erheblichen Umständen, Eine „solche Gelegenheit hette, daß dahero des verstorbe„nen Ehegenossen negste Freundt, selbsten für Rhat„samb vnd zuträglich ansehen, dem Newen Ehege„nossen neben einen Kindstheil noch etwas ferner „hinzu zu schießen, vnd zu verheyrhaten. So soll „ihnen zwar um iezt angezogener Motiven willen, „vngewehrt seyn; **doch daß sich solcher Zuschuß, „über 1. 2. 3. oder aufs meiste 400. Gulden nicht „erstrecke**, vnd dann, daß derselbe darbey auß„trücklich dahin conditionirt, vnd bedingt werde, „wo sich auch solche Vermehrung vnnd Besserung „der Narung, künftig bey gedachtem Newen Ehege„nossen, neben seinem Wolverhalten also im Werk „finden würde. Im Gegenspiel aber, vnd da der„gleichen nicht kündlich oder offenbar, sondern etwa „das Widrige vor Augen, oder darzuthun were, daß „gemeldter newer Ehegenoß die Nahrung mehr ge„ringert vnd geschmälert, als vermehrt und gebes„sert, oder auch sich sonsten, wie einem embsigen, „fleißigen HaußVatter oder Mutter gezimbt, zur ge-

bür

dem neuen Ehegatten über einen Kindstheil auch noch etwas mehr dürfe versprochen werden, im Fall 1) durch solchen eine vorzügliche Vermehrung des Erwerbs in der neuen Ehe zu erwarten, oder 2) des zur weitern Ehe schreitenden Ehegatten Vermögen sehr beträchtlich, und die Anzahl der Kinder voriger Ehe gering wäre; oder 3) andere erhebliche Umstände und Beweggründe vorhanden seyn würden. Wenn die Motiven hierbei so stark wären, daß selbst die nächsten Anverwandten des verstorbenen Ehegenossen es für rathsam und zuträglich fänden, dem neuen Ehegatten **mehr**, als einen Kindstheil, anzuheirathen, so solle solcher Beweggrund als ausdrückliche Bedingung, wenn sich auch der neue Gemahl wirklich durch sein Wohlverhalten und Vermehrung des Vermögens des Zuschuß würdig machen würde, in den Ehe-Vertrag eingesezt werden, und erlaubt seyn, demselben alsdann eine Darübergabe über den Kindstheil festzusezen. Diese dürfe jedoch über „1. 2. 3. **oder aufs meiste** 400. Gulden„ sich nicht erstrecken, und falle wieder ganz weg, wenn der neue Ehegatte die zur Ursache bestimmte Bedingung nicht ganz erfüllt hätte.

Bei dieser Vorschrift bleibt freilich das meiste dem richterlichen Ermessen überlassen, und scheint die

„bür nicht erwiesen. So soll alsdann auf solchen „Fall angeregter Zuschuß nichts fürtragen, sondern „allerdings wider gefallen sein, vnd sich eines sol„chen, weil er sich dessen selbsten verlustig gemacht, „vnd die Condition nicht erfüllet, im wenigsten zu „behelfen haben, sondern bloß bei besagtem Kinds„Theil verbleiben.„

Einwilligung der Befreundte der Kinder voriger Ehe von Seiten ihres verstorbenen Vaters oder Mutter her, (wie oben §. 30. n. 2.) wenigstens vorzüglich erfoderlich zu seyn. Schwer läßt sich aber errathen, was der Gesezgeber im Jahr 1608. unter einem Zuschuß, der sich nicht über ein- bis höchstens vier hundert Gulden erstrecken dürfe, für einen Maaßstab verstanden habe. Wenn ich eine Conjectur hier wagen dürfte, so würde ich annehmen, daß der Legislator dadurch habe andeuten wollen: es solle dem neuen Ehegatten über seinen Kindstheil, nicht mehr als der zehnte Theil von dem Vermögen, was der sich wieder verheirathende, mit Kindern beladene Ehegatte in die neue Ehe bringt, höchstens stipulirt werden. Aber dieser zugeschossene zehnte Theil müsse während der eingegangnen neuern Ehe durch den Fleiß des neuen Ehegenossen dergestalt wieder errungen werden, daß auch den Kindern vorheriger Ehe auf ihren Theil von dem errungenen Gut um so viel mehr bei Trennung der weitern Ehe zufalle.

Es scheint nemlich, daß das Gesez hier ein etwas beträchtliches Vermögen des überlebenden, zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten vor allen Dingen vorausgesezt, bb) und unter diesem eine runde Summe von 1000. Gulden überhaupt, im Sinn gehabt habe. Denn in der nemlichen Amts-Ordnung von 1608. im XIV. Titel von Vormundschaften, cc) ist ein

bb) In den Worten: „Da es — mit gegenwertigem „Vermögen eine solche Gelegenheit hette.„

cc) §. 10. pag. 63. verbis: „wann es vermögliche Pfleg„schaften, vnnd über 1000. Gulden treffen.„

ein ansehnliches Vermögen ein solches genennt, welches „über 1000. Gulden„ sich erstreckt. Rechnen wir nun nach dieser Analogie von 1000. Gulden 100. Gulden, von 2000. fl. 200. fl. und so stuffenweise fort bis auf 4000. fl. als den höchsten Vermögens-Ansaz, so kommt immer der zehnte Theil des Vermögens heraus, welchen der hinterbliebene Ehegatte seinem neuen Eheconsorten, über einen gleichen Kindstheil, noch anheirathen dürfte. — Indessen, da eine solche Berechnung, besonders bei einseitigen, erst während der neuen Ehe, zum Vortheil des zweiten Ehegatten gemachten lezten Willens-Verfügungen, viele Schwürigkeiten übrig läßt, so bleibt eine präcisere Bestimmung dieses ganzen Puncts, unserm künftigen Provinzial-Gesezbuch billig vorbehalten.

Noch müssen wir hierbei die Frage berühren: ob nicht dem zweiten Ehegatten die Hälfte der Errungenschaft allezeit zum Voraus gebühre, wenn ihm auch gleich nur ein gewisser Daransaz auf den Sterbefall in dem Ehevertrag bedinget worden? und ob deshalb nicht auch dieser Antheil an dem Erwerb, von der Verfügung der l. 6. hac edictali C. völlig ausgenommen sei. dd) Nach der Observanz unsers Landes kommt es, meines Erachtens, darauf an, ob a) Kinder erster Ehe bei Trennung der zweiten, als Erben mit vorhanden sind, oder b) diese nicht, sondern nur

dd) Wie Lenz a. a. O. §. 17. und nach diesem, ein Ungenannter in Siebenkees Beiträgen zum deutschen Recht II. Th. n. 2. p. 102. über das Erbrecht des zweiten Ehegatten im Ansbach. der Regel nach richtig behauptet.

allein Kinder der leztern weitern Ehe. Im erstern Fall, äussert sich die Wirkung der ehlichen Gemeinschaft des Erwerbes bei der Succeßion Ansbach. Eheleute dem Gerichtsbrauch nach, nicht mehr, (s. folgenden §.) hingegen im leztern tritt sie vollkommen wieder ein; folglich muß sich der zweite Ehegatte bei der Concurrenz mit seinen Stiefkindern lediglich mit dem angeheiratheten Vermögenstheil begnügen; ee) bei deren Nichtdaseyn aber, erhält er, in der Regel, die halbe Errungenschaft, ausser solchem, iure communionis zum Voraus weg, welche auch deshalb von der l. hac edict. frei ist.

§. 38.

Wenn kein von der Intestat-Erbfolge abweichender Ehe-Vertrag gemacht worden ist, so haben wir bei dieser ehlichen Succession in zweiter oder weiterer Ehe, eine verschiedene Erb-Abtheilung, je nach dem Kinder verschiedener Ehen vorhanden sind, oder nicht.

α) Wenn Kinder aus vorherigen Ehen des Verstorbenen mit concurriren.

Hier verläßt eine, wie ich glaube, allgemeine Observanz unsers Fürstenthums, die Regeln der Errungenschafts-Gemeinschaft, und macht, nebst der Substanz des vom Erblasser eingebrachten eigenthümlichen Vermögens, auch die ganze Errungenschaft, zum wahren Erbverlaß.

Der

ee) Auch wenn gar keine Kinder oder Descendenten, sondern Ascendenten miterben, fällt, der Praxis nach, der Effect der Gemeinschaft des Erwerbs bei der Erbtheilung weg. s. unten §. 55.

Der überlebende Ehegatte erhält daher nicht die Hälfte des gemeinschaftlichen Erwerbs *) zum Voraus, sondern blos

1) sein inferirtes Vermögen, und

2) von dem, was nach Abzug dessen, und der vorhandenen Passiv-Schulden noch übrig bleibt, einen gleichen Kindstheil.

Es wird deshalb in gegenwärtigem Fall keine Errungenschaft noch Einbuße berechnet, noch auch des Verstorbenen Eingebrachtes besonders angesezt; sondern alles, was nach Wegrechnung der Schulden, und des hinterlassenen Ehegatten eigenthümlichen Vermögens, noch vorhanden bleibt, allein der reine Bestand der Erbschafts-Masse. Auch macht es keinen Unterschied, ob die lezte Ehe kinderloß ist, und nur allein Kinder aus vorherigen Ehen des Erblassers, mit ihrem hinterbliebenen Stiefvater oder Stiefmutter, als Erben da sind; oder ob auch Kinder lezter Ehe concurriren.

Unter den Passiv-Schulden sind iedoch die den Kindern aus vorhergehenden Ehen ausgemachten Voraußе, mitbegriffen, in so ferne sie solche noch nicht selbst empfangen haben.

Z. B.

*) Die in Siebenkees Beitr. z. d. R. am angef. O. pag. 109 — 111. bei Berechnung des Erbtheils des zweiten Ehegatten im Ansbach. solchem zugelegte halbe Errungenschaft, leidet also auch, dem Herkommen nach, keine Anwendung bei Kindern verschiedener Ehen, so richtig dieses auch an und für sich wäre.

z. B.

		fl.	kr.
A) hinterläßt:	An Activ-Vermögen	6000	—
	- Schulden fl. 1000 —		
	- der Kinder erster Ehe-Präcipuen, 1000 —		
	- der Wittib Illaten 1000 —		
	mithin an Passivis	3000	—
	bleibt wahrer Erbverlaß,	3000	—

welcher in vier gleiche Theile vertheilt, auf eine Erb-Portion ausmacht,

750. fl. — kr.

und bekommt also:

1000 fl. — Eingebrachtes ⎫
750 — Erbtheil ⎭ die Wittwe (a)

1750 fl. — Sa.

500 fl. — mütt. Voraus ⎫
750 — väterl. Erbth. ⎭ jedes Kind erst. Ehe (b. u. c.)

1250 fl. — Sa.

750 fl. — väterl. Erbtheil (als künftigen Voraus;) das Kind lezter Ehe (d.)

§. 39.

§. 39.

Hat sich aber Einbuße in einer solchen zweiten Ehe ergeben, so trägt auch hieran der überlebende Ehegatte nicht die ihn nach der Errungenschafts-Gemeinschaft treffende Hälfte, sondern bezieht die ganze Substanz seines Eingebrachten unabgekürzt, nebst seiner Erb-Portion von dem übrig bleibenden Nachlaß. Aller Verlust fällt daher allein auf das inferirte Vermögen des Verstorbenen, von welchem um so viel weniger zu erben und zu vertheilen bleibt.

Es erhellt hieraus, daß die angeführte Erb-Abtheilungs-Observanz, den Kindern voriger Ehe im Ganzen nichts weniger als vortheilhaft ist, da hierdurch der zweite Ehegatte zur Vermehrung des Vermögens keinen vorzüglichen Antrieb hat, weil sein Fleiß seinen Stiefkindern mehr nuzt, als ihm selbst, diesen sein Unfleiß aber auch mehr schadet, als seinem eignen Antheil.

Zum Beweiß des Daseyns dieses, bei der Concurrenz von Kindern aus vorhergehenden Ehen eintrettenden Gewohnheits-Rechts, sehe man des ehmaligen Ansbach. Amtsrichters Bolz aufgestelltes Formular eines Inventariums und einer dergleichen Vermögens-Abtheilung, welche ganz nach der Gerichts-Praxis unsers Fürstenthums eingerichtet ist, in seinem wohlinstruirten Amts- und Gerichts-Actuarius. ff) Vermuthlich hat es unsern Statutar-Gesezen, die nur immer von der Succeßion des überlebenden Ehegatten mit seinen eignen leiblichen Kindern zu reden scheinen,

ff) Sect. VII. pag. 72. ff.

nen, gg) und den an einzelne Aemter hier und da ergangenen speciellen Instructionen, seine Entstehung und Fortdauer, hauptsächlich zu danken. So ist bei einem, über die Verlassenschaft des Wirths und Gerichtsmanns Philipp Christoph Schreitmüller zu Westheim, wo nebst der hinterlassenen zweiten Ehefrau, 10 Kinder erster, denn 4 Kinder lezter Ehe vorhanden waren, obgewalteten Erbschafts-Streit, schon unterm 17ten July 1688. die Verordnung ergangen:

„Auf den vom Ober-Ampt Hohentrüdingen wegen der Schreitmüller. Erbtheilungs Sach, anheut weiter eingelangt — erfoderten Bericht und Protocolle, ist hiermit der Befehl: daß denen Kindern erster Ehe ihre materna, wenn sie solche genugsam erwiesen, zum Voraus gelassen, dann der Wittib Ihr eingebrachtes und anderes hh) Vermögen, so viel sie gleichfalls erweisen wird, separirt und verabfolgt, das übrige in gleiche Theil vertheilet werden solle. Signatum Onolzbach, den 17. Jul. 1688.

Hochfürstl. Brandenb. Hofraths Canzlei."

Freilich mögen Mißverständnisse der Untergerichte, zumal wenn sich bei solchen der Actuarius die richterliche Theilungs-Gewalt gar angemaßt hat, und nach dem alten Schlendrian fortarbeitet, hierzu auch sehr vieles bei-

gg) Man s. z. B. das Ausschr. v. 13ten Febr. 1699. §. 6. Auch die Vorm. O. v. 1790. p. 9. 10.

hh) D. h. was sie noch während der Ehe ererbt, oder geschenkt erhalten hat.

beigetragen haben. Es ist daher zu wünschen, daß durch künftige gesezliche Provinzial-Verordnungen diese Abtheilungs-Methode auf richtigere Grundsäze zurückgebracht werden möge.

§. 40.

β) wenn keine Kinder aus vorhergehenden Ehen des Verstorbenen, da sind.

Hier zeigt wieder die ehliche Gesellschaft des gemeinschaftlichen Erwerbs ihre volle Kraft, und es wird ganz so getheilt, wie oben in den §§. 32. 33. und 34. von erster Ehe beider Ehegatten angeführt worden ist. Hinterläßt also der Verstorbene lauter aus der lezten, durch den Tod getrennten Ehe, entsprossene Kinder, so erhält ihr überlebender Vater oder Mutter gleichfalls die Hälfte der Errungenschaft zum Voraus, und von der andern Hälfte, dann der Substanz des Erblassers eigenthümlichen Vermögens, einen gleichen Erbtheil mit seinen Kindern.

Müssen aber wohl bei Kindern zweiter oder weiterer Ehen, die ihnen zufallenden Erb-Antheile von der Ober-Vormundschaft confirmirt werden, wenn sie gültig seyn sollen? Nach der Absicht und dem Endzweck unserer deshalb überhaupt ergangenen Provinzial-Geseze, ist es, meiner Einsicht nach, allerdings nothwendig, daß auch bei allen noch in der Eltern Brod und Gewalt stehenden Kindern zweiter und fernerer Ehen, (es mögen nun einige aus vorherigen Ehen noch mit dabei seyn, oder nicht) alles dasienige beobachtet werde, was für die Kinder von erster Ehe beider Ehegatten, ausdrücklich vorgeschrieben ist. (s. oben

oben §. 35.) Allein man bemerkt an dem Gerichtsbrauch, daß, so bald Kinder mehrerer Ehen des Verstorbenen da sind, die Erbtheile derer aus der lezten Ehe, ob solche gleich ebenfalls die wahren Vorausse derselben ausmachen, nicht mehr zur Ratification des Pupillar-Departements von den Aemtern angezeigt werden; vermuthlich aus der Ursache, weil alsdann allezeit eine förmliche gerichtliche Inventur und Auseinandersezung des Vermögens vorgenommen wird. (s. §. 30.)

§. 41.

Der überlebende Ehegatte bekommt von dem wahren Nachlaß einen gleichen Kindstheil als Erb-Portion. (§. 31. 32. 38. 40.) Nach dem ältern Edict vom 13. Febr. 1699. ii) dürfte iedoch nur in dem Fall

ii) §. 6. „Wenn zwei ledige Personen ohne sonderbare „Ehepacten und Beding zusamgeheirathet, auch her„nach eines vor dem andern ohne Testament oder „lezte Willens-Verordnung verstirbt, und einige „Kinder hinterläßt, so ist zuförderst darauf zu sehen, „wie hoch sich des verstorbenen Ehegattens Verlas„senschaft zur Zeit seines Todes erstrecke; und wor„innen hingegen des überlebenden Vermögen beste„he? und im Fall dieses ienes weit übertreffen wür„de, solle die geringe Verlassenschaft denen Kindern „ohne Abgang verbleiben, dem hinterlassenen Ehe„genossen aber sein eingebrachtes und ererbtes Ver„mögen restituirt werden. Würde sichs aber bege„ben, daß eine reiche Verlassenschaft vorhanden, und des

Fall demselben ein solcher Erbtheil zugelegt werden, wenn der verstorbene Ehegatte reich, und der hinterbliebene arm war; (s. oben §. 6.) und auch alsdann nur blos nuznießlich, so daß nach seinem Tod derselbe wieder an die miterbenden Kinder zurückfallen mußte.

Dieß verleitete die Herren Verfasser der oft angeführten Schottischen oder Meier. Dissertation, kk) dann des erwähnten Aufsazes in Herrn Professors Siebenkees Beiträgen zum deutschen Recht, ll) zu behaupten, daß auch iezt noch ein Ansbachischer hinterlassener Ehegatte nur in dem Fall mit den Kindern zugleich erbe, wenn sein eigenthümliches Vermögen gering, und die Verlassenschaft groß sey.

Allein nach unsern Provinzial-Gesezen und der allgemeinen Praxis, muß, wie ich glaube, angenommen werden, daß das überlebende der Eheleute iederzeit ohne allen Unterschied, ob es reich oder arm ist, das Verstorbene mit den Kindern zu gleichen Theilen beerbe, und auch seinen Erb-Antheil als ausschließendes Eigenthum (proprietarie) erhalte.

Denn

„des überlebenden Ehegatten Vermögen gering, so „solle bemeltem Ehegenossen ein gleicher Kindstheil „iedoch selbiger anderst nicht als usufructuarie oder „nuznießlich gegen genugsame Versicherung des Haupt„guts zugeeignet, nach bemelten Ehegattens Tod aber „sothaner Kindstheil denen Kindern des verstorbe„nen Ehegenossen verabfolgt werden.„

kk) De success. ab int. Onold. §. VI. pag. 12.

ll) Im IV. Th. p. 215. §. 15.

Bayerische Staatsbibliothek München

Denn

1) ist schon in dem nachfolgenden neuern Edict vom 27sten Nov. 1708. ausdrücklich und ganz uneingeschränkt verordnet, daß dem hinterbliebenen Wittwer oder der Wittwe, wenn der Ehegatte mit Hinterlassung einiger Kinder verstorben wäre, ein eigenthümliches Kindstheil zugetheilt werden solle, ohne daß hierbei mehr der geringste Unterschied, ob der verstorbene Ehegatte reich, der überlebende aber arm seyn müsse, gemacht, und als Erfoderniß vorgeschrieben; ia ohne daß sogar des ältern Ausschreibens von 1699. mehr erwähnt, oder sich darauf bezogen worden wäre. mm) Hierdurch hat der

mm) „Nachdeme wir aus denen von unsern Ober- und „Aemtern eingekomnen Berichten und Acten, auch „von denen Partheien gegen einander eingebrachten „Schriften, wahrgenommen, welcher gestalten der „hinterbliebene Wittwer oder Wittib, wann sein ge- „wesener Ehegatte mit Hinterlassung einiger Kinder „ohne vorhandene Ehe-Pacten und Geschäft mit Tod „abgegangen ist, sich sehr beschwert zu seyn erach- „tet, daß dem **Wittwer oder Wittib der Kinds- „theil** von deren gewesenen Mann oder Eheweib „nur nuznießlichen, und nicht proprietarie oder ei- „genthümlich zugewendet würde; wir auch erwogen „haben, was gestalten durante matrimonio die ac- „quisita dem Mann, und dem Eheweib deren Erhal- „tung zugeschrieben werden, und auf den Fall, da „die Sache zur Erbtheilung kommt, denen Kindern „erster und voriger Ehe ratione paternorum et ma- „ternorum der Vorgang samt dem stillschweigenden „Unter-

der Gesezgeber stillschweigend zu erkennen gegeben, daß durch die neuere Disposition der ältern derogirt, und solche in diesem Punct gänzlich aufgehoben sey. Wir sind also nicht befugt, da wo das Gesez selbst keine Einschränkung mehr macht, — welche doch nothwendig als eine so wichtige, sich ohnmöglich von selbst verstehende Bestimmung, hätte hinzugefügt werden müssen — noch eine so sonderbare Limitation willkührlich beizusezen. Auch wäre diese mit der, unter unsern Ehegatten geltenden Errungenschafts-Gemeinschaft, auf welche noch überdieß bemeltes Edict von 1708. ausdrücklich hinweißt, (s. oben §. 11. Num. d.) auf keine Weise vereinbarlich, indem bei solcher ehlichen Communion der reichere überlebende Ehegatte durch die Abnuzungen seines beträchtlichen Vermögens am meisten zur Erwerbs-Masse beiträgt, mithin am wenigsten deshalb sein Erbrecht zu verlieren verdient. nn)

G 2 2)

„Unterpfands-Recht competiret, auch die Ehegatten „wegen deren einbringenden Vermögens nachgesezt „werden; wie nicht weniger in Freud und Leid bei„sammen zu halten, dann Rechenschaft vom Hauß„halten zu geben, auch sich der Kinder Erziehung „angelegen seyn zu lassen haben; als declariren wir „hiermit gnädigst, daß bei vorstehend sich erge„bendem Fall, dem hinterbliebenen Wittwer oder „Wittib, der *ab intestato* ererbte Kinds„theil *proprietarie* oder eigenthümlich zu„getheilt werden solle.„

nn) Bekanntlich ist der Unterschied zwischen einem reichen und armen Ehegatten blos ein römisches Rechts-

Prin-

2) macht unser neustes Statutar-Gesez, nemlich die Vormunds-Ordnung von 1790. eben so wenig mehr die geringste Distinction zwischen einem armen oder reichen Ehegatten, sondern befiehlt gerade zu, bei der Succeßion eines ieden Ehegatten, nach den vorgeschriebnen Principien der Errungenschafts-Gemeinschaft den Nachlaß unter ihn und seine Kinder zu vertheilen; oo) hebt folglich alle alte entgegenstehende Verordnungen, gleichfalls hierdurch auf.

Ueberhaupt ist mir auch sonst im ganzen fränkischen Kreiß kein einziges Statut bekannt, welches einen solchen Unterschied der Eheleute begünstigte. pp) Daher wird in einem, von der Tübinger Juristen-Facultät unterm 22sten Dec. 1697. in Sachen Andreas Humbser et Conſ. zu Cadolzburg entgegen Michael Nickeln zu Neuhof ausgestellten Responsum, schon angeführt: qq) „*moribus multis in locis, nec* „*paupertatis unius, nec divitiarum alterius con-* „*iugis, ratio habetur, sed sine discrimine* „*coniuges cum liberis et aliis legitimis concur-* „*runt in successione.* Imo alicubi coniux su- „perstes

Principium. v. Nov. 53. C. 6. Nov. 117. C. 5. Auth. praeterea C. unde vir et uxor (s. eben §. 5. u. 6.)

oo) Cf. oben §. 10.

pp) Wenigstens hat Hofmann in s. Handbuch des deutschen Eherechts (p. 477 - 509.) keines angeführt.

qq) Man sehe solches abgedruckt in des schon mehrmals allegirten Ansbach. Amts-R. Bolz wohl instruirtem Gerichts-Actuarius, 3r Th. p. 761.

„perstes in defectu liberorum et Ascenden-
„tium in omnia praedefuncti coniugis bona
„succedit.

„*Qualem consuetudinem in franconia*, per
„Episcopatum Bambergensem, *Marchio-
„natum item Brandenburgensem*, quin
„et aliquot Hassiae districtus, *vigere notat*,
„Beyer ad Schulzii synopsin inst. imp. Lib. 3.
„disp. 12. p. 641.„

§. 42.

Dem hinterlassenen Ehegatten gebührt aber auch noch überdieß, der Beisiz und die Nuznießung in den seinen Kindern, von ihrem zuerst verstorbenen Vater oder Mutter angefallnen Erbtheilen; und zwar der Wittwe so gut, als dem Wittwer. Denn unsere Provinzial-Geseze nennen ausdrücklich: „Die Eltern„ rr) ohne Unterschied.

Dieses Benuzungs-Recht dauert so lange, als die Kinder in ihres überlebenden Vaters oder Mutter Brod stehen, d. h. sich nicht durch Anstellung eines eignen Haußhaltens auf immer aus der Eltern Gewalt begeben. Die Volliährigkeit der Kinder hebt also solchen Miß-

rr) Das ältere Edict v. 13. Febr. 1699. legt zwar §. 4. ad fin. nur **dem Vater** diesen Genuß bei; allein die Vormunds-Ordn. v. 1790. sagt pag. 10. seq. ausdrücklich: „**die Eltern, denen** gesezmäßigerweise die „Nuznießung des praecipui **ihrer Kinder, so lange „sie in ihrem Brod stehen,** gebühret.„

Mißbrauch, der Regel nach, allein nicht auf; ss) so wenig als die anderweite Verheirathung ihres leztlebenden Vaters oder Mutter. tt)

Dies ist eine Wirkung der ehlichen Güter-Gemeinschaft, uu) welche sich nach dem Herkommen unserer Provinz so weit ausdehnte, daß, wenn der hinterbliebene Ehegatte nicht mehr heirathete, dieser sogar bis an seinen Tod, ungetheilt im ganzen Vermögen sizen bleiben durfte, wenn gleich die Kinder aus der Eltern Brod kamen. (s. §. 29.) Es fragt sich, ob dieses Gewohnheitsrecht nicht auch noch iezt so prägnant sei, daß, wenn schon der Kinder Voraus sogleich nach dem Absterben eines der Eltern vorgeschriebenermassen regulirt worden ist, dieser doch dem überlebenden zum Genuß bis an seinen Tod in dem Fall in Händen bleiben

ss) Das Edict von 1699. bestimmte zwar §. 4. daß den Kindern bei ihrer Verheirathung oder erlangter Majorennität, das vorausgemachte Präcipuum auszuantworten sei. Allein die in vorstehender Note angeführte Stelle der neuern Vormunds-Ordnung hebt dieses von selbst auf.

tt) Ermelte Vorm. O. p. 11. „wenn die Eltern die prae„cipua der Kinder unverzinnslich in Handen be„halten, als in welchem (Fall) weder eine beson„dere Reservatio hypothecae, noch Bevormundung „der Kinder nöthig ist, haben die Aemter dennoch „auf die Vermögens-Umstände des debitirend hinter„terbliebenen Ehegatten, er seie nun *ad secunda vel* „*ulteriora vota* geschritten oder nicht, sorgfältigst „zu wachen ꝛc.„

uu) Westphal deutsch. R. II. T. p. 96. §. 4.

ben müsse, wenn dasselbe nicht mehr zur weitern Ehe schreitet; und ob daher alsdann, selbst ihre ausgeheiratheten oder sonst sich etablirten Kinder, denselben nicht ausgehändigt verlangen können, sondern zufrieden seyn müssen, wenn ihnen ihr leztlebender Vater oder Mutter nur überhaupt für sich, eine anständige Ausstattung giebt?

Allein so häufig auch iezt noch, dieses zwischen den Kindern und ihrem hinterlassenen, sich nicht mehr verheirathenden Vater oder Mutter, geschehen mag, so ist es bei den erstern doch nur eine unvollkommne, und keine Zwangs-Pflicht. Vielmehr haben sie, nach der absoluten Bestimmung unserer Vormunds-Ordnung, ihren Voraus zu fodern, so bald sie ihre eigne Wirthschaft anstellen, das leztlebende ihrer Eltern mag sich wieder verheirathet haben, oder nicht.

Der nuznießende hinterlassene Ehegatte darf, für die Substanz der benuzenden Erbtheile seiner Kinder, keine Caution stellen, vv) wie sonst der Usufructuar zu thun schuldig ist. — Dafür haftet aber das den Kindern von ihrem verstorbenen Vater oder Mutter gebührende Erbgut, mit einem privilegirten Unterpfands-Recht auf dem Vermögen des Ueberlebenden ihrer Eltern, und gehet bei einem entstandenen Concurs in zweiter Classe selbst dem Heirathsgut der Ehefrau vor.

vv) Siehe obige Not. tt. und L. fin. §. 4. C. de bon. quae lib. Auch nach gemeinem Preuß. Recht ist der Vater nicht schuldig, für das Vermögen seiner Kinder besondere Caution zu stellen. s. Gesezbuch II. Th. 2. Tit. §. 178. vergl. iedoch §. 187.

vor., ww) Es bedarf auch keines Vormunds über der Kinder ererbten Voraus, da dem hinterbliebenen Vater oder Mutter die natürliche Vormundschaft und Verwaltung darüber zukommt; xx) ingleichen ist es nicht nöthig, wenn ein solcher Voraus von dem sich wieder verheirathenden überlebenden Ehegatten auf ein unbewegliches liegendes Gut apart übernommen würde, die Hypotheck dafür besonders zu reserviren, da des Debenten sämtliche bewegliche und unbewegliche Habe, schon gesezlich für denselben von selbst verpfändet ist. yy)

Jedoch

ww) S. Concurs-Ordnung von 1731. p. 18. und 23. Nach gemeinen Röm. R. haben die Kinder bekanntlich sonst nur wegen der mütterl. Güter ein einfaches gesezl. Unterpfand in dem Vermögen ihres Vaters ꝛc. Gmelin Ordn. der Gläub. Cap. IV. §. 18. Lezteres giebt unsere Concurs-Ordnung blos den Pathengeldern und andern peculiis der Kinder, (s. das. p. 25. n. b.) In Ansehung dessen aber, was solche an Schazgeld, väterl. mütterl. und andern Vermögen noch *in natura* unter ihrer Eltern Concurs-Masse haben, steht ihnen das Separations-Recht zu. S. Conc. Ordn. p. 14. n. 5.

xx) Vorm. Ord. p. 7. und 11.

yy) Ebendas. p. 11. Die Aemter haben aber ausdrücklich auf das Vermögen dergleichen Eltern genaue Aufsicht zu tragen, und wenn es in Abnahme geräth, so daß der Kinder Voraus in Gefahr kommen könnte, sogleich der Ober-Vormundschaft Anzeige davon zu machen. cf. Preuß. Gesezbuch II. Th. 2. Tit. §. 179

Jedoch, wann wider die Regel, das leztlebende der Eltern sich anheischig macht, von einem gewissen bestimmten Jahr an, die Präcipuen seiner Kinder voriger Ehe zu verzinsen, (welches zuweilen in den Ehe-Verträgen bei weitern Heirathen stipulirt wird,) so muß, zz)

a) ein vermöglicher und tüchtiger Vormund für die Kinder bestellt werden, der die Zinsen davon einnimmt, und gehörig administrirt;

b) auf iedes Hauß oder liegendes Feldstück, auf welches entweder der Kinder hinterlassener Vater oder Mutter, oder auch ein dritter, (z. B. der Stiefvater) derselben Voraus verzinslich übernimmt, noch ein ausdrückliches Unterpfand für selbigen vorbehalten, und diese Reservation deutlich dem Kauf-Protocoll und Kaufbrief von den Aemtern eingerückt werden; wovon der Vormund alsdann einen Extract erhält. Die Ursache hiervon ist, damit bei einem entstehenden Gantproceß nicht das Unterpfandsrecht der Kinder, wegen vorgeblich vorgegangner Novation, strittig gemacht werde.

Wenn die Aemter vorstehendes nicht beobachten, sind sie für allen Schaden der Kinder verantwortlich.

§. 43.

Ausser dem bisher angeführten, hat der überlebende Wittwer oder Wittwe, lediglich nichts aus dem wahren Erb-Verlaß des Verstorbenen, voraus zu beziehen, es wäre ihm denn ausdrücklich durch Eheverträge oder lezte Willens-Verordnung von solchem noch

zz) Ausschr. v. 7. Oct. 1771. Vorm. O. a. a. O.

etwas über seinen Erbtheil ausgemacht worden. (s. §. 37.) Eben so ist auch unter den Kindern selbst, sie seyen von erster oder lezter Ehe, aller Unterschied der, die wahre Erbschafts-Masse ausmachenden Güter aufgehoben, aaa) sondern alles wird gleichheitlich vertheilt. Es existirt daher in unserer Provinz kein Heergeräthe, keine Gerade noch Niftel. bbb)

Der Nachsiz bei einem weltlichen Dienst oder Amt, welcher bei der höhern Dienerschaft ein ganzes, bei der geringern aber ein halbes Jahr währen soll, gehört iedoch nur der Wittwe, und den noch unversorgten Kindern. ccc) Nach gleicher Analogie wird es auch bei geistlichen Dienern gewöhnlich gehalten. — Sind also schon lauter versorgte Kinder vorhanden, so erhält

aaa) Ausschr. von 1690. „Hiermit wird auch der vermeinte Statt- oder Lands-Gebrauch verworfen, und „vor nichtig erkannt, ob hätten die Söhne bei vorfallenden Erbtheilungen, ihrer Vätter Kleider, Bücher und Gewehr, allein zu erben: hingegen die „Töchter der Mutter Geschmuck, und was auf ihren „Leib gehörig gewesen, auch allein zu prätendiren. „Item, daß eine Stief-Mutter über ihren versprochenen Kindstheil einen verschloßnen Behälter oder „Truhen, mit allerhand Geräth ausgefüllet, zum „Voraus haben solle.„

bbb) Cf. Preußisches Gesezbuch II. Th. 1. Tit. §. 502. 503. 508. 509. 519. 539.

ccc) Wittwen- und Waisen-Cassa-Ordnung für die weltliche Dienerschaft in den Hochf. Brandenb. Onolzb. Landen. 1781. fol. p. 9. f. III. Hauptst. §. VII. VIII.

erhält die Wittwe den Genuß des Nachsizes allein. *) Daß übrigens Feudal- und Fidei-Commiß-Güter, in welchen eine besondere Succeßions-Ordnung statt hat, von dem Nachlaß abgesondert werden müssen, versteht sich von selbst.

§. 44.

Von Kindern verschiedener Ehen beerbt iedes nur seinen rechten Vater, und seine rechte Mutter, wie sich gleichfalls von selbst ergiebt. ddd) Denn unter Stief-

*) Es wird iedoch der angeführte §. VIII. der Wittwen- und Waisen-Cassa-Ordn. von einigen dahin ausgelegt, daß auch die **versorgten** Kinder mit an dem Nachsiz als Erben participiren, **wenn** eine Wittwe oder unversorgte Kinder da sind, weil sie nur in dem Fall blos **zum Besten der Wittwen-Cassa**, ausgeschlossen würden, wenn die Wittwe oder unversorgte Kinder **nicht** vorhanden wären. — Da der Nachsiz oder das Gnaden-Jahr ein bloses persönliches Privilegium, und nicht eine Pertinenz der Erb-Massa ist, so scheint mir, zumal der eigentliche Grund desselben auf **versorgte** Kinder nicht paßt, diese Interpretation nicht richtig. — Es bedürfte daher noch präciserer Bestimmungen. — Nach dem Preußischen Gesezbuch, im II. Th. 11. Tit. §. 839. gebührt bei Pfarr-Aemtern das Gnaden-Jahr auch nur der Wittwe und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bei seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben.

ddd) Amts-Ordn. p. 43. §. 3. „so auf Absterben der Ehe„leut Kinder vorhanden, die mehr dann aus einer Ehe

Stiefkindern und Stief-Eltern, die nur verschwägert sind, findet keine Succeßion statt.

Eine Ausnahme hiervon machen iedoch dieienigen, welche durch Einkindschaft als rechte Kinder von den Stief-Eltern angenommen worden sind. Unsere Statutar-Rechte enthalten zwar hierüber nichts; allein solche Verträge, wodurch Kinder voriger Ehen in alle Rechte und Verhältnisse der leiblich erzeugten, von dem neuen Ehegatten aufgenommen werden, sind unter dem Namen: Kinder-Vergleich, eee) auch bei uns noch üblich, ob sie schon bei weitem nicht mehr so häufig sind, als in ältern Zeiten, wo auf die gerichtliche unverkürzte Bestimmung der den Kindern gebührenden Vorauße, nicht mit dem Eifer gewacht wurde, wie iezt.

Es muß iedoch ein solcher Kinder-Vergleich bei Ansbach. Eheleuten, nach dem Herkommen,

1) iederzeit gerichtlich errichtet, fff) und

2) den einzukindschaftenden Kindern voriger Ehen, dennoch ihr Präcipuum von dem Nachlaß ihres erst verstorbenen leiblichen Vaters oder Mutter, vom Amt re-

„Ehe geborn, vnd doch deshalb hievor zwischen den „Eheleuten kein besonder Geding fürgangen, So „erbt iedes Kind sein rechten Vatter vnd Mutter.„

eee) Wie im Nürnbergischen. S. Siebenkees von der Int. E. nach Nürnb. R. p. 20.

fff) Dies scheint schon das Edict vom 13. Febr. 1699 zu verordnen. (s. oben §. 24.)

regulirt werden, ggg) auch dieser denselben bei der Annahme zu rechten Kindern allzeit, als ein bereits ausschließendes Eigenthum, zum Voraus verbleiben, indem die Einkindschaft, der Regel nach, nur auf die künftige Erbfolge in zweiter Ehe sich erstrecken soll.

3) derselbe der Ober-Vormundschaft zur Bestättigung vorgelegt werden; von deren Erlaubniß es allein abhängt, ob, im Fall der berechnete Kinder Voraus gering, des neuen Ehegatten Vermögen aber beträchtlich wäre, dieser den Kindern voriger Ehen apart verbleiben, oder durch die unio prolium in die gemeinschaftl. Vermögens-Masse der neuen Ehe mit geworfen, und bei künftiger Erb-Abtheilung ihnen blos, wie den übrigen leiblichen Kindern, ein gleicher Erbtheil zugewendet werden solle.

Alle übrige Bestimmungen sind aus dem gemeinen Recht zu entlehnen. hhh) Solche eingekindschaftete Kinder haben alsdann in dem Nachlaß ihres Stiefvaters oder Stiefmutter, ganz das nemliche Erbrecht, wie dessen leiblich erzeugte Kinder.

§. 45.

Von Kindern, welchen ihr väterliches oder mütterliches Voraus festgesezt ist, sind aber, nach unsern Provin-

ggg) Wobei alles zu beobachten, was bei dem übrigen Ausmachen der Kinder voraus verordnet ist. (§. 30. und 35.)

hhh) Man s. hierüber die genauen Vorschriften des preussischen Gesezbuchs, im II. Th. 2. Tit. 11. Abschn. §. 717 — 752.

Provinzial-Gesezen, noch insbesondere wohl zu unterscheiden: ganz abgetheilte Kinder. Es sind dieß diejenigen, welche, auf Absterben eines ihrer Eltern, mit dem Ueberlebenden eine völlige Grundtheilung (Schichtung, Abfindung,) sowohl über des verstorbenen als des hinterlassenen Ehegattens Vermögen, vornehmen, und gegen Festsezung eines gewissen Vermögenstheils oder Summe, welche sie empfangen sollen, nicht nur den Erb Ansprüchen auf den Nachlaß ihres verstorbenen, sondern auch auf die künftige Verlassenschaft ihres leztlebenden Vaters oder Mutter, gänzlich entsagen. iii)

Hier erhalten die abgefundenen Kinder schon bei Lebzeiten des hinterbliebenen Ehegatten ihren künftigen Erb-Antheil an dessen Vermögen. Wenn daher dieser alsdann verstirbt, so werden die abgetheilten Kinder vorhergehender Ehe, von des Verstorbenen neuem Ehegenossen gänzlich ausgeschlossen. kkk)

Bei

iii) Westphal deutsch. Priv. R. II. Th. p. 50. f. Roßmann von der Grundtheilung nach der Regel: so viel Mund, so viel Pfund, in Siebenkees Beitr. z. d. R. IV. Th. p. 27. f. Cf. Preuß. Gesezbuch am a. O. §. 368 — 375.

kkk) Amts-Ordn. Tit. XII. pag. 42. §. 2. „Wo zwei un„verdingt sich zusammen verheyrathen, und in Erster „Ehe Kinder verlassen, dieselben Kinder aber zuvor „auf des einen Ehegenossen Absterben, wie im Landt „zu Franken bisweilen zu geschehen pflegt, vmb ihr „vätterlich oder Mütterlich Gut ab- vnd vergrund„theilt weren, vnd gemeldte Eheleute weiter ohne Er„ben absterben, So erbt alsdann das Lebendig, des ver-

Bei einer solchen, in neuern Zeiten sehr ungewöhnlichen Tottheilung, sind aber,

1) den unmündigen, oder auch den volliährigen, aber noch in der elterlichen Gewalt befindlichen Kindern, Vormündere aus ihren nächsten Verwandten, von Seiten ihres zuerst verstorbenen Vaters oder Mutter her, bei der Abtheilung zu constituiren;

2) ist die Absonderung selbst gerichtlich, und, im Fall die Kinder nicht schon völlig aus der Eltern Brod sind, unter Confirmation der Ober-Vormundschaft vorzunehmen.

3) muß den separirt werdenden Kindern, wenigstens der auf sie treffende Antheil von ihres zuerst verstorbenen Vaters oder Mutter Nachlaß, und der Pflichttheil lll) von dem gegenwärtigen Vermögen des Ueberlebenden von ihren Eltern, ohne Verminderung stipulirt werden.

Es

„verstorbenen Ehegenossen Gut, vnd schleußt die abgetheilten Kinder, inn Erster Ehe geborn, auß.„ Wenn aber hierbei auch Kinder lezter Ehe da sind, so succediren doch die abgefundenen Kinder aus erster Ehe nicht, sondern iene beerben den Verstorbenen mit dem zweiten Ehegatten zugleich, mit Ausschluß der leztern.

lll) Dieß ist aber nicht die legitima der Römer, sondern der Pflichttheil der Franken: ein gleicher Kindstheil, d. h. dieienige Portion, welche das abzutheilende Kind auf den Todesfall von dem dermaligen Vermögen ihres abtheilenden Vaters oder Mutter, erhalten würde. cf. Siebenkees Beitr. a. a. O. p. 29.

Es versteht sich übrigens, ohne mein Erinnern, daß Grundtheilungen dieser Art ganz freiwillig seyn müssen.

§. 46.

In Ansehung unehlicher, oder in ungültiger Ehe gebohrner Kinder, verordnen unsere Provinzial-Geseze nichts, als daß durch die nachfolgende Ehe legitimirte natürliche Kinder, mit den ehlichen gleiche Erbrechte haben sollen. mmm)

Alles, was die gemeinen Rechte hierinn vorschreiben, ist also durchaus bei uns anwendbar. Ich bemerke hiervon nur die zwei gewöhnlichsten Fälle. Nemlich

1) schließt die überlebende Ehefrau, so wie auch die ehlichen legitimen Kinder, alle und iede unehlichen unlegitimirten Kinder des verstorbenen Ehemanns gänzlich aus. nnn) Hingegen
2) succediren ausser der Ehe gebohrne Kinder ihrer Mutter, (wenn sie nur nicht aus verdammter Geburt entsprossen sind,) eben so wie die ehlichen rechtmäßigen Kinder, und werden daher weder von dem

mmm) Amts-Ordn. Tit. XII. §. 7. p. 46. Spurii und liberi naturales sind bekanntlich nach der Praxis eins; und insbesondere bei uns, da der Concubinat ausdrücklich durch unsere Statutar-Verordnungen verboten ist. cf. Büttner in alleg. diss. sist. observ. ex iur. matrim. speciat. sec. leg. Onold. sect. II. §. 1. p. 5. not. g.

nnn) Koch succ. ab int. §. 31. 32. et 33. cf. Preuß. Gesezb. II. Th. 2. Tit. §. 651.

dem hinterlassenen Ehemann, noch von den leztern ausgeschlossen. ooo)

Braut-Kinder beerben ihren Vater aber nur dann wie ehlich gebohrne, wenn die Sponsalien dem Beischlaf vorangegangen sind. ppp)

§. 47.

2) Erbfolge, wenn nebst dem Ehegatten und den Kindern, auch Enkel hinterlassen worden sind.

Sind nebst dem überlebenden Ehegatten, nicht allein Kinder, sondern auch der schon verstorbenen Kinder zurückgelassene Kinder, als des Erblassers Enkel, vorhanden, so succediren,

1) der Ehegatte und die Kinder, **in die Köpfe,**
2) die Enkel aber in die Stämme, d. h. sie tretten an die Stelle ihres verstorbenen Vaters oder Mutter, und erhalten gerade **den nemlichen** Theil von dem **wahren Erbverlaß,** welchen ihr Vater oder Mutter erhalten haben würden, wenn sie noch

ooo) Koch ebendas. Preuß. Gesezb. a. a. O. §. 656.

ppp) Puttmann miscellan. ad ius pertinent. Spec. I. Cap. IV. de opinata spuriorum legitimatione per subsecuta sponsalia. Preuß. Gesezb. a. a. O. §. 597. „ein mit „einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind „erlangt die Rechte eines ehlichen, schon durch die „blose gerichtliche Erklärung des Vaters, wenn gleich „die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen „worden.„

noch am Leben wären. qqq) Die Verlassenschafts-Vertheilung selbst, richtet sich daher auch hier ganz nach den oben angegebnen Principien, ie nach dem Enkel oder Kinder nur in erster Ehe beider Ehegatten, oder, bei zweiter oder weitern Ehe, solche auch aus vorhergehenden Ehen des Verstorbenen, zugleich mit vorhanden sind. (§. 32. 33. 38. u. 39.) Z. B.

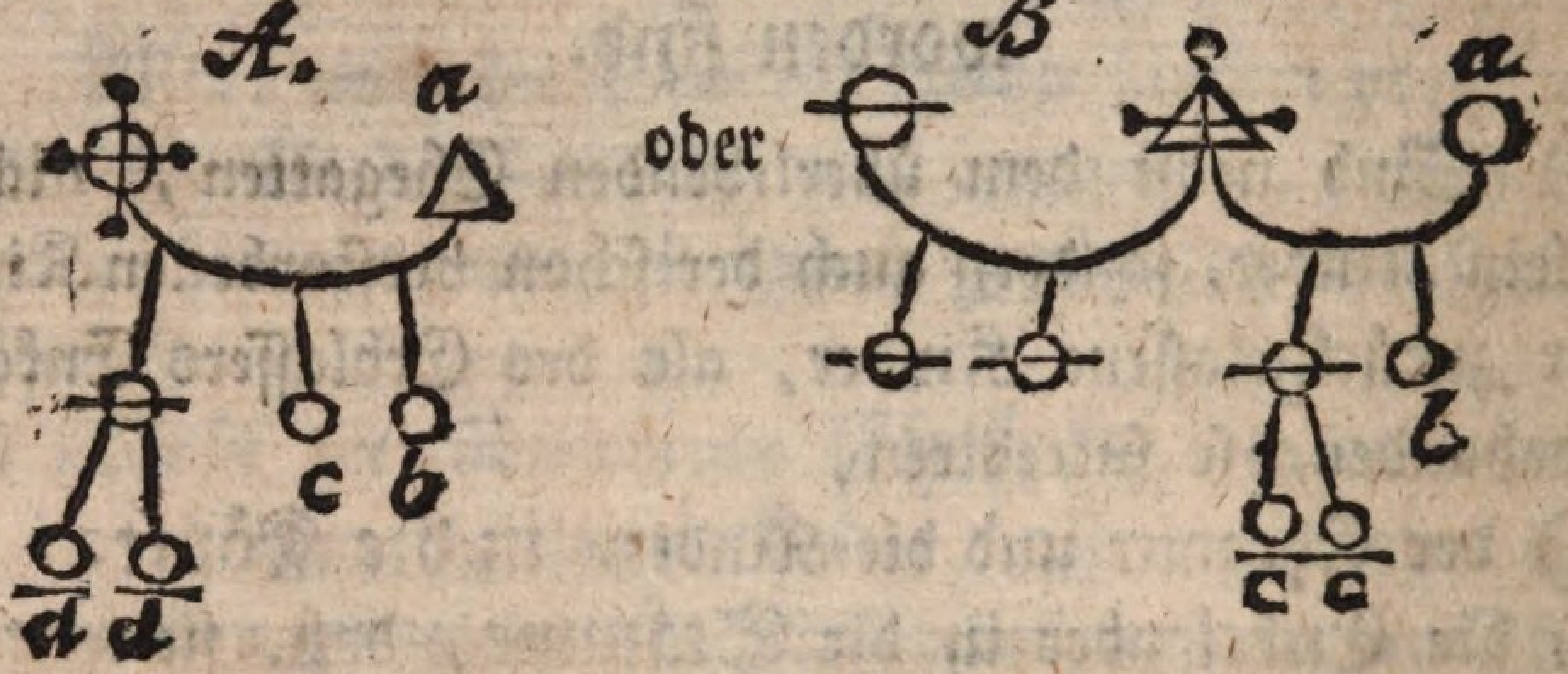

In beiden Fällen, (A. u. B.) wird nach der Wirkung der Errungenschafts-Gemeinschaft getheilt, (§. 32. 33.) und zwar erhalten bei

A) die Enkel (dd) mit einander den 4ten Theil, c. b. und a. aber iedes wieder einen vierten Theil, von dem wahren Erbverlaß.

B) die

qqq) Amts-Ordn. p. 43. §. 4. „Wann ein Vater oder „Mutter Eheleibliche Kinder vnnd dazu Enigklein „verließe, so erben die Enigklein oder andere absteigende Erben, an statt ihrer abgestorbenen Vatter „vnnd Mutter, neben vnd mit den Kindern, doch „nicht mehr, dann soviel Ihr Vatter oder Mutter, „wann sie im Leben gewest, geerbt hette.„

B) die Enkel cc. gleichfalls nur, als Repräsentanten ihres verstorbenen Vaters, dessen dritten Erbtheil.

Sind die Fälle aber von der Art,

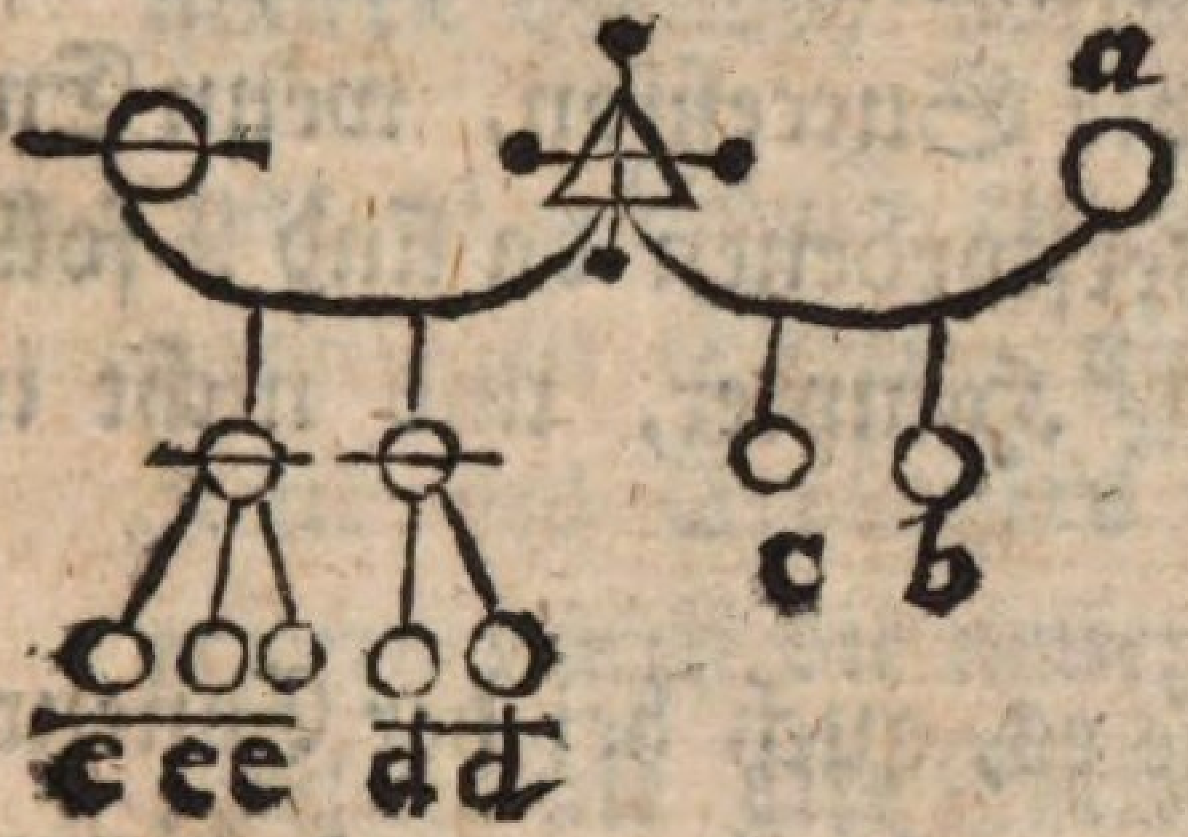

oder

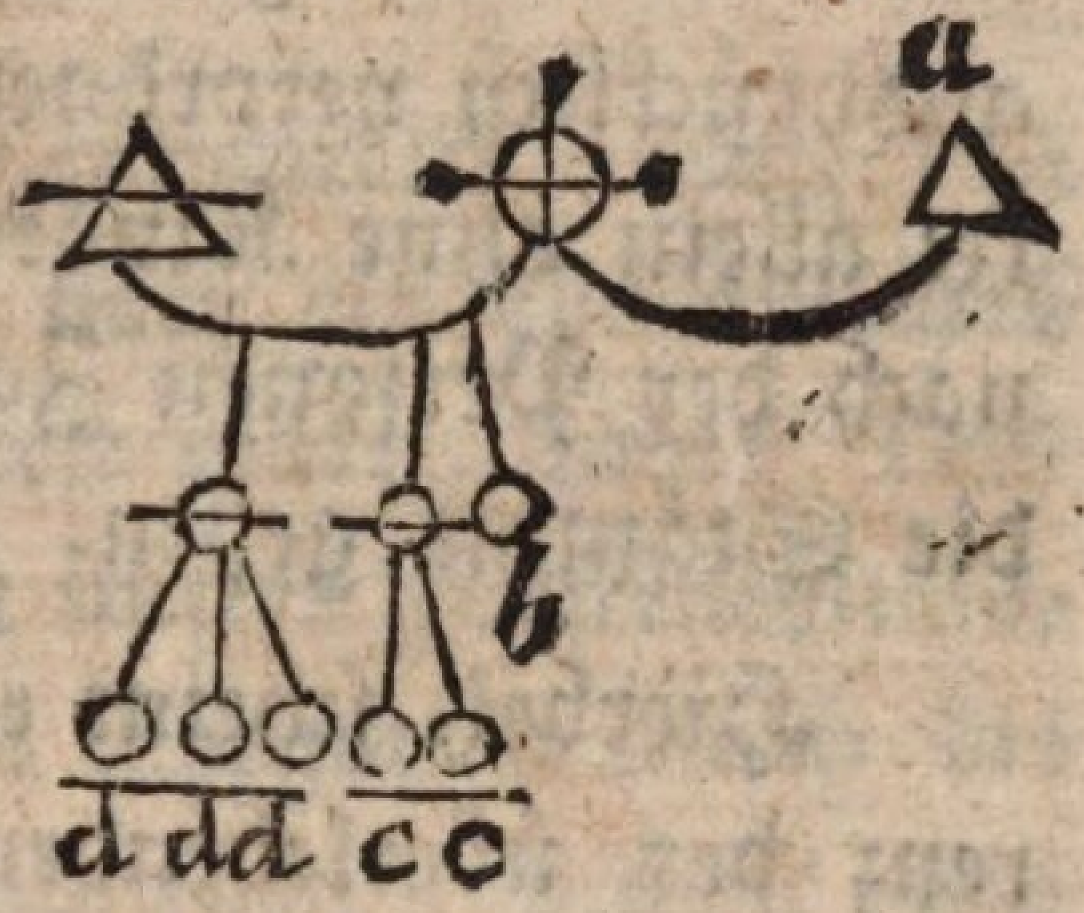

so wird der wirkliche Nachlaß, nicht nach der Erwerbs-Communion gerechnet, sondern ganz so, wie es §. 38. u. 39. angeführt ist.

§. 48.

3) Wenn, nebst dem Ehegatten, Enkel allein hinterlassen worden sind.

Hier entsteht vor allen Dingen die Frage: succediren, wenn Enkel allein mit dem Ehegatten, ohne Descendenten ersten Grads, vorhanden sind, erstere wieder in die Stämme, oder erben sie, und eben so der Ehegatte, durchaus nach den Köpfen?

Zum Beispiel:

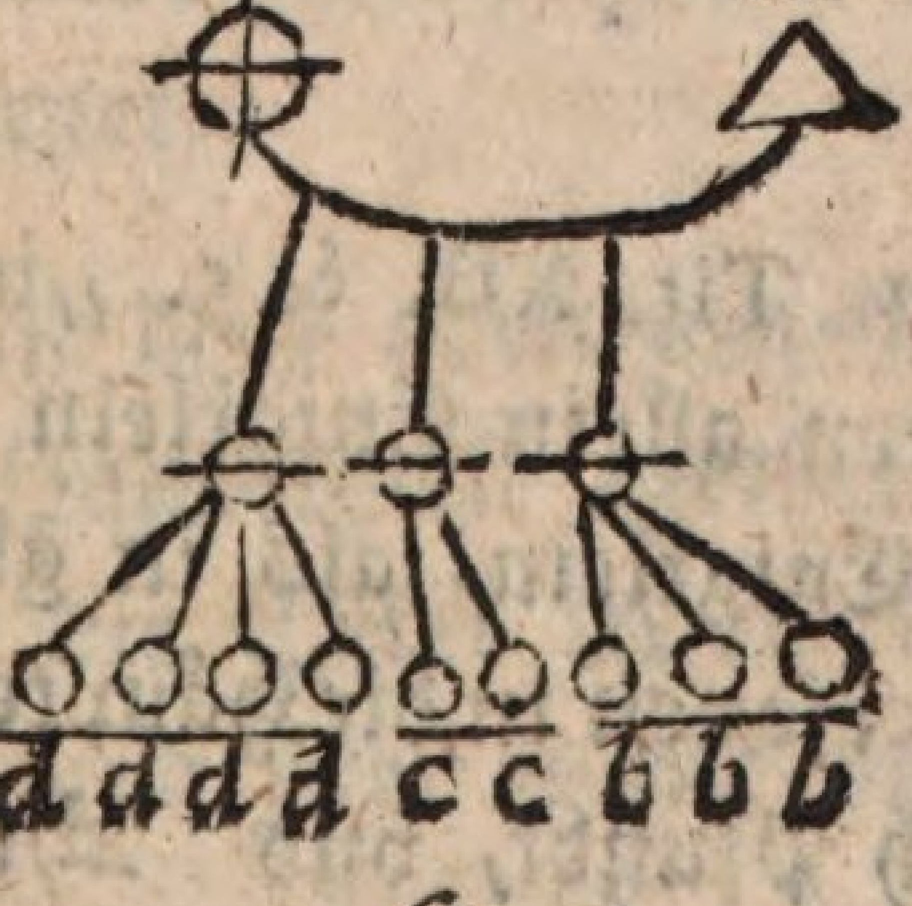

werden hier vier oder zehn Theile der Erbschaft gemacht?

Nach unsern Statutar-Gesezen kann nemlich hierüber ein wichtiger Zweifel entstehen. In solchen ist ausdrücklich verordnet, rrr) die Succeßion, wenn Enkel allein ohne Kinder des Verstorbenen da sind, solle nach der Personen Zahl in die Häupter, und nicht in die Stämme gehen. sss)

Hierbei, scheint es, müsse es, auch bei der Concurrenz des überlebenden Ehegatten bleiben, und diesem ebenfalls nur eine gleiche Viril-Portion, wie iedem Enkel, (folglich in dem aufgestelltem Fall der zehnte Theil) zugelegt werden, da der Ehegatte nach unserm ältern Provinzial-Recht (§. 6.) von allen Descendenten gar ausgeschlossen wurde, und das solchem erst durch neuere Verordnungen zugestandene Erbrecht mit leztern, auf das engste interpretirt werden muß; mithin keine nachtheilige Wirkung auf die weit ältere und vorzüglichere Succeßion der Enkel, zurückwerfen kann.

Allein, nach meiner ohnvorgreiflichen Meinung, können bei dem Dasein eines Ehegatten, die allein vorhandene Enkel, dem Sinn unserer particulären Landes-Rechte gemäß, auch nicht anders, als in die Stämme, succediren. Denn

1) geht

rrr) Amts-Ordn. Tit. XII. §. 5. „im Fall aber nicht Kin„der, sondern allein Enigklein im Leben weren, So „erben die Enigklein, als in gleichem Grad nach An„zahl der Personen in die Häupter, als mannig Mundt, „so mannich Pfundt, vnd [illegible]cht in die Stämme.„

sss) S. unten §. 71.

1) geht die Vorschrift unserer Amts-Ordnung wegen der Succeßion der Enkel allein in die Häupter, schon an sich nur auf den Fall, wenn kein anderer Erbe, weder Ehegatte, noch sonst ein Descendent nähern Grads, vorhanden ist.

2) hat es, sobald ein Ehegatte concurrirt, ganz den nemlichen Effect, als wenn noch ein eheleibliches Kind des Erblassers vorhanden wäre, indem dem erstern durch die neuern Geseze unsers Fürstenthums, (welche die alte Exclusion des Ehegatten durch die Descendenten, durchaus aufheben) präcise das Erbrecht zu einem Kindstheil, eingeräumt worden ist. (§. 41.) Dieser kann ihm durch die Collision mit blosen Descendenten des zweiten Grads, oder Enkeln, nicht geschmälert, und zu derselben kleinern Portion herabgesezt werden, da der hinterlassene Ehegatte als Erbe, nur mit Kindern, nicht aber mit Descendenten entferntern Grads in einer Parallele steht.

3) führt die gedachte Amts-Ordnung selbst den Grund, warum Enkel allein in die Köpfe erben, darin an, weil alsdann alle Erben in gleichem Grad dem Verstorbenen verwandt sind. (s. Not. rrr.) Dieß fällt weg, wenn ein Ehegatte da ist, der als Participant eines Kindstheils, einen Descendenten ersten Grads formirt.

Es wird also in dem oben gegebnen Exempel die Erbschaft in vier Haupttheile vertheilt, wovon einen die Wittwe, einen die Enkel bbb. miteinander, einen die Enkel cc., und eben so die vier Enkel dddd.

einen, erhalten; die Enkel aber ieder Linie ihren vierten Theil wieder unter sich gleichheitlich austheilen.

Könnte man aber wohl nicht statuiren, daß zwar der hinterbliebene Ehegatte gleichwohl seinen Kindstheil, nach der Stämme Zahl, von der Erbschaft wegnehmen dürfte; was hingegen alsdann noch vom Erb-Gut übrig bleibe, das müßten die Enkel allein dennoch nach den Köpfen, vermög der Bestimmung der Ansbach. Amts-Ordnung, unter sich vertheilen? Es bezöge daher, in dem obigen Beispiel, die Wittwe ihren vierten Erbtheil als statutarische Portion; in die übrigen drei Viertheile succedirten aber die Enkel in die Häupter, ohne Unterschied der Stämme.

Jedoch auch diesen Saz finde ich der deutlichen Vorschrift unserer Amts-Ordnung ttt) nicht angemessen, nach welcher Enkel, sobald Kinder mitconcurriren, — folglich auch wenn ein Ehegatte allein, in der Erbqualität eines Kinds da ist, — iederzeit in die Stämme, und niemals in die Köpfe, erben.

§. 49.

In Ansehung der Berechnung des **wahren Erbverlasses** selbst, findet aber, wenn Enkel allein mit dem hinterbliebenen Ehegatten da sind, alles dasienige statt, was ich, wegen der Succeßion der Kinder und Kindskinder §. 47. bemerkt habe. Auch hier ist die zu vertheilende Erbschafts-Masse eine andere, wenn nur keine Enkel, von eignen leiblichen Kindern des **überlebenden** Ehegatten, mit ihm allein concurriren, als in

ttt) S. oben Note qqq.)

in dem Fall, wenn Enkel von Kindern aus vorherigen Ehen des Verstorbenen, hinterlassen worden sind. (§. 32 — 38.)

§. 50.

Ganz eben so verhält sich es,

4) wenn nebst dem Ehegatten Urenkel, oder noch weitere Descendenten hinterblieben sind.

Wir dürfen daher alles, bisher von der Concurrenz der entferntern Erben absteigender Linie mit dem Ehegatten angeführte, in folgende zwei Schluß-Regeln zusamm fassen:

1. so lange ein überlebender Ehegatte da ist, succediren, zugleich mit solchem, alle Descendenten vom zweiten bis zu dem entferntesten Grad, durchaus uuu) in die Stämme, und niemals in die Häupter; es mögen nun Descendenten von gleichem Grad allein, oder mehrere von verschiedenem ungleichen Grad vorhanden seyn.
2. der wahre Bestand der zu erbenden Verlassenschafts-Masse, richtet sich ganz nach dem nemlichen Verhältniß, ie nachdem die Descendenten des ersten Grads, an deren Stelle die absteigenden Abkömmlinge ieder Linie tretten, nur als eigne eheleibliche Kinder des hinterlassenen Ehegatten allein mit diesem concurriren würden, wenn sie noch lebten; oder ie nachdem sie, als desselben Stiefkinder

uuu) Denn auch die verschiedenen absteigenden Nachkommen einer Linie unter sich, theilen wieder ihre Haupt-Portion nach den Stämmen.

der, — es sey allein, oder zugleich in Concurrenz mit des lezten Ehegatten selbstigen Kindern, — erben würden, falls sie noch am Leben wären.

Zur Probe nur ein paar Beispiele:

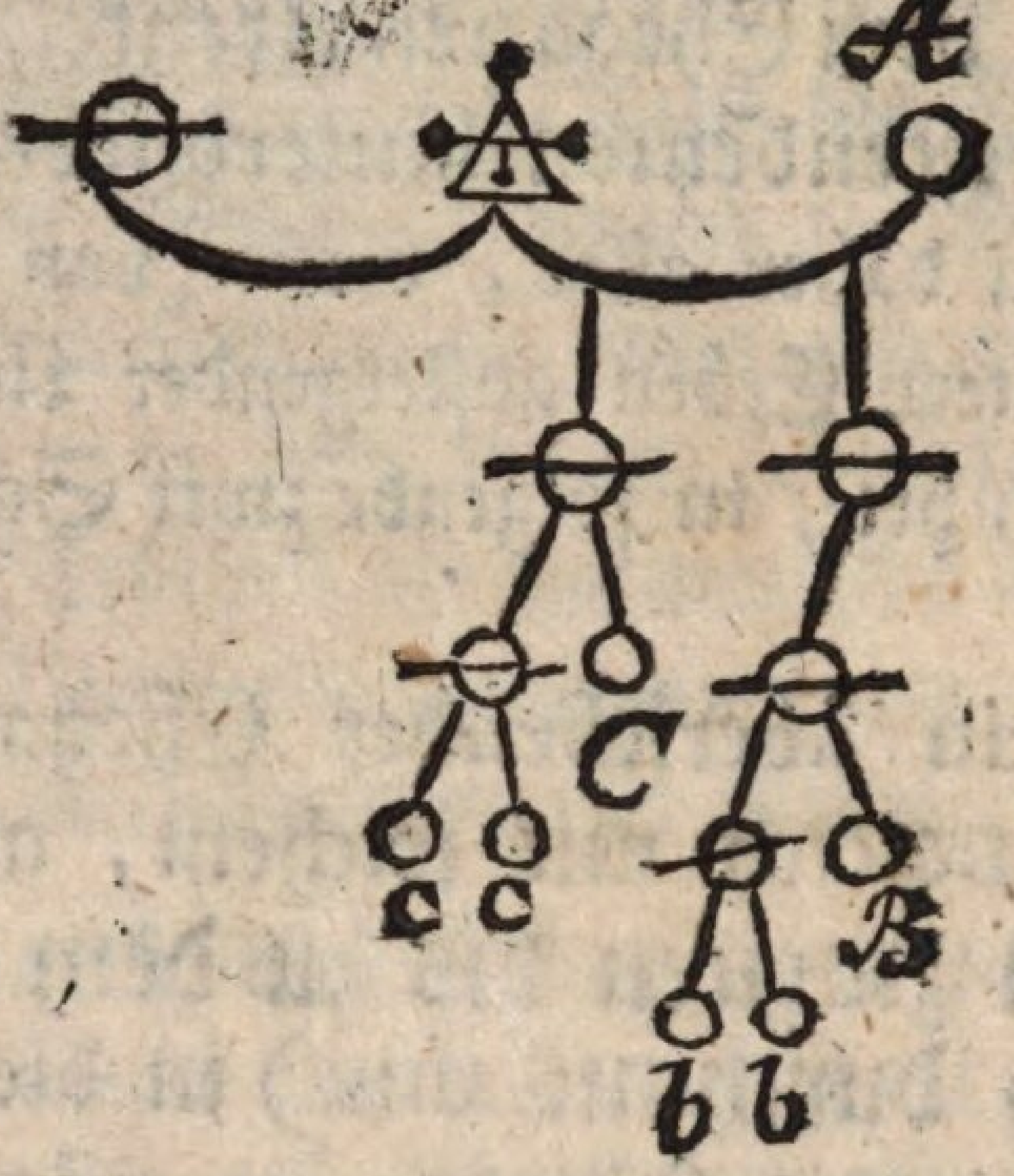

Hier wird, nach den Regeln der Errungenschafts-Gemeinschaft, zu dem wahren Nachlaß die Hälfte des Erwerbs und des Erblassers Eingebrachtes gerechnet, (§. 32. 33. und 40.) und dieser in drei Erb-Portionen getheilt, welche empfangen:

Die 1te der Wittwer A.

— 2te die Descendenten B. b. b. mit einander, wovon wieder B. die Hälfte, und bb. iedes ein Viertel, unter sich beziehen.

— 3te die Descendenten C. cc., von welcher der Enkel C. wieder die Hälfte wegnimmt, die übrigen zwei Theile aber den Urenkeln cc. gleichheitlich verbleiben.

Auch

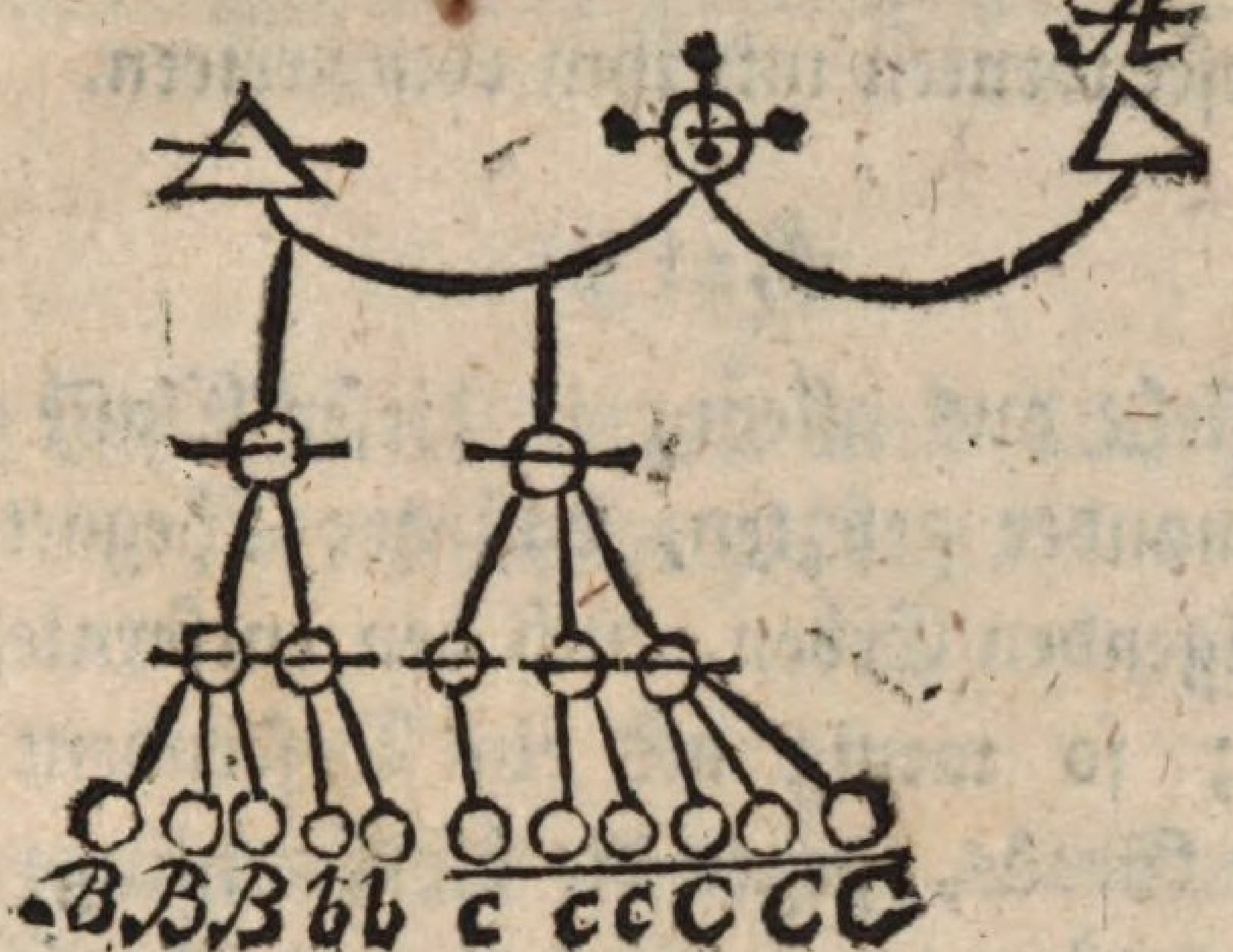

Auch in diesem Fall, werden nur drei Haupt-Erbtheile von dem, aber in der ganzen Errungenschaft und dem Eingebrachten des Verstorbenen, bestehenden wahren Erbverlaß, (§. 38. 39.) gemacht. Von solchen erhalten:

Den 1ten die Wittwe A.

— 2ten die Ur-Enkel BBB.bb., und zwar von dieser Portion,

BBB.) mit einander die eine, und

bb.) die andere Hälfte.

— 3ten die Ur-Enkel CCC.cc.c., welchen sie wieder zu drei Stamm-Portionen unter sich, nemlich für CCC. ein Drittel, für cc. ein Drittel, und für c. das lezte Drittel, vertheilen müssen.

Es ist also falsch, und der übrigen Erbabtheilungs-Analogie ganz zuwider, wenn manches Theilungs-Gericht die ehliche Gemeinschaft des Acquästs gar nicht mehr in Betrachtung zieht, und ohne Unterschied dem überlebenden Ehegatten die ihm gebührende Hälfte des Erwerbs nicht mehr zum voraus zu-

theilt, so bald nur keine Kinder, sondern lauter entferntere Descendenten mit ihm concurriren.

§. 51.

Man sieht aus allem, in dieser Classe mit mehrern aus einander gesezten, daß der Ehegatte lediglich keinen absteigenden Erben, auch den entferntesten nicht, ausschließt; so wenig als ein Descendent einer Linie **nähern** Grads, gegen die Abkömmlinge einer **andern** Linie **entferntern** Grads, ein Ausschließungs-Recht hat, da bei allen absteigenden Erben das Repräsentations-Recht, bekanntlich bis in das Unendliche, statt findet.

Kinder und andere Descendenten **eines Stamms**, werden iedoch natürlich nicht mehr gerechnet, wenn sie, ohne eigne Abkömmlinge zu hinterlassen, **vor** dem Erblasser schon gestorben sind.

II. Classe.

Erbfolge der Ascendenten und des hinterlassenen Ehegatten.

§. 52.

Bei Ermanglung der Erben in absteigender Linie, tretten die Ascendenten in die nächste Ordnung der mit dem hinterbliebenen Ehegenossen concurrirenden Erben ein.

Unter Ascendenten werden alle mit dem Verstorbenen in aufsteigender Linie verwandten Personen verstanden, sowohl im erstern, als entferntern Grad; folglich nicht nur Eltern, sondern auch Groß-Eltern, Urgroßeltern, u. s. w.

§. 53.

Der Ehegatte für sich schließt keinen Ascendenten weder nahen, noch entfernten Grads aus. a)

Allein

a) Das Edict vom 13. Febr. 1699. redet zwar nur von Eltern und Groß-Eltern allein, mit denen der Ehegatte concurriren solle, allein das neuere Ausschreiben vom 20. Merz 1714. sagt ausdrücklich: „daß — „ — des verstorbenen Ehegattens Verlassenschaft denen hinterlassenen Erben *in linea ascendenti*, als „Eltern, Groß-Eltern ꝛc. und dem überbleibenden Ehegatten zu gleichen Theilen mit Ausschließsung der Geschwistrigte von beyden Landen, erblich „zufallen — solle.„

Allein in Ansehung der Ascendenten unter sich selbst, schließt der nähere im Grad den entferntern aus, b) folglich kommen nur allezeit die **nächsten Ascendenten allein**, zur Succeßion mit dem überlebenden Ehegatten, und die entfernten bleiben ausgeschlossen, da in aufsteigender Linie das Repräsentations-Recht gänzlich wegfällt.

Z. B.

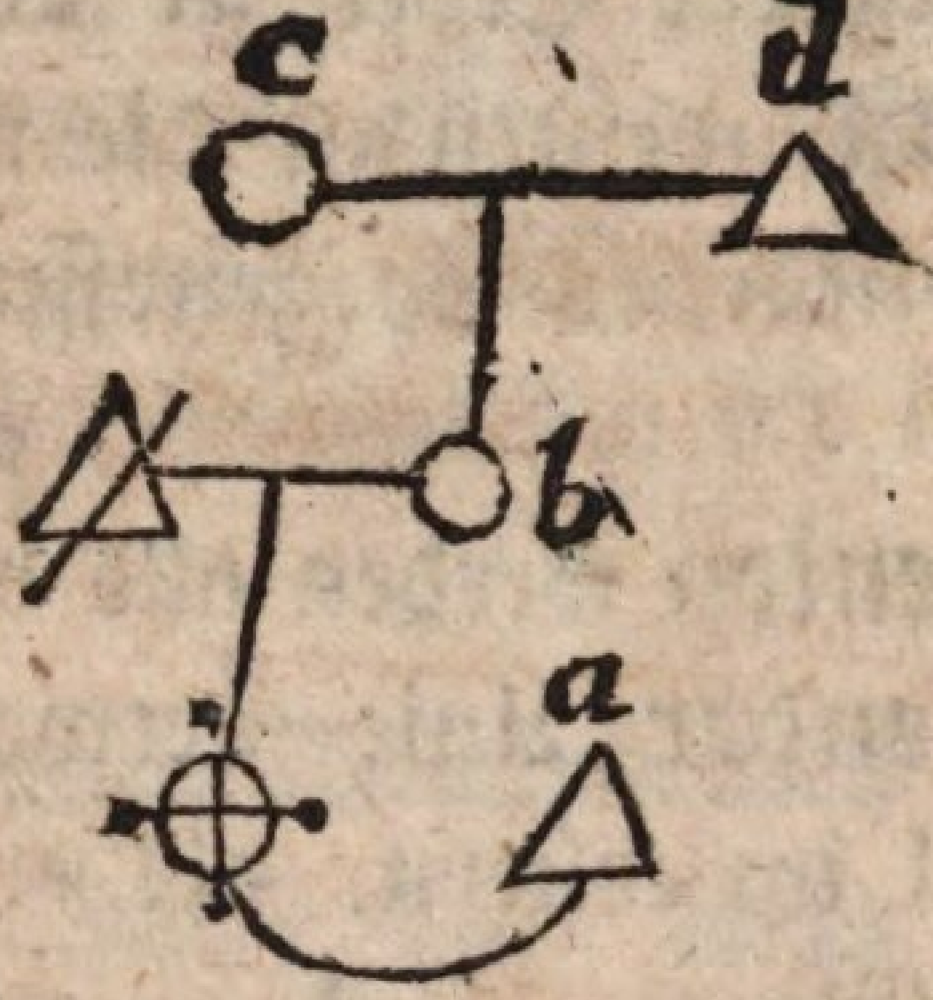

Hier würden, wenn b. auch gestorben wäre, die Groß-Eltern c. d. mit der Wittwe erben; allein iezt werden sie von ihrem Sohn b. excludirt.

§. 54.

Es succediren aber die Ascendenten mit dem hinterlassenen Ehegatten **zu ganz gleichen Theilen in den wahren Erbverlaß** des Verstorbenen. c)

So

b) Amts-Ordn. Tit. XII. §. 8. S. 46.

c) Edict vom 13. Febr. 1699. §. 6. „würde aber der verstorbene Ehegatt keine Kinder, sondern nur Eltern „und Großeltern hinter sich verlassen; So bewilli„gen wir hiermit aus bewegenden Ursachen, und in„deme die Eheleute in Glück und Unglück beisammen

So viel also Personen vorhanden sind, so viele Erbtheile müssen nach den Köpfen gemacht werden.

Findet aber wohl diese Erbtheilung nach den Häuptern, auch dann statt, wenn mehrere Ascendenten zwar gleichen Grads, aber verschiedener Linien, vorhanden sind? oder tritt alsdann die Lineal-Succeßion ein, so daß der Ehegatte einen so großen Theil bekommen müßte, wie iede Linie?

Z. B.

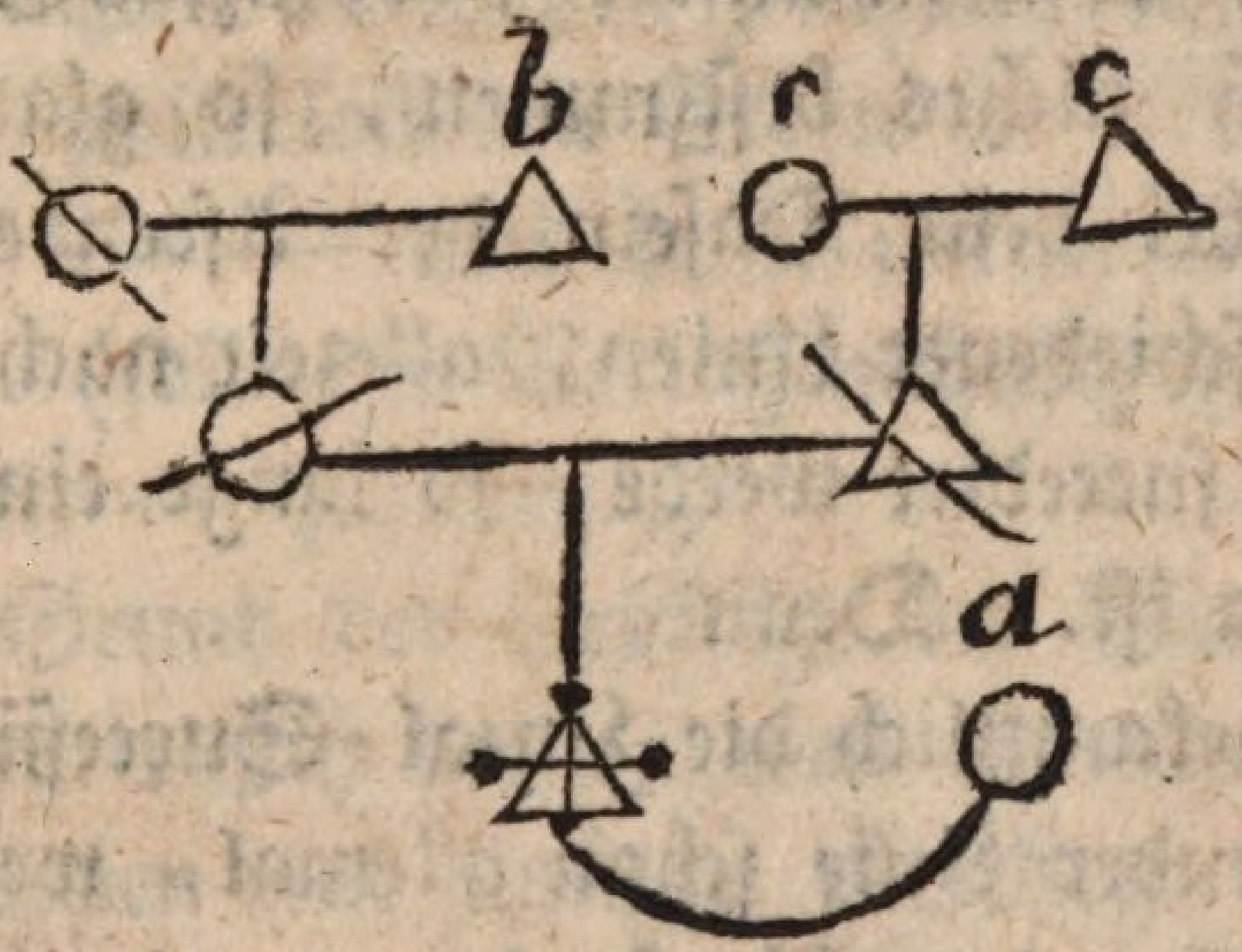

Werden hier drei oder vier Erb-Portionen gemacht?

Es ist bekannt, daß wenn Ascendenten gleichen Grads allein ohne einen andern Mit-Erben, vorhanden sind, wirklich nach den verschiedenen Linien, nemlich der Väterlichen und Mütterlichen, und nicht nach den Köpfen, getheilt wird. Diese Verordnung des Römischen Rechts hat auch unsere Amts-Ordnung stillschweigend angenommen. (§. 75.) Da nun dem Ehegatten

„men zu stehen haben, gnädigst, und statuiren, daß „dem hinterbliebenen Ehegatten ein gleicher Theil „proprietarie oder eigenthümlich" — zugeeignet wer„den solle.„ cf. Edict v. 1714. in der Note a)

gatten ein gleiches Erbrecht wie den Ascendenten beigelegt worden, so scheint dessen Mitconcurrenz auf die einmal festbestehende Succeßions-Ordnung der aufsteigenden Erben, keinen abändernden Einfluß zu haben, vielmehr sich ganz nach derselben richten zu müssen; so daß also in obigem Fall nur drei Erbtheile gemacht würden, wovon der Wittwer a. den ersten, die Groß-Mutter väterlicher Linie b. den zweiten, und die Großeltern mütterlicher Linie mit einander den dritten erhielten.

Allein, obschon unsere Provinzial-Geseze hierüber ausdrücklich nichts bestimmen, so glaube ich doch, daß auch bei dem Dasein der Ascendenten gleichen Grads verschiedener Linien, allezeit nach der Zahl der Personen, succedirt werde, so lange ein überlebender Ehegatte da ist. Denn

1) ceßirt bekanntlich die Lineal-Succeßion der Erben aufsteigender Linie schon allemal, wenn auch noch Geschwister des Verstorbenen mit ihnen concurriren, d) wo erstere vielmehr durchaus nach den Häuptern erben. Der nemliche Fall ist es, wenn statt der Geschwister ein überlebender Ehegenosse mitsuccedirt. Dieser — nicht aber die Ascendenten — schließt die, ausserdem mit ihnen concurrirende Geschwistrigte des Erblassers aus, tritt also gleichsam ganz an die Stelle derselben in die Erbfolge-Ordnung der Ascendenten, und hat daher auch den nemlichen Effect als Erbe gegen leztere, als wenn Geschwister vorhanden wären. e)

2) sezt

d) Koch succ. ab int. §. 45. n. II.

e) Man vergl. hiermit das Ausschr. v. 1714. in der Note a.

2) sezt der Ausdruck: gleiche Theile, der Regel nach ohnehin im Zweifelsfall iederzeit eine Erbtheilung nach der Zahl der Personen voraus. Indem nun unsre Statuten diesen Ausdruck bei der Succeßion der Ascendenten mit dem Ehegatten, gebrauchen, geben sie hierdurch von selbst zu erkennen, daß Viril-Portionen aller dieser Erben gemacht werden müssen. Das Edict von 1714. zeigt dieß noch deutlicher an, da es die aufsteigenden Erben gleichsam einzeln durch den Pluralis aufzehlt:

„denen hinterlassenen Erben in linea ascen-
„dente — — und dem überbleibenden Ehe-
„gatten, (solle die Verlassenschaft) zu gleichen
„Theilen — zufallen.„

3) liegt der Grund der Erbfolge der Ascendenten in die Linien unter sich darin, weil alsdann alle vorhandenen Erben eine Linie in gleichem Grad bilden. f) Der concurrirende Ehegatte formirt aber gar keine Ascendental-Linie, und würde also wider die Absicht der Geseze übermäßig erben, wenn er einen Lineal-Erbtheil bekäme.

Es müssen daher in dem gegebnen Beispiel vier Theile der Erbschaft gemacht werden.

Könnte man aber nicht vielleicht doch annehmen, daß zwar dem hinterbliebenen Wittwer oder der Wittwe,

f) Nov. 118. c. 2. „si autem *eundem habeant gradum* (sc. Ascendentes proximiores) ex aequo inter eos hereditas dividatur, ut medietatem quidem accipiant omnes a patre ascendentes, quanticunque fuerint, medietatem vero reliquam a matre ascendentes, quantoscunque eos inveneri contigerit.„

we, eine statutarische Viril-Portion weggerechnet, dagegen aber alsdann der Ueberrest des Nachlasses, unter die Ascendenten gleichen Grads, nach den verschiedenen Linien vertheilt werden müsse? Allein da der Ehegatte ein eben so ausgebreitetes Erbrecht hat, wie ieder einzelne Ascendent, mithin sein Theil nicht iure singulari voraus von der Erbschaft weggeht, sondern über die ganze Masse sich erstreckt; so hebt seine Concurrenz alle Lineal-Erbfolge auf, und es muß durchgängig auch unter den Ascendenten nach den Köpfen gehen, indem deren Erb-Portiones, nach einmal gemachter Theilung, nicht wieder in eine aparte Erb-Masse coalesciren.

§. 55.

Schwüriger ist die Frage: in was der wahre Erbverlaß, bei gegenwärtiger Succeßion der Ascendenten und des Ehegatten, eigentlich bestehe?

Allerdings sollte sich hier die, der Regel nach, unter den Ansbach. Eheleuten bei ihren Lebzeiten herrschende Gemeinschaft des Erwerbs, auch nach des einen Tode bei dem Dasein der Erben in aufsteigender Linie in völliger Wirkung äußern. Billig sollte dem hinterbliebenen Ehegatten die Hälfte der Errungenschaft iure communionis allein bei der Absonderung des Nachlasses, zufallen, und dieser nur in der andern Hälfte, und in der Substanz des vom Erblasser eingebrachten Vermögens, nach Abzug der Schulden, bestehen. (wie oben §. 32 — 34.) Wie denn überdieß das Edict von 1699. (s. Note c.) selbst die Ur-

sache der Concurrenz des Ehegatten zu der Succeßion der Ascendenten, in der ehlichen Gemeinschaft angiebt, mit den Worten:

„indeme die Eheleute in Glück und Unglück
„beisammen zu stehen haben.„ g)

Allein die eigensinnige Praxis weicht auch hier wieder ab. Nach dieser wird nemlich, bei der Erb-Abtheilung zwischen den Ascendenten und dem überlebenden Ehegatten, weder auf eine Errungenschaft, noch auf eine Einbuße während der Ehe, Rücksicht genommen, sondern lezterer erhält:

1) sein Eingebrachtes zum Voraus aus dem Vermögen weg; von dem, was
2) nach dessen Wegrechnung, und Abzug der übrigen vorhandenen Paßiv-Schulden, noch übrig bleibt, einen gleichen Erbtheil, wie ieder Ascendent, eigenthümlich. Dieser Ueberrest macht den wahren Erbverlaß aus.

Es findet also hierbei alles das statt, was ich oben bei der Concurrenz des Ehegatten mit seinen Stiefkindern von der dasigen Erbvertheilungs-Observanz angeführt habe. (§. 38. 39.)

§. 32.

Auch in gegenwärtiger Classe wird nicht darauf gesehen, von welcher Seite die Güter des Verstorbenen herkom-

g) Beinahe mit gleichem Grunde und Ausdruck, wie das Edict von 1708. wegen der ehlichen Succeßion mit den Descendenten. s. oben §. 11. Note d.

herkommen, ob von väterlicher oder mütterlicher Linie. h) Sie werden ohne Unterschied, (iedoch Feudal- und Stammgüter ausgenommen,) gleichheitlich vertheilt. Eben so kann der hinterlassene Ehegatte, weder in erster noch zweiter Ehe, von der wirklichen Erb-Masse etwas voraus verlangen.

§. 57.

Ascendenten, die vor dem Erblasser gestorben sind, werden nicht gerechnet. i) Desgleichen succediren Stief-Eltern, Stief-Groß-Eltern ꝛc. ihren Stiefkindern nicht.

Jedoch erbt ein Stiefvater oder Stiefmutter, der Regel nach, ein Stiefkind, das von ihnen durch Einkindschaft als ein rechtes Kind angenommen worden ist. k) Allein es fragt sich, ob nicht der zurückgelassene Ehegatte eines dergleichen unirten Stiefkinds, dennoch solche Stief Eltern, der Einkindschaft ohngeachtet, ausschließe? Mir scheint es beiaht werden zu müssen, da, durch die Verheirathung des unirten Kinds, dieses aus der gemeinschaftl. Union tritt. *) — Künftige

h) Koch l. c. §. 46.

i) Ausschr. v. 4. Aug. 1690.

k) Cf. Preuß. Gesezb. II. Th. 2. T. §. 734. 743. u. 744.

*) Es ist nemlich nur von dem in die Einkindschaft gekommenen Vermögen eines solchen Kindes, nicht aber von dem, was solchem ausserdem angefallen, die Rede, denn in Ansehung des leztern haben die Stief-Eltern gar kein Erbrecht. cf. Preuß. Gesezb. ebend. §. 736. 745. 746.

tige gesezliche Provinzial-Verordnungen werden dieß näher bestimmen.

§. 58.

Ganz abgetheilten Kindern, (§. 45.) succedirt sein Vater oder Mutter, mit welchen er die Grundtheilung vorgenommen hat, dennoch mit dem hinterbliebenen Ehegatten des Kinds. Denn diese Abfindung befriedigt zwar schon das Erbrecht des abgefundenen Kinds, hebt aber die Succeßion des abfindenden Vaters oder Mutter nicht auf, von welcher bei der Totheilung eigentlich gar nicht die Frage ist. l) Mit gleichem Recht succediren auch die entferntern Ascendenten. m)

Unsere Amts-Ordnung hat iedoch hier noch eine besondere Bestimmung. Sie sezt nemlich fest, daß an denienigen Orten des Fürstenthums, wo, einer speciellen Observanz nach, abgefundene Kinder nicht von ihrem abgetheilten Vater oder Mutter, sondern von ihren andern, gleichfalls abgefundenen Geschwistern, ausschließend beerbt würden, es auch künftig dabei verbleiben solle. n) (s. unten §. 75.)

Da nun der überlebende Ehegatte an und für sich auch wieder alle Geschwister ausschließt, (§. 63.) so

l) Westphal deutsch. Priv. R. II. Th. p. 51. §. 9.

m) Dafür erben abgefundene Kinder den entfernten Ascendenten als Großvater, Großmutter ɩc. von dessen Nachlaß sie bei Lebzeiten nicht abgesondert sind, ebenfalls, wenn ihr abfindender Vater oder Mutter eher verstorben ist. s. Westphal ebendas. §. 11.

n) A. O. p. 47. §. 10.

fragt es sich: ob in einem solchen Fall, bei der Concurrenz des von dem abgefundenen Kind zurückgelassenen Ehegatten, dennoch zugleich mit diesem, die abgetheilten Geschwistrigte das Verstorbene beerben, und den abgesonderten Vater oder Mutter, nach besonderer Local-Gewohnheit, ausschließen können? Ich glaube allerdings; indeme das, bei abgefundenen Kindern den Geschwistern, nach speciellem Orts-Herkommen, zustehende Ausschließungs-Recht gegen den abgetheilten Vater oder Mutter, wobei iene gleichsam an des dadurch ausgeschlossenen Ascendenten Stelle tretten, von dem Ehegatten nicht durch sein mit den Ascendenten blos concurrirendes Succeßions-Recht, umgestoßen werden kann. Jedoch wird alsdann, auch den miterbenden Geschwistern, nicht mehr zufallen, als der abgetheilte Ascendent, welchen sie ausschließen, von der Erbschaft Antheil bekommen würde, wenn er mit dem Ehegatten concurrirte.

§. 59.

Alles, was in dem gemeinen Recht wegen der Succeßion unehlicher und übriger illegitimer Ascendenten enthalten ist, ist auch bei uns völlig anwendbar, da unsere Statuten hierinn gänzlich schweigen. Es succedirt daher, um nur die gewöhnlichsten Fälle zu bemerken. (§. 46.)

1) ein Vater seinem unehlichen Kind nicht, sondern wird von dem überlebenden Ehegatten ausgeschlossen.
2) hingegen erbt die Mutter ihre unehliche Kinder zugleich mit dem hinterlassenen Ehegatten, wenn solche nicht aus verdammter Geburt geboren sind.

Durch

Durch die nachfolgende Ehe legitimirte Kinder, werden aber von beiden Eltern, wie die ehlich gebohrnen, beerbt.

§. 60.

Alles bisher, von der Succeßion der Ascendenten mit dem Ehegatten, angeführte, wird iedoch oft durch besondere Eheverträge abgeändert. Gewöhnlich begeben sich hierbei die Eltern der sich verheirathenden Personen, des Erbrechts auf den Nachlaß ihrer Kinder ganz; wogegen dann meistentheils, an die Geschwister der Ehegatten, ein **Rückfall**, o) d. h. ein gewisser bestimmter Vermögenstheil ausgemacht wird, welchen das überlebende der Eheleute an des Verstorbenen Geschwistrigte, auf den Fall einer kinderlosen Ehe, herausgeben muß.

Unsere Provinzial-Geseze haben aber hierbei, für das Beste der Eltern, eine weise Verfügung gemacht. Sie verordnen nemlich, p) daß iede aussergerichtliche Re-

o) Cf. Weis diss. de pactis successoriis ac dotalibus 1783. 4. sect. IV, §. 1. pag. 51.

p) Ausschr. vom 4. Aug. 1690. „woferne — die Eltern „in Ausheirathung ihrer Kinder — — alles Anspruchs „zu ihrer ausgeheiratheten Kinder künftigen Erb- „und Verlassenschaft sich begeben wollten, obwohlen „sonst dergleichen Renunciationes und Begebung „künftiger Erbschaften nach Verordnung derer Rechte „aydlich geschehen müssen, so sollen iedoch die Eltern „in iezt erwehnten Renunciationsfällen mit dem würk- „lichen Ayd eben nicht beleget, sondern blos vorhero „ihres

Renunciation der Eltern auf die Succeßion ihrer Kinder ungültig, ia auch sogar in dem Fall unverbindlich seyn solle, wenn sich solche gleich bei einem Heiraths-Vertrag ihrer Kinder, worinn diese Gut und Blut zusammgeheirathet hätten, q) und ausdrücklich festgesezt

„ihres habenden Succession- und Erbrechts gerichtlich certioriret und umständlich unterrichtet, und „ob sie sich dessen freiwillig zu begeben gemeint, vernommen, darüber Handstreich von ihnen gefodert, „sodann alles fleißig protocolliret, das Protocoll denen sämtlichen Interessenten und deren Beiständen „an den nächsten Amts - Raths oder Gerichtstag in „Beysein deren dazu gehörigen Amts-Raths- oder „Gerichts Personen (deren anwesenden Namen dem „Protocoll beizusezen,) nochmals vorgelesen, dieselbe ob sie allerseits dabey zu verbleiben gewillet „vernommen, und befraget, und alles in die gewöhnlichen Amts - Raths - oder Gerichtsbücher darauf „sobalden eingetragen, denen Interessenten auf Begehren Abschrift ertheilet, die Protocolla auch bei „denen Amts-Registraturen wohl verwahret werden. „Solchemnach wenn gleich in dem Heyrathsbrief „ausdrücklich stünde, daß beide Eheleute Gut und „Blut zusamgeheirathet-, der Vatter oder Mutter, „**Großvatter oder Großmutter** auch darein consentiret und mit unterschrieben, aber erst beschriebenermassen nicht expresse sich des Erbrechts ihrer „Kinder begeben und abgesagt hätten, so soll der „Vater, Mutter, **Großvatter**, **Großmutter** ꝛc. „des verstorbenen Kinds Verlassenschaft erblich zu„fallen.„

q) S. oben §. 13.

sezt worden wäre, daß ihre Eltern sich alles Erbrechts begäben, eigenhändig unterschrieben haben würden.

Zu einem gültigen Erbverzicht der Eltern, wird daher vielmehr bei uns erfodert:

1) daß solche vorher vor Gericht ihres Erbrechts wohl belehret,

2) vom Amt ihre Erklärung, ob sie sich dessen freiwillig begeben wollen, abgefodert; hierüber Hand-Gelübd an Eides statt von ihnen genommen, und sodann ihre wirkliche feierliche Entsagung auf allen Nachlaß ihrer Kinder, zu Protocoll gerichtlich niedergeschrieben werde; in welchem aber die anwesenden Gerichts-Personen ausdrücklich bemerkt werden sollen.

3) dieses Renunciations-Protocoll muß den verzichtleistenden Eltern, dann sämtlichen Interessenten, vorgelesen, und dem Gerichtsbrauch nach, wenigstens von den erstern, eigenhändig unterschrieben werden;

4) das Original davon ist in gerichtlicher Verwahrung wohl aufzubehalten, iedoch auf Verlangen den dabei interessirten Theilen, in Abschrift mitzutheilen.

Diese ganze Verordnung erstreckt sich aber auch auf alle entferntere Ascendenten, als Groß-Eltern, Urgroßeltern 2c. wenn solche sich des Erbrechts auf ihrer Enkel, Ur-Enkel 2c. künftige Verlassenschaft auf gültige Art begeben wollen. r)

r) Man s. den Text in der Note p. ad fin. Schott s. Meier in oft alleg. diss. de succ. Onold. §. IX. pag. 10. not. ee.

Hierinn liegt also eine Abweichung vom gemeinen deutschen Recht, nach welchem zu Erb-Verträgen aller Art keine eidliche oder gerichtliche Bestättigung erfoderlich ist s) Unsere Statuten nähern sich hierbei mehr den Römischen Rechts-Vorschriften.

§. 61.

Ist in einer dergleichen Eheberedung, ein Rückfall an die Geschwistrigte, oder an die nächsten Verwandte des Erblassers, bedungen worden, so fällt dieser, so wie der ganze Vertrag, weg, wenn die Ascendenten darinn nicht auf eine gültige Weise renuncirt haben, und die Intestat-Erbfolge tritt wieder ein.

Wäre hingegen, ohne nur des Erbrechts der Ascendenten zu gedenken, ein Rückfall durch das Ehe-Pactum überhaupt an die Geschwister versprochen worden, so bleibt auch dieses unkräftig, so lange Ascendenten am Leben sind. Nach derselben vor dem Erblasser erfolgtem Tod, wird aber der Vertrag wirksam, sie mögen nun gar nicht — oder nicht auf erfoderliche Art renuncirt haben, und der überlebende Ehegatte ist die rückfallende Summe den Geschwistern auszuhändigen schuldig.

Jedoch wäre auch hier genaue Bestimmungen unserer Provinzial Geseze sehr zu wünschen, da diese hierüber gar nichts verordnet haben, so häufig auch dergleichen Eheberedungen vorkommen.

§. 62.

s) Cf. G. E. Voigt über die Erbverträge, und ob die gerichtliche Bestättigung zur Gültigkeit derselben nothwendig sey? in den Abh. über einzelne Gegenstände des Rechts und der Gesch. n. 3. S. 84. ff.

§. 62.

Zu einiger Erläuterung will ich hier ein Gutachten der Erlanger Juristen-Facultät, welches im Jahr 1785. dem Kasten-Amt Hohentrüdingen ertheilt wurde, und den verstorbenen Herrn Hofrath und Professor Schott zum Verfasser hat, zum Beschluß noch einrücken, t) da es einen Rechtsstreit über einen Ehevertrag der vorangeführten Art zum Gegenstand hat.

Gutachten.

„Als uns die zwischen den Schürerischen Eheleuten zu Westheim, und den Trösterischen Collateral-Erben verhandelte Erbschafts-Streitigkeit nebst einer specie facti und einigen Beilagen zugesandt, und darüber unsere Rechtsbelehrung erbeten worden; demnach erachten wir nach fleißiger Durchlesung

t) Ueberhaupt würde eine Sammlung aller dergleichen über die Materie der Ansbach. Provinzial-Erbfolge von der Juristen-Facultät Erlang ertheilten rechtlichen Informate und Erkenntnisse von den ältesten Zeiten bis iezt, (so wie auch von auswärtigen Academien) manchen schäzbaren Beitrag zu einer nähern gesezlichen Bestimmung der Lehre unserer Intestat-Succeßion liefern, wenn solche aus den Registraturen hervorgesucht, colligirt, und mit einander verglichen würden. Eben dieses gilt vorzüglich von den authentischen Interpretationen unserer Statuten welche die vormalige Hochfürstl. Regierung I. Senats zu Ansbach dem Justiz-Collegio II. Senats in einzelnen Rechtsfällen ertheilt hat; ingleichen von den Entscheidungen der Landes-Justiz-Collegien.

und collegialischen Erwägung den Rechten gemäß zu seyn.

Hat Johann Caspar Tröster als Wittwer ohne Kinder sich am 24. April 1774. mit Anna Maria Schürerin verheirathet, und ist dabei von deren Vater Johann Martin Schürer ein Heirathgut von 1500 fl. versprochen worden.

Ist hierauf am 27sten April von diesen Eheleuten eine Eheberedung aussergerichtlich vor 14 Zeugen, worunter der gemelte Schürerische Vater mit befindlich gewesen, aufgesezt, und von sämtlichen diesen Personen unterschrieben worden.

In dieser Eheberedung ist wegen künftiger Sterbfälle verordnet:

> Daß auf den Fall, wenn die Tröster in vor ihrem Ehemann ohne Kinder absterben würde, derselbe alsdenn ihren hinterlassenen Geschwistrigen 500 fl. hinauszahlen solle, hingegen wenn Tröster vor seiner Frau ohne Kinder stürbe, leztere dessen Geschwisirigen 600 fl. hinaus zu zahlen schuldig sey. Uebrigens alle unausgedruckte Fälle nach denen Hochfürstl. Brandenb. promulgirten Amts-Ordnungen zu entscheiden seyen.

Hat sofort auch Schürer das versprochene Heirathgut bis auf 325 fl. seinem Schwiegersohn entrichtet. Ist nun vor wenigen Wochen die Trösterin ohne Kinder und ohne Testament vor ihrem Manne gestorben, derselbe aber 5. Tage darauf ihr im Tode nachgefolgt; und ist wegen der Erbschaft dieser Personen zwischen den Schürer. Eltern und den Tröster. Seitenverwandten Streit entstanden.

Es

Es wollen nemlich die Schürerischen Eltern ihrer Tochter Verlassenschaft aus dem Grund alleine an sich ziehen, weil sie, die Eltern, in der gemeldten Eheberedung ihres Erbrechts sich nicht begeben, auch sie die Schürerische Mutter den Aufsaz nicht unterschrieben habe; derselbe auch nicht gerichtlich ausgefertigt worden seye, und ohnehin der Rückfall der 500 fl. nur für die Schürerischen Geschwistrige ausgesezt, ihres der Eltern Erbrechts halber aber nichts ausgemacht worden seye; dahero sie sich auch auf die Hochf. Brandenb. Amts-Ordnung und übrige Verordnungen beriefen.

Dahingegen wollen die Tröster. Seitenverwandten zufolge einer Eheberedung von der Tröster. Erbschaft weiter nichts als die bedungenen 500 fl. herausgeben, davon aber die am Heirathgut noch rückständige 325 fl. nebst den Zinsen seit 10 Jahren abziehen, welcher Zinsfoderung aber von den Schürer. Eltern aus dem Grunde, weil ihr Schwiegersohn ihnen solche erlassen habe, noch besonders widersprochen ist.

Entstehet nunmehro, da die Sache zur Entscheidung reif ist, die Frage: Wie demnach zu erkennen sey?

Rationes.

Es hat zwar das Ansehen, daß 1) auf der einen Seite das Ansinnen der Tröster. Seiten-Verwandten völlig gegründet wäre, anerwogen a) zu Folge des angeführten Ehevertrags die Tröster. Ehe für bedingt, und das in demselben ausgemachte für ein bedingtes Recht, welches das Landrecht unanwendbar

wendbar macht, zu achten seyn möchte; diesemnach b) der Umstand, daß die Schürer. Eltern bei die- diesem Ehevertrag ihres Erbrechts halber, nichts ausgemacht haben, ihnen wohl, nicht aber den Tröster. Verwandten zum Nachtheil gerechnet, und als eine stillschweigende Entsagung ihrer künftigen Erbrechte angesehen werden könnte; zumal c) der Schürer selbst bei dem Ehevertrag gegenwärtig gewesen ist, und solchen mit unterschrieben hat, folglich sich gefallen lassen müßte, nach dessen Bestimmung beurtheilt zu werden. Hingegen aber 2) auf der andern Seite, wenn man iene Ehebere-dung gegen die Schürer. Eltern nicht anwenden wollte, scheint es, daß derselbe entweder a) den ganzen Nachlaß der Trösterin, als ihrer Tochter, verlangen könnten, indeme zu Folge des Landesherrl. Ausschreibens vom 4. Aug. 1690. die Ascendenten im Fall keines vorhandenen Gedings, zur Erbschaft allein, und mit Ausschließung des überlebenden Ehegatten zugelassen werden; oder aber b) nach den neuern Ausschreiben, nach welchen die Ascendenten mit dem Ehegatten zu gleichen Theilen erben sollen, und die Hälfte des von der Trösterin sowohl eingebrachten als errungenen Vermögens fodern könnten; ferner 3) in Ansehung der von den Tröster. Erben abzuziehenden noch rückständigen Heirathguts-Summe von 325 fl. möchte die 10iährige Zinsfoderung um deswillen nicht statt haben, weil a) von dem Heiraths-Gut, als einer elterlichen milden Gabe, keine Zinse zu fodern wären; ohnehin aber b) solche nach der Angabe der Schürer.

Eltern

Eltern von ihrem Schwiegersohn nachgelassen worden seyn sollen: diesemnach anders, als hiernach geschiehet, zu entscheiden wäre.

Dieweil aber dennoch überhaupt ad 1) die von den Tröster. Erben auf den vorliegenden Ehevertrag gestüzte Einwendung rechtlich nicht gegründet ist, indem dieser Ehevertrag, da er nur den Rückfall an die Geschwistrige der Trösterin, ihrer Eltern halber aber gar nichts bestimmt, zum Entscheidungs-Grund in der vorliegenden Erbschafts-Streitigkeit nicht genommen werden kann; folglich ad a) nur alsdenn als ein bedingtes Recht zum Maasstab dienen könnte, wenn die Schürerischen Eltern nicht mehr, sondern blos die Geschwistrige der Trösterin am Leben wären; diesemnach aber, und da iene noch leben, auch ihrentwegen nichts verfügt ist, das gemachte Geding hinwegfällt, und der Fall nach dem Landrecht zu entscheiden ist; dieses auch um so weniger einigem Zweifel ausgesezt seyn kann, als sogar nach der deutlichen Verfügung des Ehevertrags selbsten, die nicht ausgedrückte Fälle nach den Hochf. Landes-Ordnungen entschieden werden sollen; demnächst aber ad b) die unterlassene Bestimmung der Erbrechte für die Schürerischen Eltern ihnen keineswegs zum Nachtheil, noch weniger als eine stillschweigende Begebung ausgelegt werden kann, anerwogen ad c) die Gegenwart des Schürers bei dem Aufsaz und dessen eigenhändige Unterschrift schlechterdings nicht als ein Zeichen einer solchen stillschweigenden Entsagung anzusehen ist, weit weniger eine Verbindlichkeit zu einer in dem Vertrag

gar

gar nicht bestimmten Sache bewirken kann, wie denn sogar in dem Falle, wenn der Schürer wirklich sich seines künftigen Erbrechts ausdrücklich begeben hätte, diese Entsagung nicht einmal gültig seyn könnte, da nach der klaren Verordnung der Landes-Geseze ein solcher Erbverzicht von den sämtlichen Ascendenten nach vorheriger gerichtlicher Verständigung, vermittelst Hand-Gelübdes an Eydes statt ausdrücklich geschehen, in das Gerichts-Protocoll niedergeschrieben, und noch dazu gerichtlich wiederholt werden muß, u)

Rescript vom 4. Aug. 1690. und vom 13ten Febr. 1699.

Schott respond. Mayer Diss. sist. collat. iuris comm. et patrii Onoldini de successione ab intestato §. 9. n. 2. p. 18.

von welchen Erfodernissen allen in dem nur aussergerichtlich gemachten Ehevertrag keine einzige beobachtet worden ist, zu geschweigen, daß die Schürerische Mutter, von deren Erbrechten doch auch die Rede ist, bei demselben weder mit gehandelt, noch den Aufsaz unterschrieben hat. Ueberhaupt ist aus allen Umständen ersichtlich, daß die Schürerischen Eltern bei Verheirathung ihrer Tochter an den Fall, daß sie dieselbe überleben würden, nicht gedacht haben, sondern daß in einer nach dem gewöhnlichen Lauf des menschlichen Lebens angenommenen Voraussezung des Vorabsterbens der Eltern, in dem Ehevertrag blos die Geschwistrige bedacht wurden, und

u) Diese Wiederholung scheint in Praxi nicht mehr üblich zu seyn.

und daher der Rückfall alleins an diese bestimmt worden ist. In welcher Rücksicht denn ad 2) nun ein unstreitiges Erbrecht der Schürerischen Eltern statt haben muß, in so fern hierbei aber von der Theilung der Verlassenschaft ihrer Tochter selbst die Rede ist, ad a) ihr auf die ganze Erbschaft gerichtetes Gesuch nicht völlig Plaz greifet, indem hierüber die Amts-Ordnung Tit. XII. §. 1. und das Rescript von 1690. nicht anzuwenden sind, weil solche durch die neuern Rescripte vom 13ten Febr. 1699. und 20sten Merz 1714. dahin abgeändert worden, daß auch der überlebende Ehegatte mit den Ascendenten zugelassen wird, welche neuere Rescripte nach bekannten Rechtsgrundsäzen, da das neuere ändernde Gesez dem ältern immerhin vorgehet, um so mehr bei der Entscheidung zu befolgen sind, als zugleich in denselben ein billiger Grund dieser Zulassung des Ehegatten angegeben ist.

Schott in cit. diss. §. 9. pag. 19.

Diesemnach also anzunehmen stehet, daß da die Tröstерin 5. Tage vor ihrem Manne gestorben ist, auf ihn als den überlebenden das Recht mit ihren Eltern sie zu beerben, gefallen, und nun nach seinem Tod auf seine Erben verfällt worden ist; in solchem Anbetracht aber ad b) die Schürerischen Eltern nicht blos die Hälfte der Verlassenschaft ihrer Tochter, sondern zwei Drittheile, und die Trösterische Seiten-Verwandten an der Stelle des Ehemanns nur ein Drittheil verlangen können; indeme die ausdrückliche Verordnung der gemeldten neuern Rescripte, daß der überlebende Ehegatte mit den

Ascen-

Ascendenten zu gleichen Theilen erben solle, wohl nicht anders verstanden werden kann, als daß die Theile nach der Zahl der Personen, oder den Köpfen gemacht, folglich portiones viriles ausgesezt werden, da bekanntlich der Ausdruck gleicher Theil einen Bezug auf die Personen anzeigt, und die Rescripte diesen Auszug schlechterdings enthalten, nicht aber einer zu machenden helftigen Theilung gedenken. Wobei sich dann ad 3) von selbst ergiebt, daß an diesen den Schürerischen Eltern zuzuscheidenden zweyen Drittheilen das noch rückständige Heiraths-Geld von 325 fl. abzuziehen ist, welches auch von den Zinsen um so mehr gelten muß, als ad a) auch bei Heiraths-Gütern eine Zinsfoderung statt hat, indeme das Heiraths-Gut seiner Natur nach, da es zur Tragung der Ehebeschwerden eingebracht wird, eine baldige Auszahlung erfodert, folglich Verzugszinse Plaz greifen, in dieser Rücksicht aber, und da der Schürer zu Folge der Ehe-Pacten die lezten 500 fl. erst bei Verheirathung seiner iüngsten Tochter zu zahlen verbunden war, nur von dieser Zeit an ein Verzug eintritt, und Zinse berechnet werden können; von dieser Verzinsung aber, ad b) die Schürer. Eltern aus dem Grunde einer vorgeblichen Erlassung, da solche nicht rechtlich erwiesen ist, auch nicht vermuthet werden kann, sich nicht anders, als durch rechtsbeständigen Beweiß, der ihnen hiermit nachgelassen ist, loßmachen können.

Dan-

Dannenhero ist die obige Frage den Acten und Rechten gemäß dahin zu entscheiden:

daß das von den Schürerischen Eltern auf den ganzen Nachlaß ihrer Tochter, der verstorbenen Trösterin gerichtete Gesuch, sowohl als die von den Trösterischen Collateral-Erben aus den Ehe-Pacten gemachte vermeintliche Einwendung, nicht statt haben, vielmehr ist der Nachlaß der Trösterin, nach dessen vorher zu berichtigenden Absonderung von der Verlassenschaft des nachverstorbenen Trösters zwischen gemeldten Personen also zu vertheilen, daß davon den Schürerischen Eltern zwei Drittheile, den Trösterischen Seiten-Verwandten aber ein Drittheil, zugeschieden werden; es sind aber die Schürerische Eltern an diesen ihnen gebührenden zwei Drittheilen die noch rückständige Heiraths-Gelder von 325 fl. nebst den Verzugs-Zinsen abkürzen zu lassen schuldig, sie könnten und wollten dann in Ansehung der leztern rechtsbehörig beweisen, daß ihnen diese Verzinsung von ihrem verstorbenen Schwiegersohn wirklich erlassen worden seye. Uebrigens sind die Unkosten mit Innbegriff der Versendungs-Kosten zwischen beiden Theilen verhältnißmäßig zu vergleichen.

V. R. W.

Daß dieses Gutachten den Rechten und uns zugesendeten Acten gemäß sey, bekennen wir unter Vordruckung unsers Facultäts-Innsiegels;

(L. S.)

Decanus, Doctores, Professores und Assessores der Juristen-Facultät auf der Hochfürstl. Brandenb. Friedrich Alexanders Universität zu Erlang."

III. Classe.

Erbfolge des hinterlassenen Ehegatten allein.

§. 63.

Sind weder Erben in absteigender noch aufsteigender Linie vorhanden, so beerbt der überlebende Ehegatte den verstorbenen allein, und schließt alle andere Verwandte aus. a)

Ins-

a) Amts-Ordnung T. XII. §. 1. p. 43. „Wenn zwo le-„dige Personen ihrer zeitlichen Güter halben ohne „sonderbare Geding zusammengeheyrat, vnd herna-„cher Eins vom Andern ohne ordentliches Geschäft, „oder Testament, mit Todt abgangen, vnnd in Auff-„oder absteigender Lini, keine Erben hinterlassen, das „alsdann ein Ehegenoß das ander geerbt, vnd her-„gegen

Insbesondere schließt derselbe aus:

1) Alle voll- und halbbürtige Geschwister des Verstorbenen, und
2) derselben Kinder oder weitere Abkömmlinge.
3) auch die Geschwister der Eltern des verblichenen Ehegatten, weil diese von dessen Geschwistern schon excludirt werden, nach der Regel: Si excludo excludentem te, excludo etiam te.

§. 64.

Es erhält also in dieser Classe das leztlebende der Eheleute, es sey Ehemann oder Ehefrau, das ganze zurückgelassene Vermögen, ohne Unterschied, ob es eingebracht oder errungen sey, und ohne daß eine gerichtliche Inventur oder Einweisung nöthig wäre. Jedoch versteht es sich auch hier, daß solche Güter, in welche wegen einer aparten Successions-Ordnung der hinterbliebene Ehegatte nicht succediren kann, als Feudal- und Stammgüter, von dem Nachlaß separirt werden müssen.

„gegen deß Verstorbenen Geschwistrigen oder andere „Freundt davon ausgeschlossen.

„Derowegen lassen wir es in diesem Punct bei „solchem alten Gebrauch, Gewohnheit und Herkom„men nochmals Gnedig bewenden; Mit Befehl, daß „hinführo dasselb an allen vnnd ieden Orten vnsers „Landts also inn Acht genommen, dem nachgangen, „Auch bei vnsern Rhäten vnd Gerichten darauff ge„sprochen vnd geurtheilet werden soll.„ Desgl. Edict vom 20sten Merz 1714.

Ist die Verlassenschaft so gering, daß nach Abzug der Passiv-Schulden nicht so viel übrig bleiben würde, als der überlebende Ehegatte eigenthümliches Vermögen eingebracht hat, so steht es, falls eine Ehefrau hinterlassen worden, dieser frei, ihre Illaten ganz heraus zu ziehen, und es daher auf den Gant-Proceß anzutragen. (s. oben §. 34.)

§. 65.

Unsere Provinzial-Geseze enthalten bei dieser Succeßion des hinterlassenen Ehegatten allein, noch einen besondern Fall, der einer nähern Betrachtung verdient.

Das Ausschreiben vom 13. Febr. 1699. verordnet nemlich:

„Wie wir 5) den vorhergehenden XII. Tit. von „Erbfällen ohne Geschäft, und zwar desselben §. 1. „gedacht Unserer Amts-Ordnung dahin gleichfalls erklären, daß wenn **zwo leedige** Personen ihrer „zeitlichen Güter halber ohne sonderbare Geding „zusamgeheyrathet, und hernach eins vom andern „ohne ordentliches Geschäft oder Testament mit Tod „abgangen, dann in auff- oder absteigender Lini „keine Erben hinterlassen, daß alsdann ein Ehegenoß das andere zu erben, und des Verstorbenen „Geschwistrigte oder andere Freundte auszuschliessen haben, dann solches dahin zu verstehen seyn solle, daß falls ein solcher Ehegatte pactiren würde, „wie das Ueberlebende das Verstorbene **ausser** einem Stück Feldes, oder benamster Summe „Geldes, welches man sich zur freien Disposition **vorbehalten haben wollte**, erben sollte,

„und

„und wegen sothanen **reservirten** Gelds oder „liegenden oder andern denomminirten Vermögens „nichts verordnen, sondern ohne lezte Willens-„Verordnung das Zeitliche geseegnen, solches dem „hinterlassenen Ehegatten als ein ihm **gleich-„falls erblich zugefallnes Gut** gelassen wer-„den solle.„

Wenn also ein Ehegatte dem andern, durch Ehevertrag sein ganzes einbringendes Vermögen zum Erbgut verspricht, iedoch sich, einen Theil hiervon, noch zur freien Disposition vorbehält, über diesen aber alsdann dennoch nichts disponirt; so fällt auch solcher vorbehaltene Vermögenstheil, dem überlebenden Ehegatten mit dem ganzen übrigen Nachlaß zu. Hierin scheint an und für sich nicht die geringste Schwürigkeit zu liegen. Allein der Ausdruck: **zwo leedige Personen**, dessen sich die ausgezogene Gesezes Stelle bedient, erregt die sehr starke Vermuthung, daß dieß alles nur von Eheverträgen solcher Personen, die sich beide zum erstenmal als iunge leedige Leute zusamm verheirathen, zu verstehen, und auf die Ehen **verwittibter** Personen, durchaus nicht anwendbar sey; worüber nicht selten die verwickelsten Streitigkeiten entstanden sind.

Nach meinem ohnvorschreiblichen Ermessen, muß aber, wenn wir nicht bei dem todten Buchstaben des Gesezes stehen bleiben wollen, die ganze vorstehende Verordnung, auch auf die Ehe-Pacten der in zweiter oder anderweitiger Ehe stehenden Ehegatten, angewendet, und von einem **ieden** gewesenen **Wittwer** oder **Wittwe**, die keine Descendenten oder Ascenden-

ten, bei ihrem Absterben nach fernerer Ehe, hinterlassen, gleichfalls verstanden werden.

Denn

1) sezt schon der Text des vorliegenden Statutar-Gesezes, offenbar und ausdrücklich blos den Fall voraus, daß erst dann: wenn der verstorbene Ehegatte, welcher dem andern sein ganzes Vermögen, ausser einem sich noch reservirten Theil, angeheirathet hat, verstirbt, ohne Erben in „auf- oder „absteigender Lini, zu hinterlassen, der vorbehaltene, aber ohnbestimmte Vermögenstheil, dem Ehegatten gleichfalls ausschließend zugehören solle. Dieß beweißt der Eingang besagter Stelle ganz klar, und der Inhalt des §. 1. Tit. XII. der Amts-Ordnung, auf welchen sich solche beruft. Es findet aber solcher Fall in zweiter, dritter oder weiterer Ehe so gut statt, als in erster Ehe, folglich wäre es unnatürlich, wenn wir denselben bei iener ausschliessen wollten, da ihn das Gesez nicht expreß ausschließt.

2) wird unter dem Ausdruck: leedige Person, allzeit in unsern Statuten eine solche verstanden, die keine Noth-Erben, oder keine Descendenten und Ascendenten mehr hat. So erklärt bereits das Edict von 1690. den angeführten 1sten Paragraph der A. O. auf welche sich die bestrittene Stelle stüzt, selbst, und zeigt an, was unter leedigen Personen zu verstehen sey:

„welche (Amts-Ordnung) beim XII. Tit. §. 1. „in deutlichen und klaren Buchstaben dahin ge„het, daß wenn zwo leedige Personen, wel-

„ches

„ches auch von den Wittwern und Witt-
„wen, so keine Kinder haben, zu verste-
„hen, — zusamgeheirathet, — — und in
„auf- oder absteigender Lini keine Erben
„hinterlassen, daß alsdann ein Ehegenoß das
„andere erbe.„

und ebendaselbst:

„hat es bei dem XIII. Tit. b) (nemlich der A.
„O.) sein Verbleiben, daß iunge leedige Per-
„nen, desgleichen die Witwer und Wit-
„win, so keine Kinder oder Kindskinder,
„auch keine Eltern haben, in allweeg frei
„ — stehe, sich ihrer zeitlichen Güter halben zu-
„sam zu verheirathen, auf was Weiß und Be-
„ding es ihnen gefällig.„

3) hat auch der eigentliche Grund der gegenwärtigen Gesezes-Disposition, bei allen verwittibten Personen ohne Descendenten und Ascendenten, vollkommen Plaz. Es ist derselbe nemlich dieser: daß, weil der überlebende Ehegatte, bei Ermanglung der Erben in ab- und aufsteigender Linie, ohnehin ab intestato alleiniger Erbe des ganzen Nachlaß des verstorbenen ist, (§. 62. u. 63.) dieser auch das vorbehaltene Vermögens-Stück, wenn nichts darüber ver-

b) Ganz das nemliche hat schon dieser XIII. Tit. der Amts-Ordn. §. 1., welcher gleichfalls leedige Personen, und solche Wittwer oder Wittwen, die keine Kinder haben, einander gleichsezt. Dies geschieht auch in den Ausschr. vom 29sten Nov. 1702. und 26sten Dec. 1720. wegen Erfoderniß der Proclamations-Scheine.

verordnet worden, „als ihm gleichfalls erblich zugefallen„ (wie sich das Gesez selbst ausdrückt) ausschließend erhalten müsse, und zwar vermög seines alsdann darauf eintrettenden alleinigen Intestat-Erbrechts. Denn bekanntlich tritt bei deutschen Erbverträgen, allemal in Ansehung des unpactirten Vermögenstheils, die Intestat-Erbfolge wieder ein. (s. oben §. 1. und 14. n. 4.) Alles dieses ist aber nur bei einem leedig verstorbenen Ehegatten möglich, d. h. bei einem solchen, der keine Noth-Erben, und keine sonstigen Descendenten und Ascendenten mehr hat, er mag nun in erster, zweiter oder weiterer Ehe gelebt haben. Hat nemlich der Verstorbene Eltern, oder Kinder und Kindskinder, so konnte er seinem Ehegatten schon an sich sein ganzes Vermögen nicht gültig zuwenden; oder sind überhaupt Erben in ab- oder aufsteigender Linie von ihm da, so erbt der überlebende Ehegenosse den Nachlaß nicht allein, sondern nur zu gleichen Theilen mit solchen.

Ich wüßte nicht, wie bei dieser Erklärung noch eine Dunkelheit übrig bleiben sollte. c) — Es versteht sich übrigens hierbei von selbst, daß es gar nicht in Betrachtung kommt, ob der überlebende Ehegatte, dem das vorbehaltene Vermögensstück zufällt, für sich Kinder vorheriger Ehen hat oder nicht, da diese als Stiefkinder des Verstorbenen, von dessen erbschaftl.

Qua-

c) Das bereits oben (§. 41.) angeführte Responsum der Tübinger Juristen-Facultät von 1697. in Bolz wohl instruirtem Gerichts-Actuarius p. 761. enthält den ganzen vorliegenden Fall practisch entschieden.

Qualität allein die Rede ist, nicht concurriren, folglich ihr Dasein oder Nichtdasein, nicht den geringsten Effect bei dieser Beerbung ihres Stiefvaters haben kann.

§. 66.

Von diesem vorstehenden Fall ist aber derienige anderer Art, wohl zu unterscheiden, wenn ein Ehegatte dem andern **nicht** sein **ganzes** Vermögen, ausser einem vorbehaltenen Theil, zum Erbgut versprochen, sondern nur, **einen gewissen bestimmten Theil seines einbringenden eigenthümlichen Vermögens**, solchem **als ein ausdrückliches Heirath-Gut, oder als Gegen-Vermächtniß**, angeheirathet hat. (s. oben §. 37.) Bei leztern hat der anheirathende Ehegatte keine Reservation nöthig, denn es gehört **ihm** sein ganzes Vermögen eigenthümlich, und nur **dem andern ein Theil davon** auf den Todesfall; hier ist also gerade das Gegentheil von erstern. Der überlebende Ehegatte erbt aber auch da, wo ihm durch Ehevertrag, blos ein festgesezter Vermögenstheil als Heirath-Gut oder Gegen-Vermächtniß zum Erbtheil bedungen worden, der Regel nach, sonst nichts, und alles übrige, nicht ausdrücklich angeheirathete Vermögen des Erblassers, fällt vielmehr dessen andern Intestat-Erber zu. (man s. im angef. §. 37. das nähere.) Eine sehr nothwendige und wohlthätige Cautel bleibt es daher für alle, die solche Eheverträge schließen, oder schriftlich für die Eheleute aufsezen, diese beiderlei Gattungen, deren Grenzen so nahe in einander laufen, ia nicht mit einander zu verwechseln,

und alles auf das deutlichste zu bestimmen, um nicht den Saamen zu den weitläuftigsten Processen darinn zu legen.

* * *

§. 67.

Ehe wir diesen ersten Abschnitt völlig verlassen, muß ich noch bemerken, daß der überlebende Ehegatte, er mag nun mit Descendenten oder Ascendenten concurriren, oder allein seyn, den durch die Edicte v. 17. Merz 1766. und 30. Merz 1769. von allen Collateral-Erbschaften zu erheben vorgeschriebenen Zuchthauß-Beitrag, welches eine Art von Lacherben-Geld ist, d) der Praxis nach, nicht abzureichen verbunden ist, und zwar weder von dem, was er vermög der Erwerbs-Gemeinschaft, noch von dem, was er blos durch Erbrecht erhält. — Es leidet daher die Meinung des Herrn Prof. Klüber, e) daß ein Ehegatte

d) Nach angeführten Edicten muß nemlich bei ieder Verlassenschafts-Vertheilung, „wo, (wie das Ausschreiben sich ausdrückt) keine Kinder oder Eltern vorhan„den, und selbige an disseitige oder ausherische Sei„tenverwandte gelanget„ von hundert Gulden 2½ fl. Beitrag für das Zucht- und Arbeits-Hauß erhoben werden. cf. Siebenkees Beiträge zum deutschen R. II. Th. p. 230-233.

e) In der Vorrede desselben zu der kleinern Piece: Ueber Erbschafts-Steuer oder lachende Erben-Gebühr, nach Grundsäzen teutscher Provinzial-Rechte, insonderheit in Beziehung auf den Collateral-Anfall in dem

gatte in Ansehung dessen, was er als wahre Erbschaft von dem Verstorbenen bezieht, einem solchen Collateral-Anfall, (der auf gleiche Art auch unterm 27sten April 1769. in dem Fürstenthum Baireuth eingeführt worden) der Regel nach, gleichfalls unterworfen sey, wenigstens bei der Succeßion Ansbachischer Eheleute, keine Anwendung. f)

Uebrigens bestimmen unsere Provinzial-Geseze über die, bekanntlich so bestrittene Rechtsfrage: ob die ehliche Erbfolge nach den Rechten des ersten Wohn-Orts der Eheleute, welchen dieselben bei Vollziehung der Ehe sich zum Siz genommen, oder nach desienigen, welchen sie bei Trennung der Ehe durch den Tod gehabt, zu reguliren sei? gar nichts. g) Dem gewöhnlichen Gerichtsbrauch nach, wird sie bei uns allzeit nach den Gesezen des lezten persönlichen Gerichtsstand des Verstorbenen, festgesezt, wenn die Eheleute

dem Fürstenthum Baireuth ꝛc. Erlangen, bei Palm, 1790. pag. XXIV. ff.

f) Auch der Theorie nach, findet es wohl bei unsern Ehegatten nicht statt, da diese weder zu Seitenverwandten, noch zu sonstigen lachenden Erben, gezehlt werden können, vielmehr sogar alle Collateral-Verwandte selbst von der Erbschaft ausschließen, auf welche der Sinn des Edicts von 1766. eigentlich geht.

g) Man s. hierüber Roßmann, ob Eheleute ihre Rechte verzeihen können? nebst Zusäzen des Herrn Prof. Siebenkees in s. Beitr. z. d. R. IV. Th. p. 58-86.

leute nicht durch Verträge ausdrücklich ein anderes bedingt haben. h)

Zweiter Abschnitt.

Intestat-Erbfolge, wo kein überlebender Ehegatte da ist.

§. 68.

Wir befinden uns nun in dem Gebiete Römischer Rechts-Grundsäze, (§. 4. und 15.) wo wir uns um so kürzer fassen können, ie allgemein bekannter solche ohnehin schon sind, und ie weniger Abwege sich darinn unsere Provinzial-Geseze erlaubt haben.

I. Clas-

h) Das Preußische Gesezbuch überläßt dem überlebenden Ehegatten die Wahl, ob er nach den Gesezen des lezten persönlichen Gerichtsstand des Verstorbenen, oder nach den Gesezen desienigen Orts, wo die Eheleute zur Zeit der vollzogenen Heirath ihren ersten Wohnsiz genommen, erben wolle. s. II. Th. 1. T. §. 496. Man vergl. iedoch hierinn ebendas. im 1. Tit. den §. 350. 351. und 352.

I. Classe.

Erbfolge der Descendenten.

§. 69.

Wenn der Verstorbene keinen Ehegatten hinterläßt, sondern Erben absteigender Linie allein, so beerben seine leibliche ehliche Descendenten den ganzen Nachlaß ohne Unterschied des Geschlechts, und der Güter, a) und schliessen alle Ascendenten und Seiten-Verwandte aus.

Der nähere Descendent schließt den entferntern nicht aus, denn lezterer erbt mit dem erstern zugleich mittelst des Repräsentations Rechts. (§. 50.)

§. 70.

Erben der absteigenden Linie des ersten Grads, oder **Kinder**, succediren, wenn sie allein sind, nach den Köpfen oder nach der Zahl der Personen. Dieß sezt unsere Amts-Ordnung als so bekannt voraus, daß sie hiervon gar nicht einmal etwas erwähnt.

Bei Kindern mehrerer Ehen erbt iedes nur seinen leiblichen Vater oder Mutter. (§. 44.)

Den Genuß des Nachsizes bei einem Dienst erhalten nur die **noch unversorgten** Kinder allein, die schon eine Versorgung haben, nehmen also keinen Theil daran. (§. 43.)

Ab-

a) Vergl. oben §. 43.

Abgetheilte Kinder (§. 45.) können von dem Vermögen des verstorbenen ihrer Eltern, von welchem sie schon bei Lebzeiten abgeschichtet sind, nichts mehr verlangen. Sie werden daher von den unabgetheilten excludirt. b) — Sind keine unabgefundene Kinder und derselben Abkömmlinge vorhanden, so erben, falls kein Testament entgegen steht, die abgetheilten Kinder allein, dennoch wieder vor den Ascendenten und Collateralen, als die nächsten Verwandten. c)

Von unehlichen unlegitimirten Kindern (§. 46.) erbt keines seinen Vater, so lange ehlichgebohrne von solchem da sind. Hat derselbe aber keine ehlichen Kinder hinterlassen, so erben die von ihm im ledigen Stand mit einer ledigen Weibsperson erzeugten Kinder, den sechsten Theil des Nachlasses, nach der Praxis. d)

§. 71.

Sind zugleich mit den Kindern auch Enkel vorhanden, so succediren erstere in die Häupter, leztere aber in die Stämme. (cf. §. 47.)

Hat

b) Westphal deutsch. Priv. R. II. Th. p. 51. §. 7. Nach dem Preuß. Gesezbuch II. Th. 2. Tit. §. 375. u. 376. erben iedoch, wenn keines der Eltern mehr lebt, die abgefundenen Kinder mit den unabgefundenen zugleich, und müssen das bereits durch Abfindung erhaltene Vermögen sich nur abziehen lassen.

c) Westphal ebendas.

d) Koch f. ab int. §. 33.

Hat iedoch das Verstorbene keine Kinder, sondern nur Enkel allein zurückgelassen, so erben diese sämtlich, ohne Unterschied des Stamms, nach den Köpfen, so viel Mund, so viel Pfund. e) Dieß ist eine Abweichung vom Römischen Recht, f) und ein Ueberbleibsel der alten deutschen Rechte. g)

§. 72.

Tretten aber mit den Enkeln zugleich hinterbliebene Ur-Enkel in die Succeßion, so erben die Enkel in die Häupter, die Ur-Enkel hingegen wieder in die Stämme. h)

Sind aber wieder nur Ur-Enkel allein hinterlassen worden, so müssen, nach der rechtlichen Analogie, i) auch diese mit einander durchaus nach der Personen Zahl oder den Köpfen succediren, ohne Unterschied, ob sie von einer oder verschiedenen Linien abstammen.

Z. B.

e) Amts-Ordn. Tit. XII. §. 5.

f) v. Koch l. c. Auct. IV. de succeſſ. nepotum. Schott Meier in all. diſſ. de succ. Onold. §. VII. p. 54.

g) Siebenkees von der Nürnb. J. E. §. 5. p. 11.

h) Amts-Ordn. a. a. O. §. 6.

i) Denn Ur-Enkel allein sind dann als Erben ebenfalls und „in gleichem Grad„ dem Verstorbenen verwandt, wie die Amts. Ordn. a. a. O. §. 5. den Grund der Succeßion bei den Enkeln allein, angiebt.

Z. B.

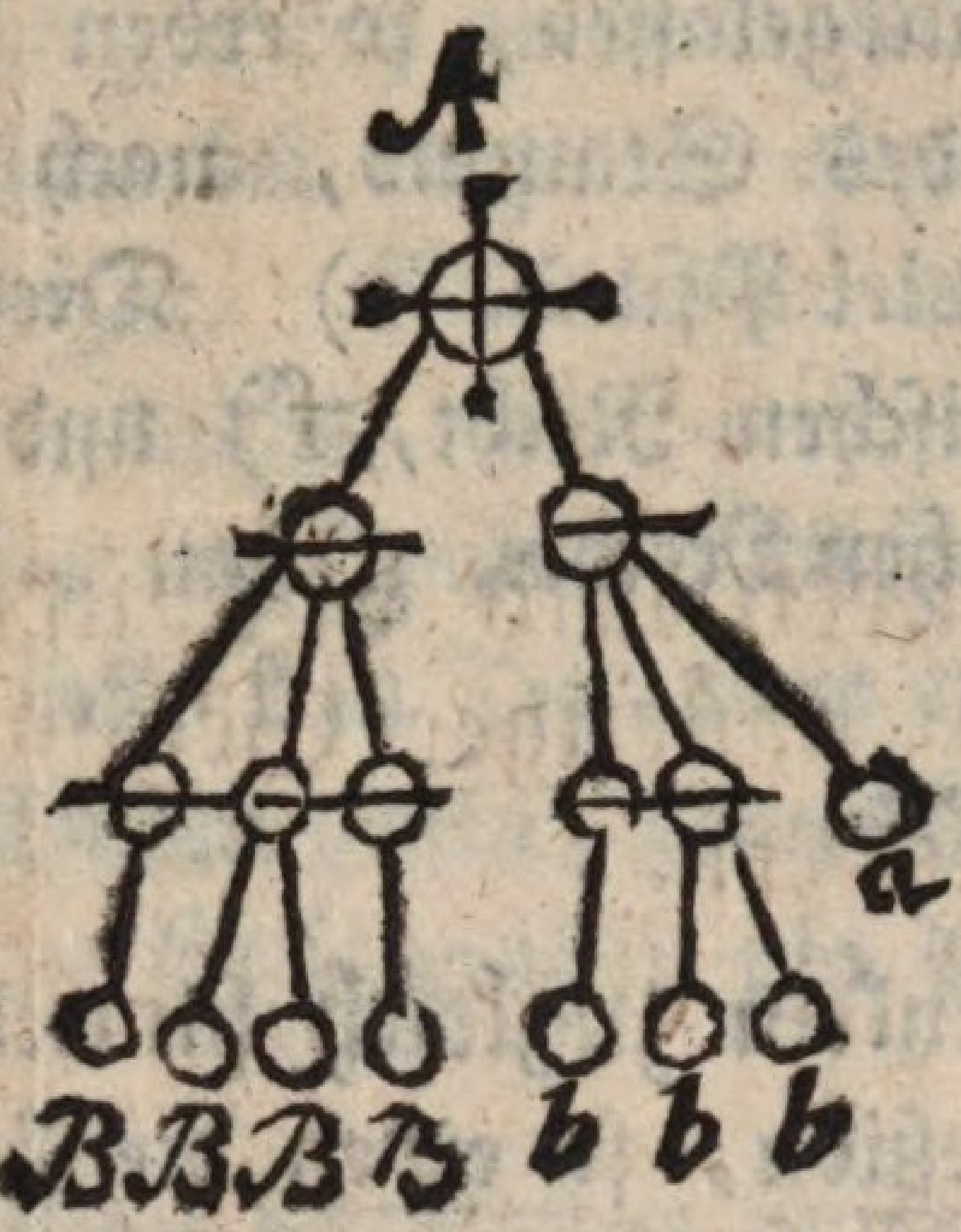

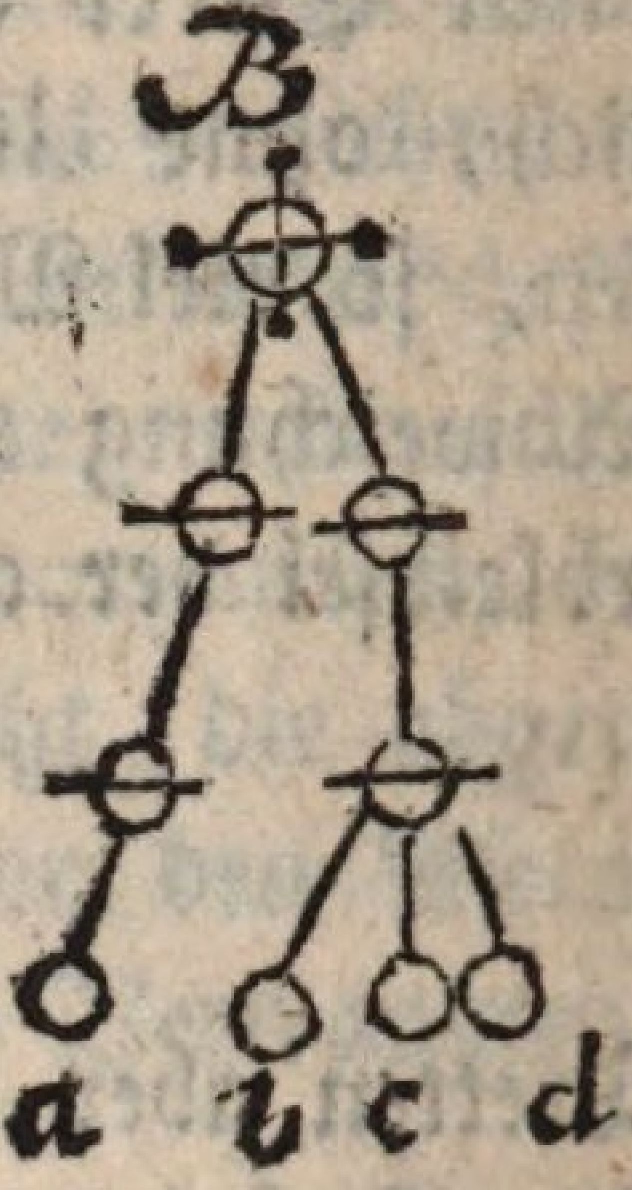

Im ersten Fall (A.) werden **zwei** Haupttheile der Erbschaft gemacht, wovon die eine Hälfte, der Enkel a. zu ein Drittheil, die Ur-Enkel der zweiten Linie bb. zu ein Drittheil, und der Ur-Enkel b. der dritten Linie zu ein Drittheil, unter sich vertheilen. Die andere Hälfte erhalten die Ur-Enkel B. BB. und B. gleichfalls zu drei Theilen.

Im zweiten Fall, (B) werden aber **vier** gleiche Erb-Portionen gemacht, und empfängt der Ur-Enkel a. nicht mehr, als der Ur-Enkel b. oder c. oder d. auf seinen individuellen Part.

Auf gleiche Art wird bis in den entferntesten Grad absteigender Linie succedirt.

II. Classe.

Erbfolge der Ascendenten und vollbürtigen Geschwister, nebst vollbürtiger Geschwister Kindern.

§. 73.

Beim Nichtdasein der Descendenten, kommt die Reihe der Erbfolge an die Ascendenten, oder Erben der aufsteigenden Linie, mit welchen zugleich die vollbürtigen Geschwister (die dem Verstorbenen von beiden Banden, d. h. von Vater und Mutter zugleich, verwandt sind) und verstorbener vollbürtiger Geschwister hinterlassene Kinder des ersten Grads, concurriren.

Auch in dieser Classe wird kein Unterschied gemacht, ob die Güter von väterl. oder mütterl. Seite herrühren, es mögen Ascendenten allein seyn, oder zugleich mit ihnen zweibändige Geschwister und deren Kinder. a) (§. 55.)

§. 74.

a) Auch hat der Vater nichts zum Voraus, das verstorbene Kind mag noch in väterl. Gewalt gestanden seyn, oder nicht. Unsere A. O. ertheilt geradezu allen Erben in dieser Classe gleiches Erbrecht, womit auch die Praxis übereinstimmt. cf. Koch l. c. §. 46. Schott f. Meier in cit. diss. §. X. p. 21. Amts-Ordn. p. 47. §. 10.

§. 74.

Bei Ascendenten unter sich selbst, schließt der nähere im Grad den entferntern aus. b) (§. 52.) Es erbt also zuerst Vater oder Mutter, und erst, wenn diese vor dem Erblasser verstorben sind, Groß-Vater, Groß-Mutter, u. s. w.

Die Geschwistrige für sich excludiren hingegen keinen Ascendenten, weder nahen noch des entferntesten Grads. Ausgeschlossen werden aber, sowohl von den Ascendenten, als von den vollbürtigen Geschwistern, und vollbürtiger Geschwister Kindern,

1) die Geschwister der Eltern des Verstorbenen. c)

2) die Enkel vollbürtiger verstorbener Geschwister.

3) die Halb-Geschwister. d)

§. 75.

a) Wenn Ascendenten allein in gleichem Grad, ohne vollbürtige Geschwister und deren Kinder, vorhanden sind, so succediren sie in die Linien, wenn gleich in einer Linie mehr Personen vorhanden

b) A. O. pag. 46. §. 8.

c) A. O. pag. 49. §. 15. und pag. 50. §. 24.

d) Ebendas. pag. 46. §. 9. u. pag. 48. §. 13. pag. 49. §. 17. „Solche von beeden Banden verwandte Geschwistrigt vnd Geschwistrigt Kinder, schließen zum 17. „auß, die Geschwistrigt von einem Band, so denselben von dem Vater oder Mutter hero, allein zugethan, vngeachtet von weme das Gut herrührt.“

handen wären, als in der andern. Es wird also nach der väterlichen und mütterlichen Linie getheilt.

Unsere Provinzial-Geseze enthalten dieses zwar nicht ausdrücklich, sondern bestimmen vielmehr gar nichts, wie unter den Ascendenten die Verlassenschaft zu vertheilen sey. Allein eben daher müssen wir zu dem Römischen Recht, welches ohnehin bei gegenwärtigem Abschnitt zum Grund liegt, (§. 15.) und solche Lineal-Succeßion verordnet, unsere Zuflucht nehmen. e)

cf. §. 8 127 n. 5

Z. B.

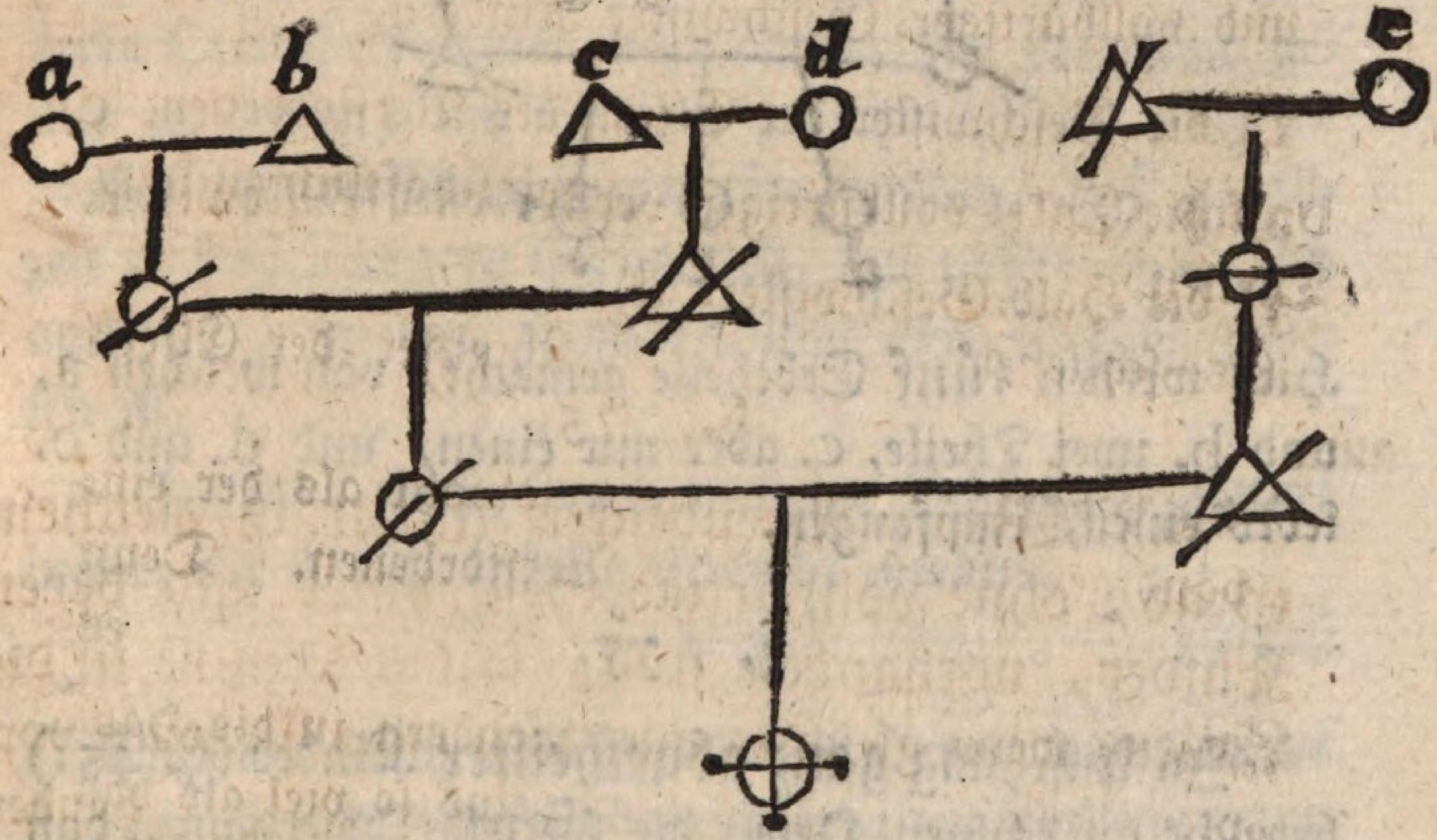

Hier wird der Nachlaß in zwei Theile repartirt, wovon den einen Theil die väterlichen und mütterlichen Urgroß-Eltern der väterlichen Linie, (a. b. c. d.) mit einander erhalten, den andern aber der Urgroß-Vater mütterlicher Linie (e.) ganz allein bekommt.

L 2 §. 76.

e) Koch l. c. §. 45. Schott s. Meier l. c. §. X. p. 21.

§. 76.

b) **Wenn Ascendenten und mit ihnen vollbürtige Geschwister des Verstorbenen allein,** da sind, so erben erstere nicht mehr in die Linien, sondern sowohl sie, als die Geschwister succediren in die Häupter nach der Zahl der Personen. f)

Z. B.

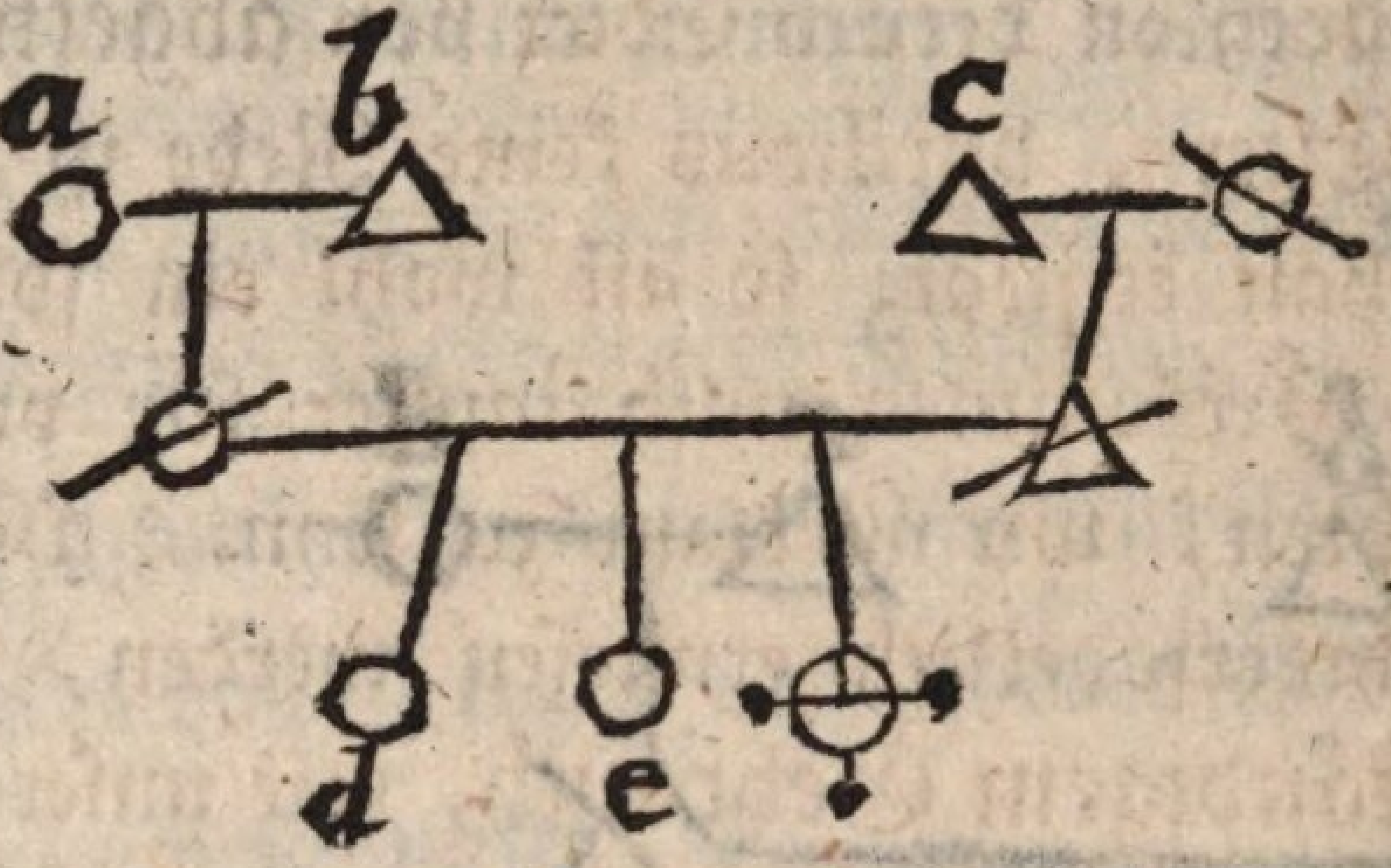

Hier werden fünf Erbtheile gemacht, von welchen a. und b. zwei Theile, c. aber nur einen, und d. und e. iedes einen, empfangen.

§. 77.

In Ansehung **ganz abgetheilter** Kinder (§. 45.) herrscht an einigen Orten die specielle Observanz, daß ihre Eltern, von denen sie abgesondert sind, bei der Succeßion in derselben Nachlaß von den andern abgetheilten Geschwistern ausgeschlossen werden, da ausserdem der Regel nach, der abgetheilte rechte Vater und

f) A. O. p. 47. §. 10. „Vatter, Mutter, vnd Geschwistrigt von beeden Bandten, (erben) des Verstorbenen verlassene Haab zu gleichen Theilen, Eins soviel als das ander.„

und Mutter dennoch erbt. (s. oben §. 57.) Die Amts-Ordnung bestättigt dieses Local Gewohnheitsrecht, g) es fragt sich aber, ob es nicht durch das neuere Edict von 1690. nach welchem weder die Eltern, noch übrigen Ascendenten ihres Erbrechts verlustig seyn können, ausser wenn sie auf die feierlichste Weise demselben entsagt haben, (s. §. 59.) für abgeschaft zu halten seyn möchte?

Da iedoch in diesem Edict von abgetheilten Kindern und Eltern, durchaus keine Rede ist, wie dessen ganzer Inhalt ergiebt; so ist wohl ein solches besonderes Orts-Herkommen noch immer für prägnant genug zu achten, um wirksam zu seyn. Nur muß es vorher rechtserfoderlich erwiesen werden, daß es allzeit in beständigem Gebrauch, wie unsere A. O. sich ausdrückt, bei dem speciellen Amt oder Gericht gewesen ist.

Indessen muß, nach meinem Erachten, hierbei immer die Einschränkung gemacht werden,

g) Ebendas. „doch weil an etlichen Orten unsers Lands „im beständigen Gebrauch gehalten worden; wenn „unter abgetheilten Geschwistrigen Eins oder mehr „ohne Geschäfft oder Leibes-Erben Todts verfahren, „das als dann desselben verlassene Erbschaft allein „auf die im Leben gebliebene Geschwistrigen gefal„len, Und hergegen den abgetheilten rechten Vatter „oder Mutter davon gänzlich ausgeschlossen: So soll „es dieses Puncten halben, bei solchem Special Ge„brauch nochmals bewenden, so lang bis man sich „künftig einer allgemeinen durchgehenden Lands Ord„nung vergleichen wird.„

1) daß nur Eltern, von denen das verstorbene Kind abgetheilt war, nicht aber entferntere Ascendenten, von deren Nachlaß solches nicht abgeschichtet ist, h) von den Geschwistrigen ausgeschlossen werden können, da unsere A. O. ausdrücklich nur Vater und Mutter nennt.

2) daß nur dieienigen vollbürtigen Geschwister, welche gleichfalls, wie das Verstorbene, von dem überlebenden der Eltern gänzlich abgetheilt sind, ein solches specielles Ausschließungsrecht nach localer Observanz, zustehen kann, nicht aber den andern unabgefundenen Geschwistern. Dieß giebt mehrermeldte A. O. in angeführter Stelle, durch den Ausdruck: „wann **unter abgetheilten** Geschwi„strigen Eins — Todes verfahren ꝛc.„ deutlich zu erkennen. i)

3) sind auch hier unter den abgetheilten Kindern überhaupt blos solche zu verstehen, mit denen eine Grundtheilung vorgenommen worden ist; (§. 45.) nicht aber dieienigen, welchen nur ihr Voraus constituirt wurde.

§. 78.

c) Wenn nebst den Ascendenten und vollbürtigen Geschwistern, **auch verstorbener vollbürtiger Geschwister Kinder**, concurriren, so succe-

h) Cf. oben §. 57.

i) Auch verstorbener abgetheilter Geschwister Kinder ersten Grads, haben nach rechtlicher Analogie dieses Recht zum Ausschluß, wie ich glaube, da sie in dieser ganzen Classe an die Stelle ihrer Eltern tretten.

succediren leztere in die Stämme, d. h. sie erhalten den Erbtheil, welchen ihr verstorbener Vater oder Mutter bekommen würde, wenn sie noch am Leben wären; die Ascendenten und Geschwister hingegen nach den Köpfen, oder der Zahl der Personen. k)

Hier cessirt also bei den Ascendenten gleichfalls wieder alle Lineal-Succeßion.

§. 79.

d) Wenn Ascendenten und verstorbener vollbürtiger Geschwister-Kinder allein, ohne andere vollbürtige Geschwister, am Leben sind, so wird bei erstern wieder in die Häupter, bei den Geschwister-Kindern aber in die Stämme, geerbt.

Z. B.

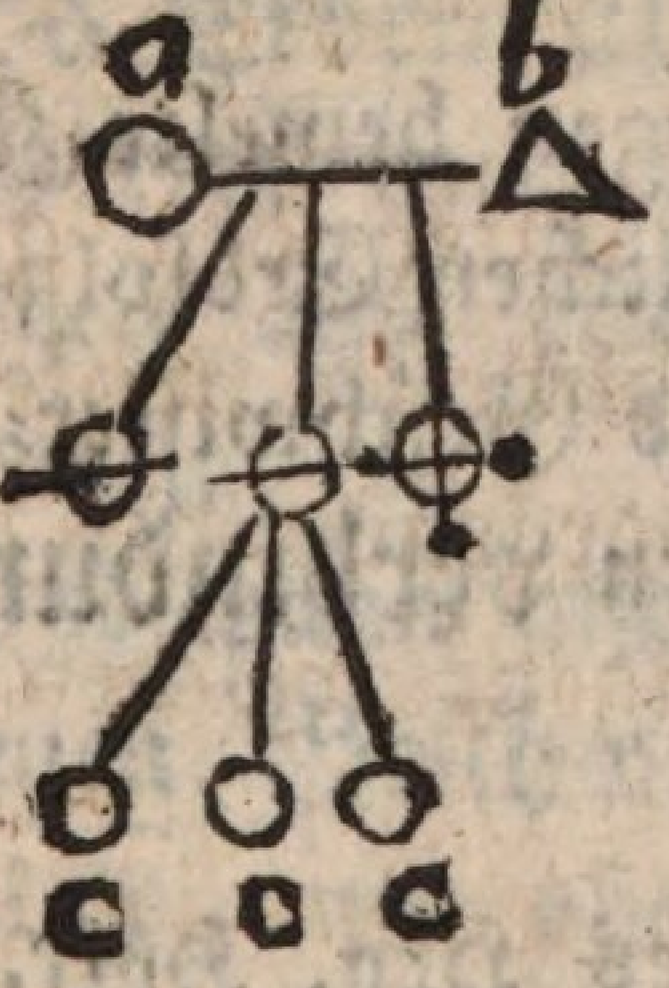

L 4 a. und

k) A. O. Tit. XII. §. 11. „So aber das Verstorbene neben dem Vater, Mutter vnd Geschwistrigten, auch Geschwistrigt Kind verließ, so werden dieselben Geschwistrigt Kind iure repraesentationis an Statt ihres Vaters oder Mutter zugelassen, doch deren seyen gleich viel oder wenig, nur für eine Person gerechnet, Sintemal sie mehr nicht erben, denn Ihr Vatter oder Mutter geerbt hette, wann deren eins im Leben.“

a. und b. erhalten hier zwei Drittheile, c. c. c. aber zusamm nur ein Drittheil.

Es wird iedoch den Kindern vollbürtiger Geschwister ihr Erbrecht gar von manchen abgesprochen, wenn sie allein ohne andere leibliche Geschwister des Verstorbenen, mit den Ascendenten concurriren. l) Dieß wird, auch nach Ansbachischen Rechten, in der oft allegirten Schottischen oder Meierischen Disputation, m) aus folgenden Gründen behauptet:

1) nehme unsere Amts-Ordnung n) ausdrücklich das Repräsentations-Recht zum Grund der Succeßion bei Geschwister-Kindern an; dieses werde aber erst dadurch, daß noch eine nähere Erb-Person, nemlich wirkliche Geschwister, mit da seyen, begründet.

2) seze eben deswegen bemelte A. O., wenn sie von der gemeinschaftlichen Erbfolge der Ascendenten mit Geschwistern und Geschwister-Kindern rede, allzeit diese beiden leztern verbindungsweise (copulave)

l) In der Dissert. des Hrn. Hofr. Gmelin resp. Kazner exhib. historiam repräesentationis ex iure civili romano. Tubing. 1787. §. 16. wird diese Meinung nach dem Röm. R. neuerdings zu rechtfertigen gesucht. Es bemerkt aber Hr. Prof. Klüber mit Recht hierbei, daß die Praxis, welche die Geschwister-Kinder, ohne Geschwister, von den Ascendenten nicht ausschließen läßt, dem Geist der Nov. 127. angemeßner sey. S. dessen kl. iurist. Bibl. IV. B. p. 440.

m) §. XI. pag. 24.

n) S. die Stelle in obiger Note k)

tive) durch die Coniunction: und, oder: neben, o) zusammen; und spreche nur alsdann disiunctiv von ihnen, wenn von der Concurrenz der Ascendenten keine Frage mehr sey. p)

Allein, ohngeachtet dieser ingeniösen Einwendungen, glaube ich doch, daß unsere Provinzial-Geseze ganz deutlich den Kindern vollbürtiger Geschwister allein, ohne Geschwister selbst, ein Succeßions-Recht zugleich mit den Ascendenten beilegen. q) So heißt es in oft gedachter Amts-Ordnung Tit. XII. mit klaren Worten:

§. 13. „Wo aber das Abgestorben ainich Geschwistrigt, so ihme von beeden Bandten verwandt, oder derselben Kinder, nicht verliesse, sondern allein Geschwistrigt von einem Band, — So Erben alsdann Vatter, Mutter, Anherrn vnd Anfrawen, vnd schließen hergegen aus ernannte halbbürtige Geschwistrigten ꝛc.„

und im §. 14. „Vnd wann also der Vater mit des Abgestorbenen Geschwistrigten, oder derselben Kinder, wie oben im 10. Punct gemeldt, Erbt, so gebührt ihm kein Beisiz ꝛc.„

 In

o) Z. B. im §. 11. „neben dem Vatter ꝛc. vnd Geschwistrigten auch Geschwistrigt Kind ꝛc.„ ferner im §. 18. „vnd Geschwistrigt Kinder„ desgl. §. 9.

p) Wie z. B. im §. 16. des XII. T.

q) Gleicher Meinung ist Hr. P. R. u. St. V. R. in des fränk. Archivs III. B. n. X. pag. 185. §. 4 — 6. welches hiermit zu vergleichen ist.

In diesen beiden Stellen ist der einzelne Fall, daß vollbürtige Geschwister-Kinder **allein** mit den Ascendenten zugleich da sind, ausdrücklich durch das Wort: **oder**, separirt, und angezeigt, daß leztere iene, auch wenn sie allein sind, nicht ausschließen, sondern mit ihnen zugleich erben. Es ist also der Einwurf, daß unsere A. O. selbst Geschwister und Geschwister-Kinder allemal zusamm verbinde, und nur beim Nichtdasein der Ascendenten sie trenne, hiernach völlig ungegründet, da in den angeführten beiden Paragraphen expreß von der Succeßion der Eltern und Großeltern geredet wird.

Daß in dem §. 11. Tit. XII. der A. O. das Repräsentations-Recht zum Grund der Succeßion der Geschwister-Kinder angenommen worden, ist richtig und der Sache gemäß. Davon aber, daß solches cessire, so bald keine Geschwister mehr vorhanden seyen, steht kein Wort in dieser Stelle. r) Vielmehr läßt sich aus solcher schließen, daß da sie die Geschwister-Kinder als concurrirende Erben, sowohl den Ascendenten als Geschwistern, ausdrücklich parificirt, ohne eine Ausnahme, wenn Ascendenten nur allein ohne Geschwister da sind, beizufügen; es die eigne Absicht unserer A. O. gewesen sey, das ihnen, ohne Unterschied auch bei **aller** Succeßion mit **Ascendenten**, zustehende Repräsentations-Recht, hierdurch anzuzeigen.

Ueberhaupt scheint es aber, als wenn der Verfasser der oft angeführten A. O. das Succeßions-Recht der Geschwister-Kinder allein mit den Ascendenten, nach gemeinem Recht für gar nicht zweifelhaft gehalten

r) S. Note k)

ten habe, ausserdem er sich noch bestimmter erklärt haben würde. Wenn wir daher ia solchen mit Recht einer Dunkelheit beschuldigen könnten, so müßten wir doch auf das ohnehin hier durchaus zur Basis angenommene Römische Recht (§. 15.) recurriren, nach welchem, wenigstens in der Praxis, den zweibändigen Geschwister-Kindern allein mit den Ascendenten, die Erbfolge nach den Stämmen iederzeit zukommt. s)

§. 80.

Es macht aber unsere Amts-Ordnung t) bei dieser Succeßion der Erben aufsteigender Linie mit Geschwistern oder Geschwister-Kindern noch die Limitation, daß dem Vater kein Beisiz und Nießbrauch an den Erbtheilen, welche die mit ihm concurrirende Geschwistrigte des verstorbenen Kinds, oder die Geschwistrigt-Kinder erhalten, zustehe, sondern sölche den miterbenden Geschwistern, und der verstorbenen Geschwister Kindern, als ein freies Eigenthum zur eignen Benuzung verbleiben.

Dieß ist gleichfalls wieder eine Thesis des Römischen Rechts, u) und es hat daher die Mutter noch weniger das Recht zu einem Genuß bei dergleichen Erbgütern

s) Koch l. c. § 78. (edit. VII.)

t) Tit. XII. §. 14. „Wann — der Vater mit des Abgestorbenen Geschwistrigten oder derselben Kinder — „erbt, so gebührt ihme kein Beysiz oder Genieß an „der Kinder ererbten Güttern, sondern die Kinder „seyn in selbem Gut frei, vnd stehet ihnen allein zu.

u) Cf. Koch l. c. §. 47.

gütern ihrer Kinder. — Doch haben die Eltern, vermög der natürlichen Vormundschaft, die Administration dieser Erbgüter ihrer Kinder, so lange sich solche unmündig in ihrer Gewalt befinden, und es ist also keine besondere Tutel darüber anzustellen nöthig.

§. 81.

d) **Wenn keine Ascendenten hinterlassen worden sind,** so erben:

α) **vollbürtige Geschwister allein,** ohne Dasein vollbürtiger Geschwister-Kinder, nach den Häuptern.

β) bei vollbürtigen Geschwistern, **und vollbürtiger Geschwister Kindern zugleich,** erstere wieder in die Köpfe, leztere aber nach den Stämmen. v)

γ) **verstorbener vollbürtiger Geschwister Kinder allein,** bei Ermanglung vollbürtiger anderer Geschwister, unter sich, ohne Unterschied, ob von einem Stamm mehr oder weni-

v) A. O. p. 49. §. 16. „Wann iemandt ohne Geschäft, vnd „ohne leibliche Erben, in Ab. oder Auffsteigender Lini „verstirbt, vnnd hergegen Eheleibliche Geschwistrigt „von beeden Bandten, als vom Vatter vnd Mutter „sampt Geschwistrigt Kinder verließe; So erben die „alle zugleich miteinander, doch daß die Geschwistrigt „Kinder iure repraesentationis allein an ihres Vat„ters oder Mutter statt tretten, vnd nicht mehr er„ben, dann ihr Vatter oder Mutter, wann sie im „Leben geblieben, geerbt hetten.„

weniger vorhanden sind, durchaus nach der Personenzahl in die Häupter. w)

Z. B.

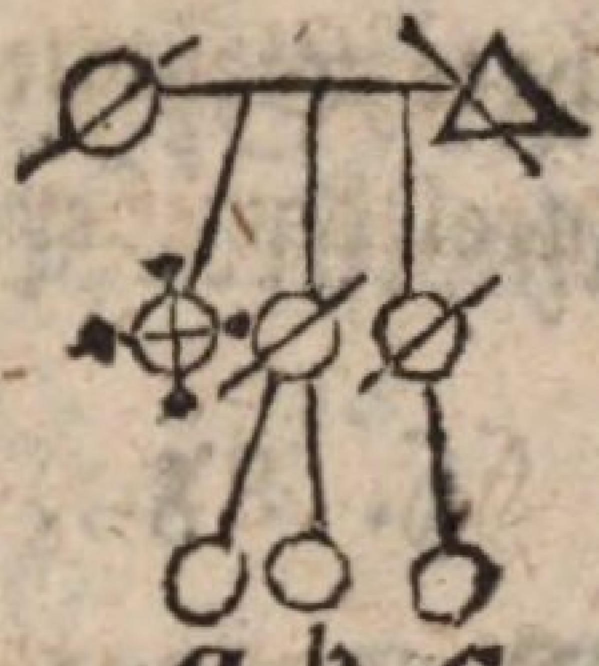

Hier werden drei Theile des Nachlasses gemacht.

§. 82.

Was ich schon oben (§. 58.) von unehlichen und andern illegitimen Ascendenten berührt habe, ist auch hieher zu wiederholen, iedoch mit der Bemerkung, daß auch ein väterlicher Ascendent, beim Nichtdasein eines Ehegatten, seinem im leedigen Stand mit einer leedigen Weibs-Person erzeugtem Kind, in den sechsten Theil des Nachlasses succedirt, wenn solches keine Descendenten, sondern nur Geschwister oder andere Verwandte hinterläßt. x) (vergl. §. 68.)

III. Classe.

w) Ebend. p. 51. §. 22. „Wann iemandt ohne Geschäft „abstirbt, vnd kein Bruder oder Schwester, sondern „allein derselben seiner Brüder oder Schwester Kin„der, in vngleicher Zal verließe. So erben gemeld„te Geschwistrigt Kinder nicht in die Stämme, son„dern gleich mit einander in die Häupter, als „mannich Mundt, so mannich Pfundt, vnd solches „darumben, daß dem Verstorbenen Eins so nahe „verwandt ist, als das Ander.„

x) Koch l. c. §. 58.

III. Classe.

Erbfolge der Halb-Geschwister und Halb-Geschwister-Kinder.

§. 83.

Hinterläßt das Verstorbene auch keine vollbürtige Geschwister, noch vollbürtiger Geschwister Kinder, so kommt alsdann erst die Succeßion an die Halb-Geschwister, (einbändige Geschwister, die nur vom Vater oder nur von der Mutter mit dem Verstorbenen verwandt sind) und an verstorbener Halb-Geschwister Kinder des ersten Grads.

Stiefgeschwister, wie man im gemeinen Leben solche Halb-Geschwister auch zu benennen pflegt, sind hiervon wohl zu unterscheiden; denn iene haben keines der Eltern mit einander gemein, und beerben daher auch einander nicht.

§. 84.

Die halbbürtigen Geschwister, sowohl als deren Kinder, schließen aus:

1) die Geschwister der Eltern, es mögen diese voll- oder halbbürtig seyn. a)

Z. B.

a) A. O. T. XII. §. 21. „so Jemandt seinen Bruder oder „Schwester von dem Vater allein, oder von der „Mutter allein, vnd darzu seines Vatters oder „Mutter Geschwistrigt hinter ihme ohne Geschäft „ver-

Z. B.

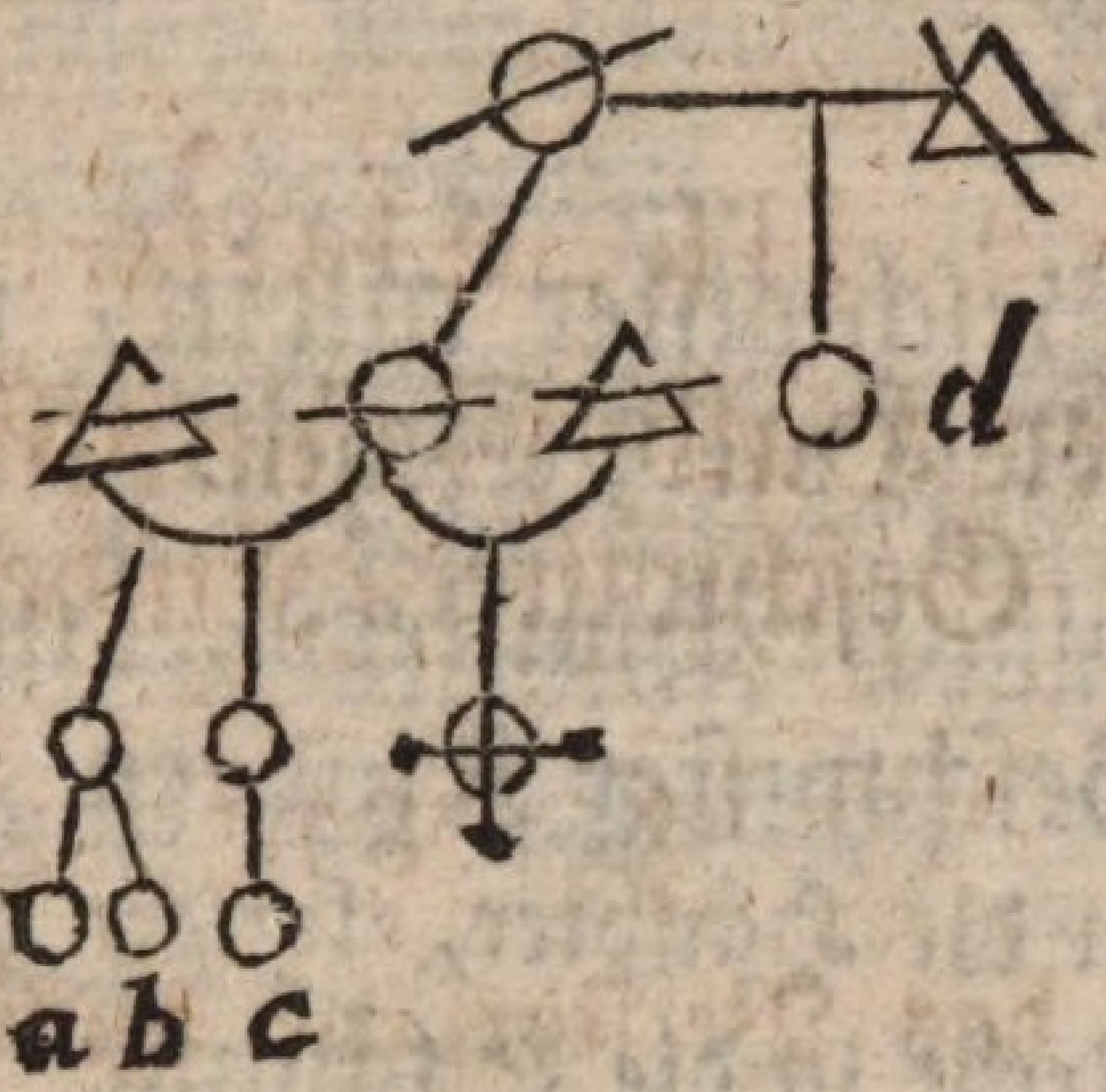

a. b. und c. schließen den d. aus.

2) die Enkel vollbürtiger Geschwister.

Z. B.

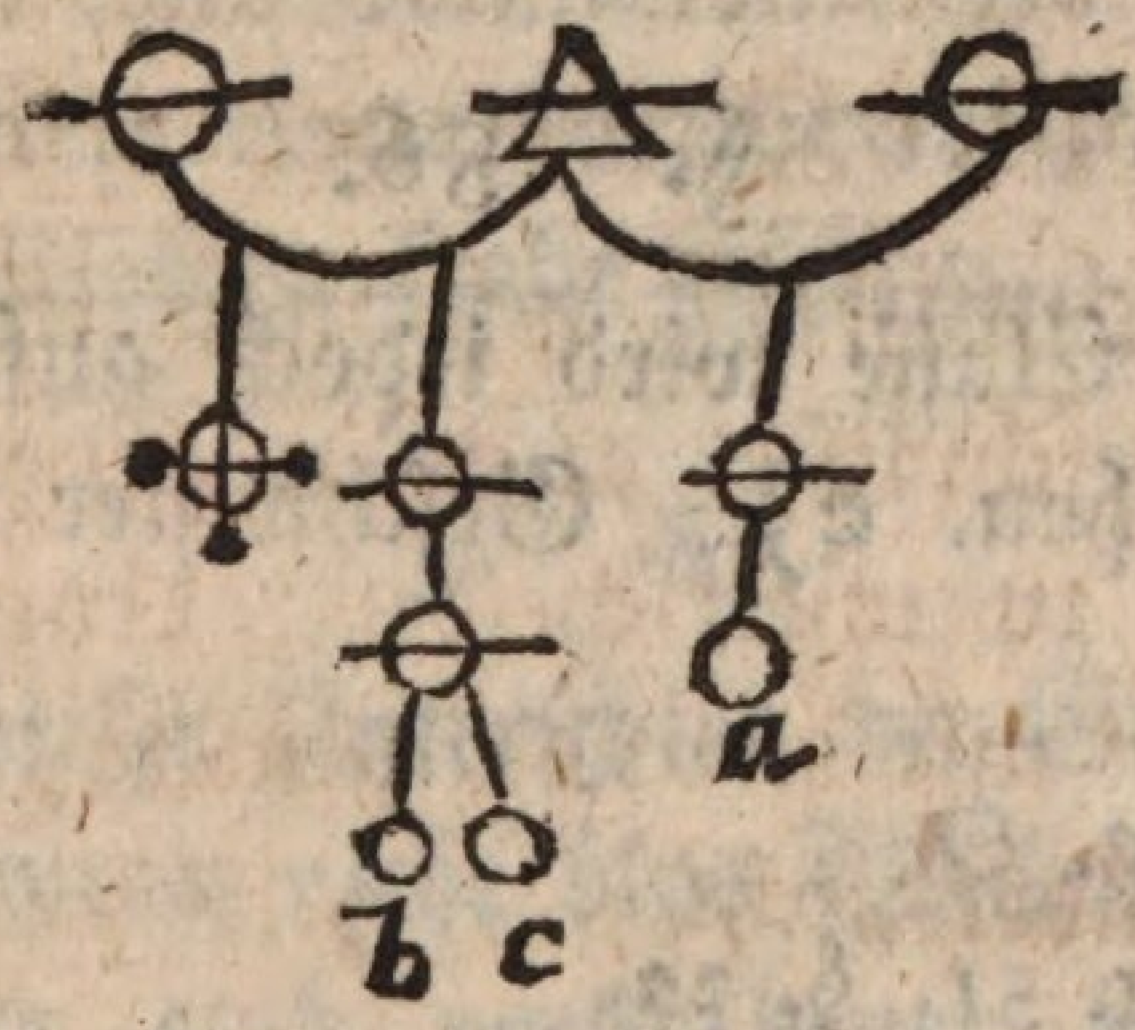

hier excludirt a. den b. und c.

3) die Enkel der Halb-Geschwister. b)

§. 85.

Die Erbfolge der Halb-Geschwister und deren Kinder ist unter einander selbst, die nemliche, wie bei vollbürtigen

„verließe; So erben die Geschwistrigt von einem „Bandt auch derselben Kinder, vor andern ieztge„meldten ihren Freundten.„

b) A. O. p. 50. §. 18.

bürtigen Geschwistern und derselben Kindern. Es succediren nemlich:

a) Halb-Geschwister allein, nach den Köpfen oder der Zahl der Personen.

b) bei Halb-Geschwistern, und verstorbener Halb-Geschwister Kindern zugleich, erstere wieder in die Häupter, leztere durch Repräsentations-Recht in die Stämme. c)

c) Halb-Geschwister Kinder allein, ohne Unterschied des Stamms, durchaus nach den Köpfen, wenn sie in ungleicher Zahl vorhanden sind. d)

§. 86.

In dieser Classe wird iedoch auf den Unterschied der Güter gesehen. e) Geschwister von dem Vater allein,

c) Ebendas. a. a. O.

d) Ebendas. pag. 51. §. 22.

e) Ebendas. Tit. XII. §. 19. und 20. „Wann iemandt oh„ne Geschäft abstirbt, vnd die Geschwistrigt von dem „Vater allein, vnd darneben auch Geschwistrigt von „der Mutter allein, hinter ihnen verließe, So erben „die Geschwistrigt von dem Vater alle Haab vnd Gü„ter, die von demselben ihrem Vatter herkomen. „Desgleichen die Geschwistrigt von der Mutter, die „Haab vnd Gütter, so von der Mutter herkommen „sein.

„Da aber jem 20. gemeiner Haab ichtwas vorhan„den, so von beeden Ehegenossen miteinander umge„gesampt erobert: vnd gewonnen were, das erben „er-

allein erben des Vaters Haab und Güter; Geschwister von der Mutter allein aber dasienige Vermögen, welches von der Mutter herkommt.

Das, was ausserdeme noch an während der Ehe errungenen Gut, oder sonst woher vorhanden ist, wird hingegen gleichheitlich vertheilt, wenn auch der Halb-Geschwister Anzahl von väterlicher oder mütterlicher Seite ungleich wäre.

Dieß ist der Praxis des gemeinen Römischen Rechts gleichfalls gemäß, nach welcher noch zu bemerken ist, f) daß unter väterlichen und mütterlichen Gütern dieienigen nicht mehr verstanden werden, welche von den Seiten-Verwandten des Vaters oder der Mutter der Verstorbene bekommen hat, sondern diese zur gemeinschaftlichen Habe gehören.

§. 87.

Ist aber dieser Unterschied der Güter auch darauf auszudehnen, wenn nicht blos Geschwistrigte, sondern auf einer Seite auch verstorbener Halb-Geschwister Kinder, vorhanden sind? — oder wenn gar keine Halb-Geschwister am Leben, vielmehr nur lauter Halb-Geschwister-Kinder als Erben da wären?

Unsere A. O. redet ausschließend von dem Fall, wo nur Halb-Geschwister, ohne verstorbener Halbgeschwister Kinder, succediren; es fällt daher, auch nach der

„ernandte Geschwistrigt gleich miteinander, als mannich Mundt, so mannich Pfundt.„

f) Koch l. c. §. 82.

der Praxis des gemeinen Rechts, der Unterschied des Vermögens weg, wenn, ohne Geschwister, Halbgeschwister-Kinder allein erben. g) Concurrirten iedoch mit leztern auch Halb-Geschwister, so fände die Distinction der väterlichen oder mütterlichen Güter allerdings statt.

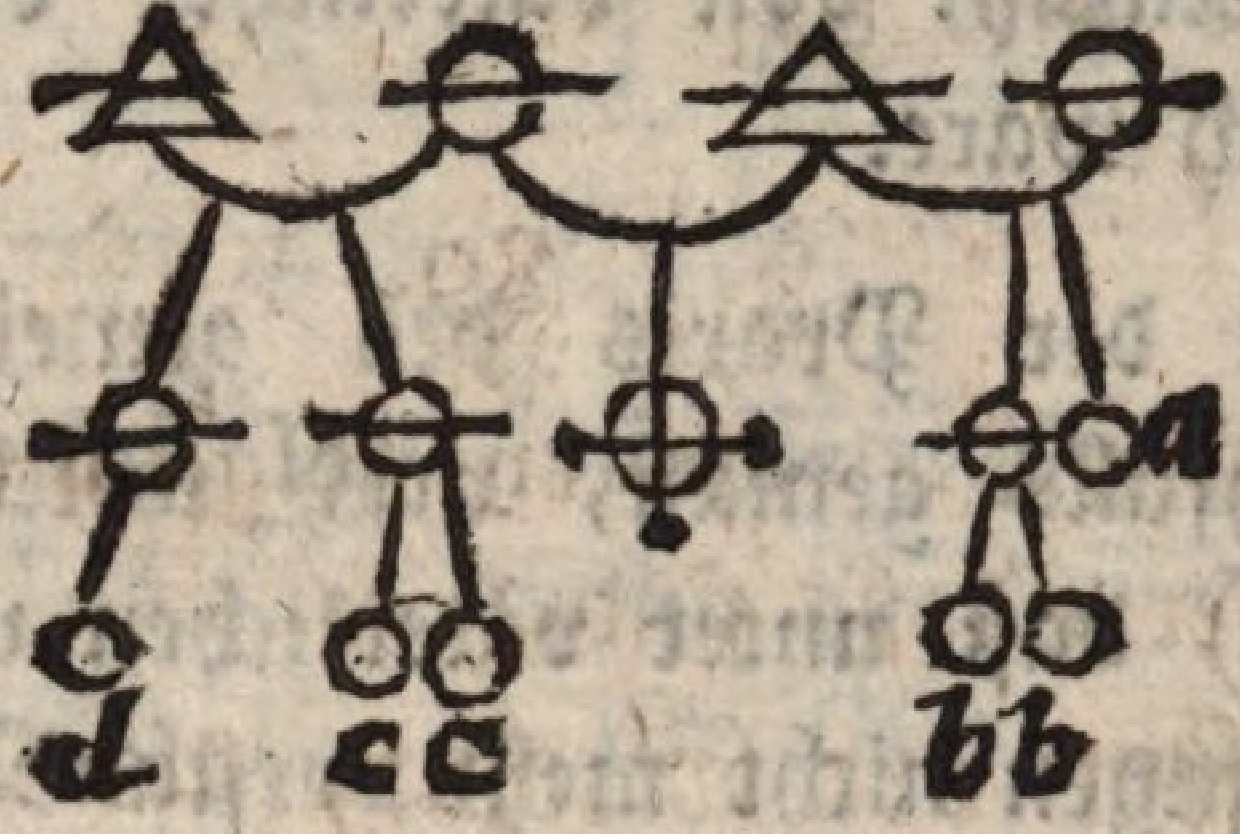

a. und bb. erhielten hier das mütterliche Vermögen, d. und cc. aber das Väterliche.

IV. Classe.

Erbfolge der übrigen Seiten-Verwandten.

§. 88.

Sind weder Halb-Geschwister des Erblassers, noch Halb-Geschwister-Kinder mehr vorhanden, so succediren alle übrigen Collateral-Verwandte.

Hierbei ist aber Regel: a) der nächste im Grad schließt den entferntern aus, und die in gleichem Grad

g) Koch l. c. Schott s. Meier in alleg. diss. §. XIII.

a) A. O. Tit. XII. §. 25. „So auch die Verstorbene Per-„sonen keinen Erben in ab- oder aufsteigender Lini, noch

Grad erben in die Häupter gleichheitlich miteinander. Aller Unterschied der vollen oder halben Geburt, und alles Repräsentations-Recht fällt gänzlich weg. Auch kommt keine Verschiedenheit der Güter mehr in Betrachtung.

Lauter Säze, die aus dem Römischen Recht geradezu entlehnt sind. b)

§. 89.

Die nächsten Verwandten, folglich auch die ersten Erben in dieser Classe sind,

a) **Geschwister der Eltern**, als Vaters Bruder oder Schwester, Mutter Bruder oder Schwester. Diese führt unsere A. O. c) zur mehrern Deutlich-

„noch ainich Geschwistrigt von beeden oder einem „Band allein, noch derselben Kinder verließen; So „werden alsdann die für Erben erkannt vnd zugelassen, so dem Verstorbenen vom Vatter oder Mutter her, rechter Blutverwandtnuß nach, zum negsten Gefreundt; vnd schließen also in diesen Fällen die negsten im Grad die weitern aus; Mögen „ferner die Kinder an ihrer Eltern statt nicht tretten, noch sich des iuris repraesentationis mehr behelfen.„

b) Koch l. c. §. 98. 100. 101.

c) A. a. O. §. 23. „So aber das Verstorbene kein nehern Erben verleßt, dann seines Eheleiblichen Vatters Bruder, oder Schwester, vnnd dazu seiner „Mutter Bruder oder Schwester, So erben dieselben des Abgestorbenen verlassene Haab ebenermas-

„sen

keit namentlich als ausschließende Erben aller übrigen Seiten-Verwandten an. — Jedoch erben Halb-Geschwister der Eltern zugleich mit den vollbürtigen, d) nach obiger Regel, und zwar in die Häupter. Z. B.

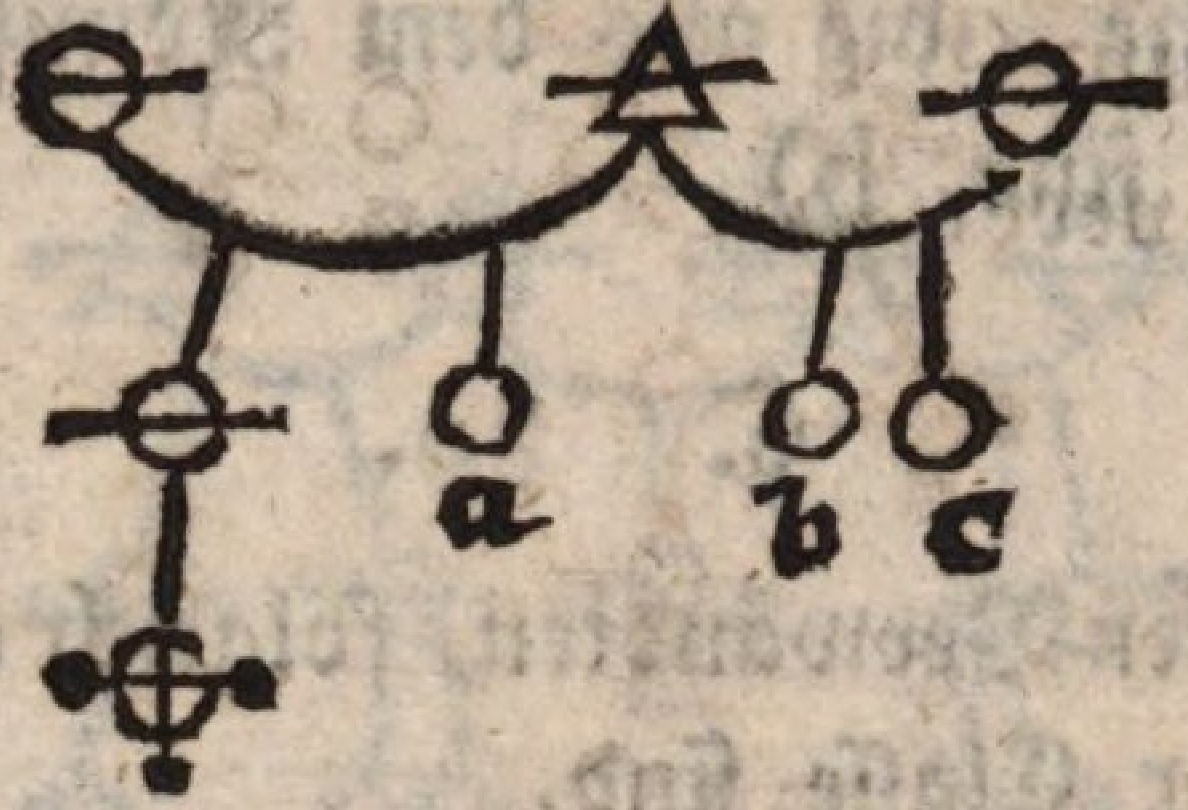

b. und c. erben hier mit a. gemeinschaftlich zu drei Theilen.

Es schließen aber diese Geschwister der Eltern aus:

α) die Enkel der vollbürtigen sowohl als der einbändigen Geschwister des Verstorbenen. Denn es

„sen nicht in die Stämmer, sondern in die Häu„pter, gleich miteinander, ie eins so viel als das „ander, Vngeacht von welchen Eltern, derselben „Personen nach der Zahl, mehr oder minder sein.„

d) Ebendas. §. 24. „Vnd obgleich das Verstorbene sei„nes Vaters oder Mutter Bruder, oder Schwester, „von beeden — vnd darneben etliche nur von ei„nem Bandt verließe; So erben doch die von einem „Bandt des Verstorbenen Gut sowohl als die von „beeden Bandten zu gleichem Theil. Immassen dann „die Personen, welche in so weiten Graden erben „wollen, nicht mehr angesehen werden, ob sie von „einem oder zweyen Bandten einander gefreundt „sein.„

es hat bei Enkeln kein Repräsentations-Recht mehr Plaz, welches sich in der Seiten-Linie nur bis auf den dritten Grad erstreckt. e)

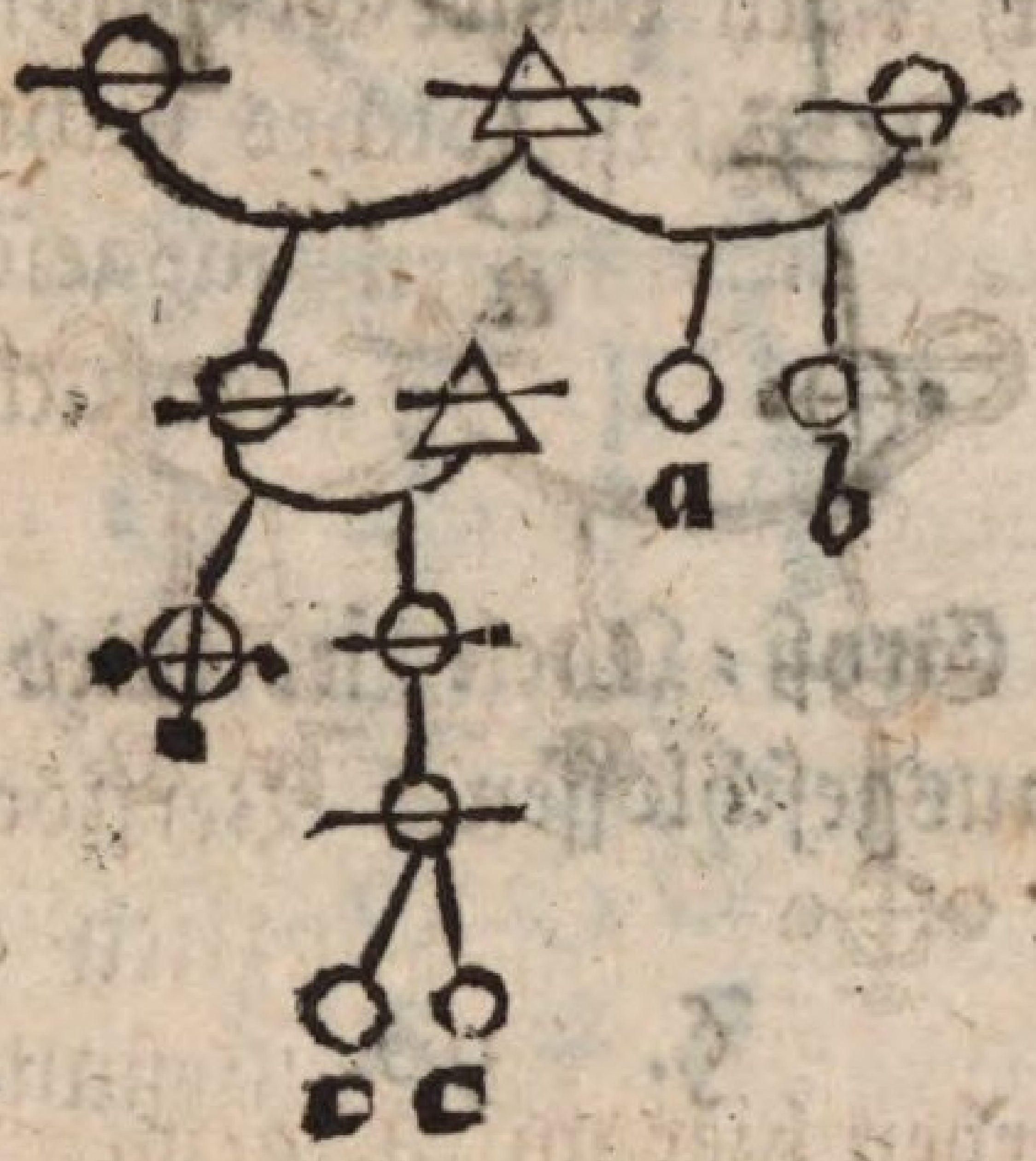

a. und b. excludiren als im nähern Grad, die Geschwister-Enkel cc., welche sich im vierten Grad der Verwandschaft befinden.

β) die Kinder voll und halbbürtiger Geschwister der Eltern.

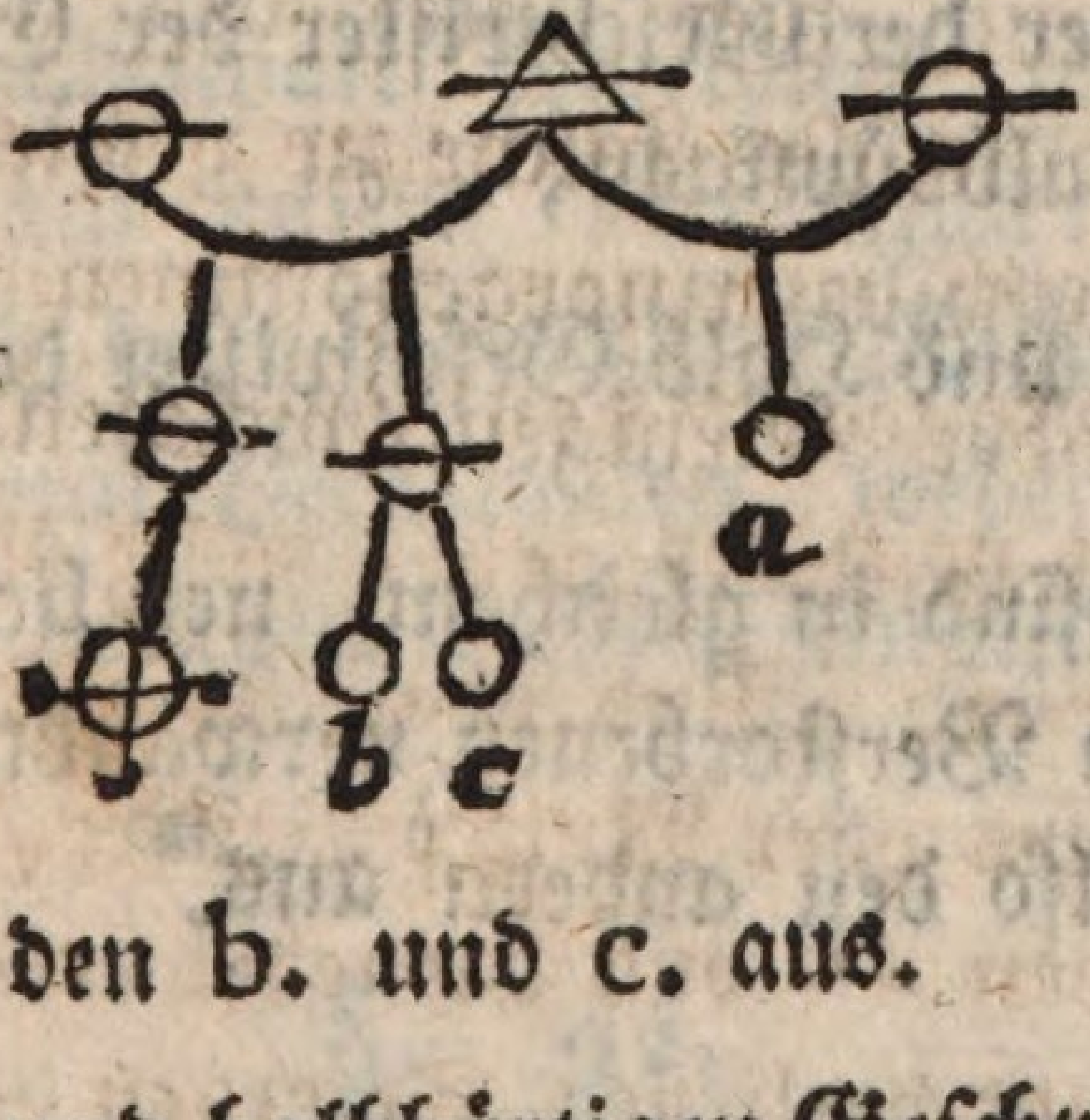

a. schließt hier den b. und c. aus.

γ) die voll- und halbbürtigen Geschwister der Groß-Eltern. Denn auch diese sind um einen Grad weiter entfernt.

e) Nov. 127. c. 1.

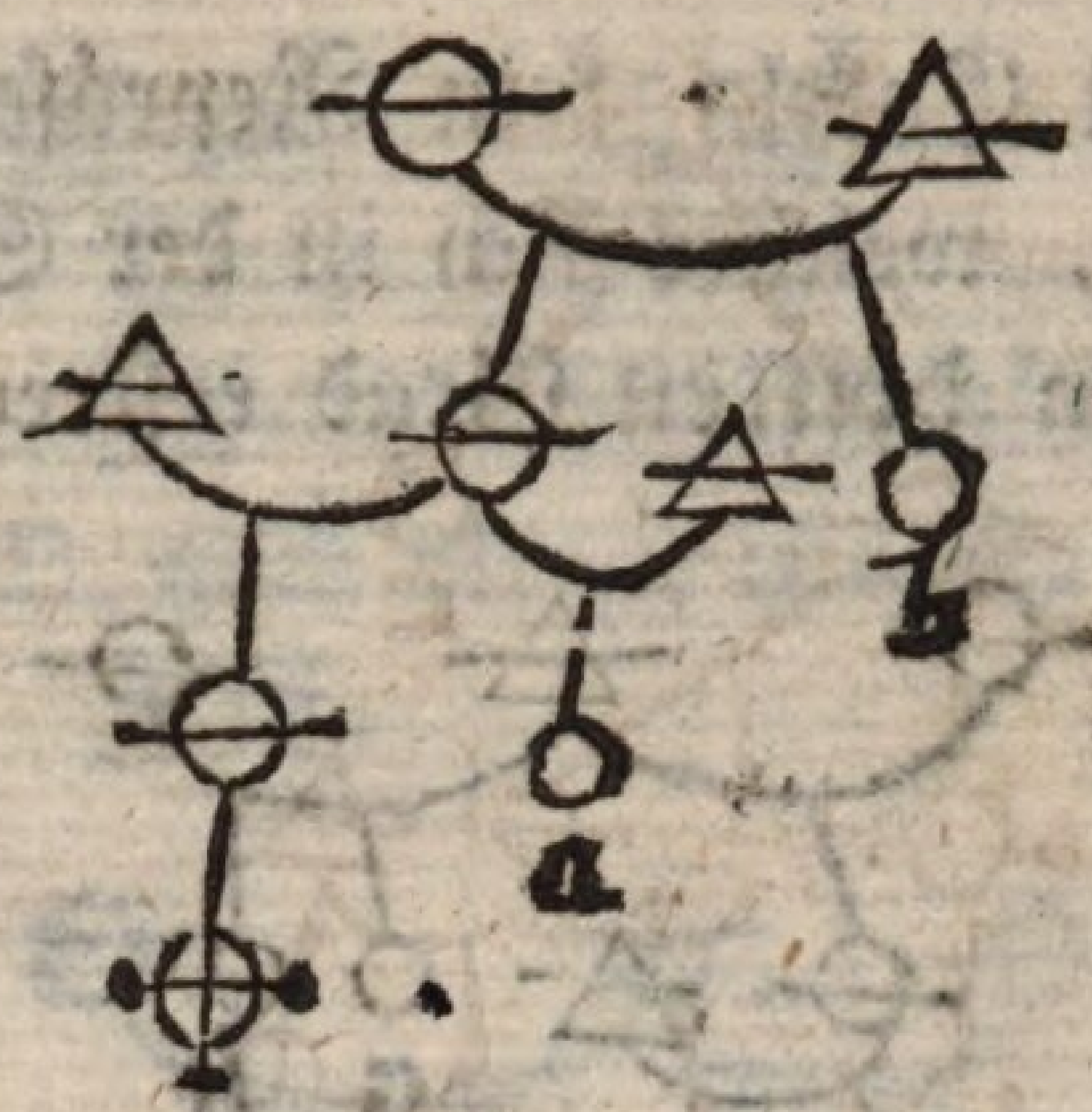

der vollbürtige Groß-Oncle b. wird hier von dem Halb-Oncle a. ausgeschlossen.

§. 90.

b) sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister der Eltern vorhanden, so succediren gleichheitlich miteinander, nach den Köpfen:

α) die Enkel der vollbürtigen Geschwister des Verstorbenen sowohl, als der halbbürtigen. f)

β) die Kinder der Geschwister der Eltern, der voll- wie der halbbürtigen;

γ) die Voll- und Halb-Geschwister der Groß-Eltern.

Denn alle diese sind in gleichem, nemlich dem vierten Grad, mit dem Verstorbenen verwandt. Keines von ihnen schließt also den andern aus.

Z. B.

f) Denn hier hat das doppelte Band keinen Vorzug mehr, vor der halben Geburt. Auch fällt die Repräsentation der Stämme weg. (§. 87.)

Z. B.

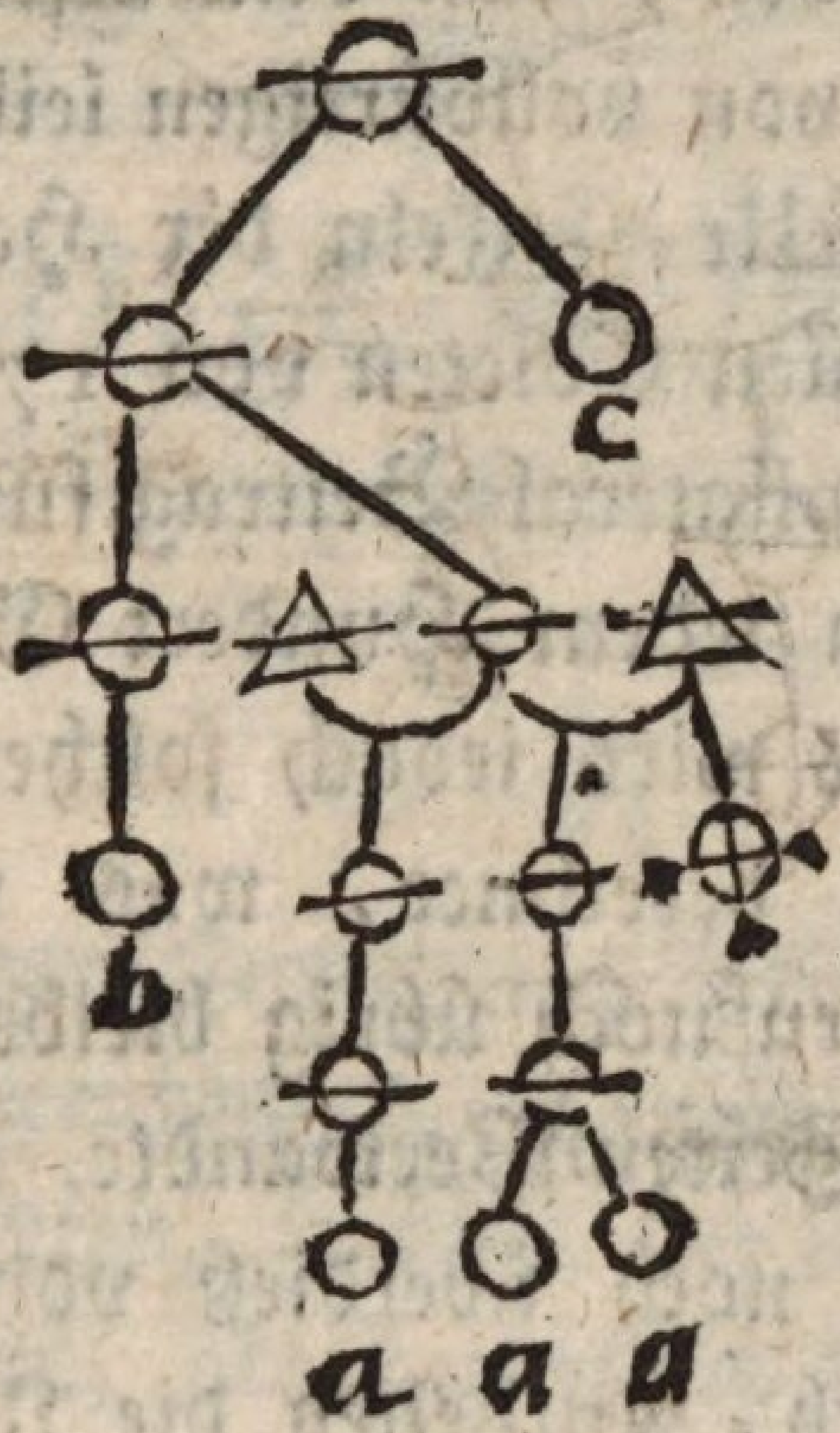

a. aa. b. und c. würden zugleich, und zwar in fünf Theile erben, wenn sie beisamm vorhanden wären.

§. 91.

Auf gleiche Art wird im fünften, sechsten und weitern Grad, succedirt, so weit als nur irgend eine Seiten-Verwandtschaft erweißlich gemacht werden kann. — Nach unsern Provinzial-Gesezen ist so wenig, als nach dem Römischen Recht, g) die Erbfolge der Collateral-Verwandten, weder auf den zehnten, noch auf irgend einen Grad eingeschränkt.

* * *

§. 92.

Noch ist hier zu wiederholen, was ich bereits oben (§. 67.) angeführt habe, daß nemlich von allen und

g) Cf. Gmel. iurist. Beob. und Rechtsf. 5. B. pag. 59. §. 47. ff.

ieden Collateral-Erben, von dem ersten Grad bis zu dem entferntesten, von vollbürtigen leiblichen Geschwistern, wie von den Ur-Enkeln der Halb-Geschwister, nach den provinziellen Edicten von 1766. und 1767. 2 1/2 fl. Rhein. Collateral-Beitrag für das Zuchthaus zu Schwabach von iedem Hundert Gülden Erb-Gut, erhoben wird. Es wird iedoch solcher nur von denienigen Vermögen berechnet, was nach Abzug der Erbschafts-Schulden noch übrig bleibet. h) Es trift aber einheimische Seiten-Verwandte, wie auswärtige; nur müssen leztere noch überdieß von ihren aus dem Land ziehenden Erb-Antheilen die Nachsteuer bezahlen, wo es nicht durch wechselseitige Verträge aufgehoben ist. i)

Drit-

h) Vergl. die schon oben alleg. Schrift: über Erbschafts-Steuer oder lachende Erben-Gebühr ꝛc. (Erlang, 1790.) in der Vorrede pag. XI.

i) Ebendas. im §. 6. pag. 12. und in der Vorrede pag. XIX. daß dieser Collateral-Anfall von mehrern benachbarten fremden Herrschaften retorquirt wird, ist bekannt. Z. B. von Nürnberg. S. Siebenkees Intest. Erbf. nach Nürnb. R. p. 96. Auch des Herrn Prof. Klüber Anmerkung hierüber in mehr gedachter Vorrede pag. XIV. f.

Dritter Abschnitt.

Intestat-Erbfolge, ausser den Verwandten.

§. 93.

Hinterläßt der Verstorbene weder einen Ehegatten, noch Descendenten, Ascendenten oder einen Collateral-Verwandten, so fällt, der Regel nach, die Erbschaft dem Fiscus, als herrnloses Gut, anheim. Vor diesem müßten aber nach Römischen Recht, noch dieienigen zur Intestat-Erbfolge gelassen werden, welche aus besondern Ursachen mit einem Erbrecht begabt sind, und ihm vorgehen. a)

Unsere Provinzial-Geseze bestimmen hierüber nichts; legen iedoch, auch bei dem Dasein der Verwandten, noch gewissen öffentlichen Anstalten ein Succeßions-Recht auf den Nachlaß besonderer Personen, mit denen sie in Verbindung stehen, zu, wovon hier noch das nöthige kürzlich angeführt zu werden verdient.

§. 94.

I. Erbrecht des Waisenhauß auf den Nachlaß der Waisenkinder. b)

Wenn ein im Waisenhauß in Pflege und Erziehung befindliches Waisenkind noch unmündig, und

a) Cf. Koch succ. ab int. §. 107. 115. 116.

b) Edict vom 4. Apr. 1726. „Es ist von der hießigen „Waisenhauß-Inspection dieser Tagen die beschwe„rende

zwar ein Knabe nach zurückgelegtem 14ten, ein Mägdlein aber nach zurückgelegtem 12ten Jahr des Alters, verstirbt,

„rende Anzeige beschehen, was massen bis anhe„ro etwelche Vater- und Mutterloße Waisen sich „dortselbst befunden, denen iezuweilen durch gutmü„thige Vermächtnisse, oder Geschenke von ihren Pa„then oder andern Freunden etwas zugefallen, oder „auch bei genauer Untersuchung ihrer Elterl. Ver„lassenschaft noch etwas übrig geblieben; ein solches „aber Selben von ihren eignen Befreunden, aus der „irrig vorgefaßten Meinung, weilen sie im Waisen„hauß vorhin versorgt seien, so gebühre ihnen wei„ter nichts, übel anmaßl. entzogen worden seye. „Wann aber dieses unverantwortlich, mithin unzu„läßig ist, indeme obgesagt Vater- und Mutterlose „Waisen sothanen gutherzigen, oder vorhin von „Rechtswegen ihnen gehörigen Zuwachses, zu eini„ger Beyhülfe sowohl gegenwertig, als in Zukunft „zu ihrem Nuzen und Fortkommen anwenden kön„nen und bedörfen, deren Befreunden aber solcher„lei eigennüzige und sündliche Zueignung gar nicht „geziemen will; Als ergehet an alle Ober- und Aem„ter dieses Fürstenthums in Kraft dieß die befehlen„de Verfügung, daß wann künftig einem solchen „Waisenkind durch Erb- Schenkungs- oder andre „Fälle etwas zugute gehet, — — solches sogleich „zur Hand in gute Gewahrsam genommen, und so„fort zum Hochf. Hofrath — — angezeigt, und von „daraus gemessener Verhaltungs-Befehl erwartet „werden solle. Worbey zugleich verordnet wird, daß „im Fall ein solches Waisenkind ohne Hinterlas„sung

stirbt, und noch etwas, das ihm durch Erbschaft, Schenkung, oder auf andere Art angefallen ist, hinterläßt, ohne darüber gültig testirt zu haben; So schließt das Waisenhauß alle entfernte Seiten-Verwandte desselben vom zweiten Grad an, aus, im Fall keine Erben in aufsteigender Linie, c) und keine voll- oder halbbürtige Geschwister d) von ihm am Leben sind.

Kinder der vollbürtigen — oder der Halb-Geschwister, werden also von einem solchen Nachlaß eines Waisenkinds ausgeschlossen, wenn sie allein sind.

Stirbt aber ein Waisenknabe vor dem 14ten, und ein Mägdlein vor dem 12ten Jahr ihres Alters, so

„sung vollbürtiger, oder nach Ermeßigung auch „halbbändiger Geschwistrigte, unter währenden „Pfleg-Jahren im Waisenhauß noch unmündig, „oder ein Knab nach erfüllten 14. Jahren, und „ein Mägdlein nach 12. Jahren, ohne Disposition „oder Geschäft verstürbe, alsdann dessen Verlas-„senschaft besagtem Waisenhauß, denen andern „Waysen zum Besten, mit Ausschließung der wei-„tern Seiten-Freunde, erblich und eigenthümlich „zufallen solle.„

c) Diese sind zwar nicht ausdrücklich, doch stillschweigend als nicht mehr existirend, vorausgesezt; worauf auch der Ausdruck: „Vater- und Mutterlose Waisen„ zielt.

d) Bei halbbürtigen kommt es iedoch noch vorher auf Ermeßigung der höchsten Behörde an, ie nachdem vermutlich die Güter von der Seite herrühren, von welcher die Halbgeschwister abstammen, oder nicht.

so scheint das Erbrecht des Waisenhauß noch nicht anwendbar zu seyn.

§. 95.

II. Erbrecht eines Hospitals in den Nachlaß seines Pfründners. e)

Stirbt ein Hospital-Pfründner, und läßt Erbschaften, die ihm **nach** seiner **Reception** in das Hospital erst zugefallen sind, zurück, so erbt das Hospital **diese**, während seines Aufenthalts darin, erst erlangte erbschaftliche Güter folgendermassen, wenn keine Disposition darüber vorhanden ist:

a) seine am Leben gebliebene Erben in ab- oder aufsteigender Linie, ingleichen seine Geschwister und ihre Kinder, f) erhalten davon die eine Hälfte, worein sie nach der Intestat-Erbfolge-Ordnung succediren, und das Hospital die andere Hälfte.

b) sind von ihm keine dergleichen nahe Anverwandte hinterlassen worden, so werden alle übrigen ent-

e) Edict vom 30sten Jan. 1744. Es scheint hier iedoch nur von armen Pfründnern, die nichts in das Spital bringen, die Rede zu seyn. Reiche Pfründner, die sich für ein gewisses Geld Kost und Unterhaltung gekauft haben, möchten davon ausgenommen seyn.

f) Ob hier auch halbbürtige Geschwister und deren Kinder darunter begriffen sind, ist zweifelhaft. Wahrscheinlich gehören sie auch dazu, da das Gesez im Allgemeinen **von Geschwistern** ohne Unterschied, spricht.

entferntern Collateral-Erben hierin von dem Hospital gänzlich ausgeschlossen.

Dieß soll auch sogleich bei der Aufnahme des Pfründners von den Hospital-Verwaltungen auf diese Art zum Voraus bedungen werden.

Es erstreckt sich also das Succeßions-Recht des Hospitals eigentlich nur auf einen gewissen Theil des vom Pfründner hinterlassenen Vermögens, nemlich auf Erb-Güter, die ihm, — sowohl durch Testament als ohne Geschäft — nach seiner Reception zugekommen sind. Alles, was er schon vorher, oder ausserdem besaß, ist nicht dazu zu rechnen.

§. 96.

III. Erbrecht der Allmosen-Stiftungen auf den Nachlaß derer, die von ihnen Allmosen bezogen haben.

Arme, oder kranke und gebrechliche, wenig bemittelte Personen, welche von einer Allmosen-Stiftung, (sie werde nun Heiligen, Pflege, oder wie sie wolle, genennt) durch Armen-Abgaben ganz bis an ihren Tod, ohne Beihülfe ihrer Verwandten, unterstüzt und erhalten worden sind, werden in dem, was sie noch an Vermögen hinter sich lassen, von diesem pio corpore allein beerbt, und alle Anverwandte derselben, wer solche auch seyn mögen, völlig ausgeschlossen. g)

Bei

g) Ausschreiben vom 22sten Aug. 1754. „ꝛc. als ordnen „und wollen wir gnädigst, daß so einer, so das Allmosen genossen, mit Tod abgehen, und etwas von „Ver-

Bei denienigen Personen, welche nur von der Orts-Armen-Casse, die blos durch die freiwilligen Beiträge der bemittelten Einwohner besteht, wöchentliches oder tägliches Allmosen bekommen, kann iedoch dieses nur selbstständigen wirklichen milden Stiftungen ertheilte Privilegium, meinem Erachten nach, nicht wohl anwendbar seyn.

§. 97.

Aehnliche Vorschriften, wegen des Erbrechts der öffentlichen Armen-Anstalten auf den Nachlaß der von ihnen verpflegten Personen, sehe man in dem allgemeinen Preußischen Gesezbuch, h) wo sie mit der größten Präcision und Deutlichkeit bestimmt sind.

„Vermögen hinter sich lassen würde, die Verlassenschaft nicht denen Freundten und Anverwandten, „es mögen selbe Namen haben, wie sie wollen, sondern lediglich demienigen, pio corpori, von welchem das Allmosen hergeflossen, alleinig, und mit „Ausschluß aller andern heimfallen — solle.„

h) Im II. Th. 19. T. §. 50 — 75.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luz, Johann Heinrich von,

Von der Intestat-Erbfolge, nach den Provinzial-Rechten, des Fürstenthums Ansbach Ein Versuch

Nürnberg 1793

Bavar. 4906 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10387359-2
VD18 14676559-001